



Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

# Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim

## Entwurf 2023

***Region Uckermark-Barnim  
(Landkreise Uckermark und Barnim)***

Stand: Beschluss der 40. Regionalversammlung  
am 28. Juni 2023

Regionale Planungsgemeinschaft  
Uckermark-Barnim

Am Markt 1  
16225 Eberswalde

[www.uckermark-barnim.de](http://www.uckermark-barnim.de)



## Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkungen.....	7
I.I.	Planungsanlass und Verfahrensschritte.....	7
I.II.	Gesetzliche Grundlagen und Planungsebenen.....	7
I.III.	Bindungswirkung der Festlegungen des Integrierten Regionalplans.....	8
II.	Leitbild der Region Uckermark-Barnim.....	9
III.	Festlegungen.....	13
1.	Gewerbestandorte.....	13
G 1.1	Regional bedeutsame Gewerbegebiete.....	13
G 1.2	Potenzialstandorte für die Wasserstoffproduktion.....	13
G 1.3	Weiterentwicklung der Standortfaktoren.....	14
2.	Rohstoffsicherung und -gewinnung.....	14
Z 2.1	Vorranggebiete Rohstoffgewinnung.....	14
G 2.2	Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung.....	15
G 2.3	Bedarfsgerechte Rohstoffgewinnung und Rekultivierung.....	15
G 2.4	Erschließung neuer Lagerstätten.....	15
3.	Tourismus.....	15
G 3.1	Vorbehaltsgebiet Tourismus.....	15
G 3.2	Tourismus im Berliner Umland.....	16
G 3.3	Touristische Fernradwege und Wasserwege.....	16
4.	Siedlungsentwicklung.....	16
G 4.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung.....	16
G 4.2	Flächensparendes Bauen.....	16
5.	Verkehr und Mobilität.....	16
G 5.1	Flächendeckende Mobilitätsangebote.....	16
G 5.2	Regional bedeutsame Verkehrsverbindungen.....	16
G 5.3	Verknüpfungspunkte.....	16
6.	Regionaler Freiraumverbund.....	17
Z 6.1	Vorranggebiet Freiraumverbund.....	17
7.	Erneuerbare Energien.....	18
Z 7.1	Vorranggebiete Windenergienutzung.....	18
8.	Regionale Kooperation.....	19
G 8.1	Kulturlandschaftliche Handlungsräume.....	19
G 8.2	Kulturlandschaftliche Handlungsräume mit besonderem Handlungsbedarf.....	19
IV.	Begründungen.....	20
1.	Gewerbestandorte.....	20
Zu G 1.1	Regional bedeutsame Gewerbegebiete.....	20
Zu G 1.2	Potenzialstandorte für die Wasserstoffproduktion.....	23
Zu G 1.3	Weiterentwicklung der Standortfaktoren.....	24
2.	Rohstoffsicherung und -gewinnung.....	25
Zu Z 2.1	Vorranggebiete Rohstoffgewinnung.....	25
Zu G 2.2	Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung.....	30
Zu G 2.3	Bedarfsgerechte Rohstoffgewinnung und Rekultivierung.....	32



Zu G 2.4 Erschließung neuer Lagerstätten .....	33
3.    Tourismus.....	33
Zu G 3.1 Vorbehaltsgebiet Tourismus .....	33
Zu G 3.2 Tourismus im Berliner Umland.....	37
Zu G 3.3 Touristische Fernradwege und Wasserwege .....	37
4.    Siedlungsentwicklung .....	38
Zu G 4.1 Vorbehaltsgebiete Siedlung.....	38
Zu G 4.2 Flächensparendes Bauen.....	43
5.    Verkehr und Mobilität.....	43
Zu G 5.1 Flächendeckende Mobilitätsangebote.....	43
Zu G 5.2 Regional bedeutsame Verkehrsverbindungen .....	45
Zu G 5.3 Verknüpfungspunkte.....	48
6.    Regionaler Freiraumverbund .....	49
Zu Z 6.1 Vorranggebiet Freiraumverbund.....	49
7.    Erneuerbare Energien .....	59
Zu Z 7.1 Vorranggebiete Windenergienutzung .....	59
8.    Regionale Kooperation .....	94
Zu G 8.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume.....	94
Zu G 8.2 Kulturlandschaftliche Handlungsräume mit besonderem Handlungsbedarf.....	98
V.    Literaturverzeichnis .....	102



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Strukturräume gemäß sachlichem Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (2020).....	10
Abbildung 2:	Lagegunst in Bezug auf Versorgungseinrichtungen (rot), auf Raumstruktur und Schienenverkehr (blau) sowie zusätzliche Lagegunst in Bezug auf ÖPNV in den Mittelzentren .....	41
Abbildung 3:	Verknüpfung von Regional bedeutsamen Verkehrsverbindungen und Festlegungen zur Siedlungsentwicklung .....	46
Abbildung 4:	Erläuterungskarte zur Konkretisierung des rFRV (VG FRV).....	58
Abbildung 5:	Legende der nachfolgend dargestellten Steckbriefe der Vorranggebiete Windenergienutzung (zur besseren Lesbarkeit wurden nur die wesentlichen Kriterien in den Detailkarten dargestellt) .....	74
Abbildung 6:	Kulturlandschaftliche Handlungsräume in der Region Uckermark-Barnim..	101

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vorbehaltsgebiete regional bedeutsames Gewerbegebiet .....	22
Tabelle 2:	Übersicht der angewandten Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung .....	26
Tabelle 3:	In der Festlegungskarte dargestellte VR Rohstoffgewinnung .....	30
Tabelle 4:	In der Festlegungskarte dargestellte VB Rohstoffgewinnung .....	31
Tabelle 5:	Kriterien zur Ermittlung touristischer Schwerpunkträume in der Region .....	34
Tabelle 6:	Bewertung der Bedeutsamkeit des Tourismus (Gemeindeebene).....	35
Tabelle 7:	Bewertung der Bedeutsamkeit des Tourismus (Kumulierung).....	36
Tabelle 8:	Empfehlungen für flächensparendes Bauen .....	43
Tabelle 9:	Kriteriengerüst des VR Freiraumverbund .....	53
Tabelle 10:	Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm.....	63
Tabelle 11:	Ermittelte Abstände anhand einer Windenergieanlage.....	64
Tabelle 12:	Korridore von Infrastrukturtrassen.....	65
Tabelle 13:	Kulturlandschaften und ihre Merkmale in der Region Uckermark-Barnim.....	96





## Abkürzungsverzeichnis

AB	Autobahn
Abs.	Absatz
ABl.	Amtsblatt
AS	Autobahn-Anschlussstelle
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BAR	Landkreis Barnim
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
Bbg	Brandenburg
BbgFzG	Brandenburgisches Flächenzielgesetz
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
BSC	Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
bzw.	beziehungsweise
CO <sub>2</sub>	Kohlendioxid
etc.	et cetera
FFH	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete
FNP	Flächennutzungsplan
FRV	Freiraumverbund
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
G	Grundsatz der Raumordnung
GasHDrLtgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen
gem.	gemäß
GIS	Geografisches Informationssystem
GL	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSP	Grundfunktionale Schwerpunkte
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
H <sub>2</sub>	Wasserstoff
ha	Hektar
Hbf.	Hauptbahnhof
HQ100	100-jährliches Hochwasser
HQextrem	Extremhochwasser
INSEK	Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept
IÖR	Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung
km	Kilometer
L	Landesstraße
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
LBV	Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
LGB	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg



LK	Landkreis
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUIS-BB	Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem Brandenburg
LWaldG	Landeswaldgesetz Brandenburg
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
max.	maximal
min.	minimal
Min.	Minuten
Mio.	Million
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
NatPUOG	Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PCK	Petrolchemie und Kraftstoffe (PCK Raffinerie GmbH in Schwedt/Oder)
RegBkPIG	Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
rFRV	regionaler Freiraumverbund
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
RWK	Regionaler Wachstumskern
SPA	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet)
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
Str.	Straße
TAK	Tierökologische Abstandskriterien
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
u. a.	unter anderem
UM	Landkreis Uckermark
vgl.	vergleiche
VB	Vorbehaltsgebiet
VR	Vorranggebiet
VR FRV	Vorranggebiet Freiraumverbund
VR WEN	Vorranggebiet Windenergienutzung
WE	Wohneinheit
WEA	Windenergieanlage
WF	Waldfunktion
WGBU	Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
Z	Ziel der Raumordnung
z. B.	zum Beispiel



## I. Vorbemerkungen

### I.I. Planungsanlass und Verfahrensschritte

Raumordnungspläne dienen dazu, unterschiedliche Nutzungsanforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, Nutzungskonflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen. Die Festlegungen in den Raumordnungsplänen konkretisieren, soweit erforderlich, die Grundsätze der Raumordnung, die im Raumordnungsgesetz im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung formuliert sind.

Planungsgrundlagen sind in erster Linie das Raumordnungsgesetz (ROG), das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG), der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) und die Richtlinie für Regionalpläne im Land Brandenburg.

Mit dem Inkrafttreten des LEP HR am 01. Juli 2019 werden die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an die Regionalplanung neu definiert und die Voraussetzungen für die Aufstellung des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim geschaffen. Der LEP HR enthält direkte und indirekte Planungsaufträge an die Regionalplanung.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, deren Mitglieder die Landkreise Uckermark und Barnim sind, hat gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG, 2021) die Pflichtaufgabe, den Regionalplan für die Planungsregion Uckermark-Barnim aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Die Planungsregion umfasst die Landkreise Uckermark und Barnim.

Durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wurde am 11. April 2016 die Aufstellung des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim und am 21. Februar 2019 die Gliederung für den integrierten Regionalplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und die Gliederung, aus der sich die Planungsabsichten ergeben, wurden am 12. Februar 2020 im Amtsblatt Brandenburg veröffentlicht. Durch die 36. Regionalversammlung am 25. Februar 2021 wurde die Gliederung in aktualisierter Form erneut beschlossen.

Auf Grundlage dieser Beschlüsse trifft der integrierte Regionalplan Festlegungen zu Gewerbestandorten, zur Rohstoffsicherungs- und Gewinnung, zu touristischen Schwerpunkt- und Entwicklungsräumen, zur Siedlungsentwicklung, zu Verkehr und Mobilität, zum Freiraum und zu Erneuerbaren Energien. Im Rahmen der Abwägung zum Beteiligungsverfahren wurden die Festlegungen zu „Großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten“ und zum vorbeugenden Hochwasserschutz gestrichen, da zu diesem Zeitpunkt aufgrund fehlender Flächenpotenziale bzw. in Überarbeitung befindlicher Grundlagendaten keine Planaussagen getroffen werden können. In Umsetzung des Gesetzes zur Festlegung regionaler Teilflächenziele (BbgFzG, 2023) wurde eine Überarbeitung der Festlegungen zur Windenergienutzung vorgenommen.

### I.II. Gesetzliche Grundlagen und Planungsebenen

Der integrierte Regionalplan ist aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro, 2007) und dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR, 2019) zu entwickeln. Rechtsgrundlagen für den integrierten Regionalplan sind insbesondere:

- Raumordnungsgesetz (ROG, 2023) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)



- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG, 2021) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021, (GVBl. I Nr. 19)
- Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg 2007 (LEPro, 2007)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR, 2019) (Verordnung vom 29. April 2019, in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juli 2019)
- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG, 2023) in der Fassung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele des Landes Brandenburg in der Fassung vom 2. März 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 3]) (BbgFzG, 2023).

Zudem gibt die Richtlinie für Regionalpläne der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL, 2022) der Regionalplanung vor, die Planzeichen gemäß der Anlage der Richtlinie zu verwenden und ihre Anwendungsvorgaben einzuhalten.

Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen. Sonstige öffentliche und private Belange sind berücksichtigt, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind.

Die Festlegungen des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ für die Planungsregion Uckermark-Barnim (RPG Uckermark-Barnim, 2020) bilden ebenfalls eine Grundlage für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim. Der sachliche Teilregionalplan bleibt durch die Festlegungen des Integrierten Regionalplans inhaltlich unangetastet und behält unverändert Gültigkeit.

### I.III. Bindungswirkung der Festlegungen des Integrierten Regionalplans

Im integrierten Regionalplan wird gemäß §§ 3 Absatz 1 Nr. 2 und 3, 7 Absatz 1 Satz 4 ROG zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung unterschieden:

- Ziele der Raumordnung, gekennzeichnet mit einem Z, sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.
- Grundsätze der Raumordnung, gekennzeichnet mit einem G, sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Nachrichtliche Übernahmen aus dem LEP HR sind mit (L) gekennzeichnet.

Den einzelnen Kapiteln ist eine Begründung zugeordnet, in der die Festlegungen (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) fachlich hergeleitet werden.

Verbindlichkeit besitzt neben den textlichen Festlegungen des Regionalplans auch die Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 (Format A0), soweit sie raumordnerische Festlegungen enthält. Die Bindungswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen sind in § 4 ROG geregelt.



## II. Leitbild der Region Uckermark-Barnim

Mit dem Aufstellungsbeschluss der 26. Regionalversammlung am 11. April 2016 zur Erarbeitung des integrierten Regionalplans wurde die Regionale Planungsstelle beauftragt, einen Leitbildprozess durchzuführen. Das Leitbild bildet eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung des integrierten Regionalplans.

Aufgabe und Zielsetzung des moderierten Dialogprozesses war es, eine Abstimmung zu den zentralen Themen der Region zu ermöglichen und wichtige Aufgaben für den Zeitraum bis zum Jahr 2030 herauszuarbeiten. Durch die gemeinsame Entwicklung der Leitbilder für die Zukunft der Region soll mehr Verständnis unter den Akteuren geweckt und ein Interessenausgleich erzielt werden.

Der Prozess ermöglichte eine frühzeitige Einbindung der regulären und beratenden Mitglieder der Regionalversammlung aber auch weiterer Akteure aus der Region Uckermark-Barnim. Als Ergebnis des Prozesses standen gemeinsam getragene Entwicklungsperspektiven (Leitbilder) für die Region. Aus den Leitbildern ergaben sich – ebenso wie aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg – Aufträge für die Regionalplanung.

Bereits durch den sachlichen Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (2020) wurden Leitbildaussagen aufgegriffen. Die Festlegungen zur Raumstruktur (Differenzierung des „Weiteren Metropolenraums“ des LEP HR, vgl. Abbildung 1) zählen dazu, sie werden auch im integrierten Regionalplan zur Differenzierung der Festlegungen aufgegriffen.

ENTWURF 2023

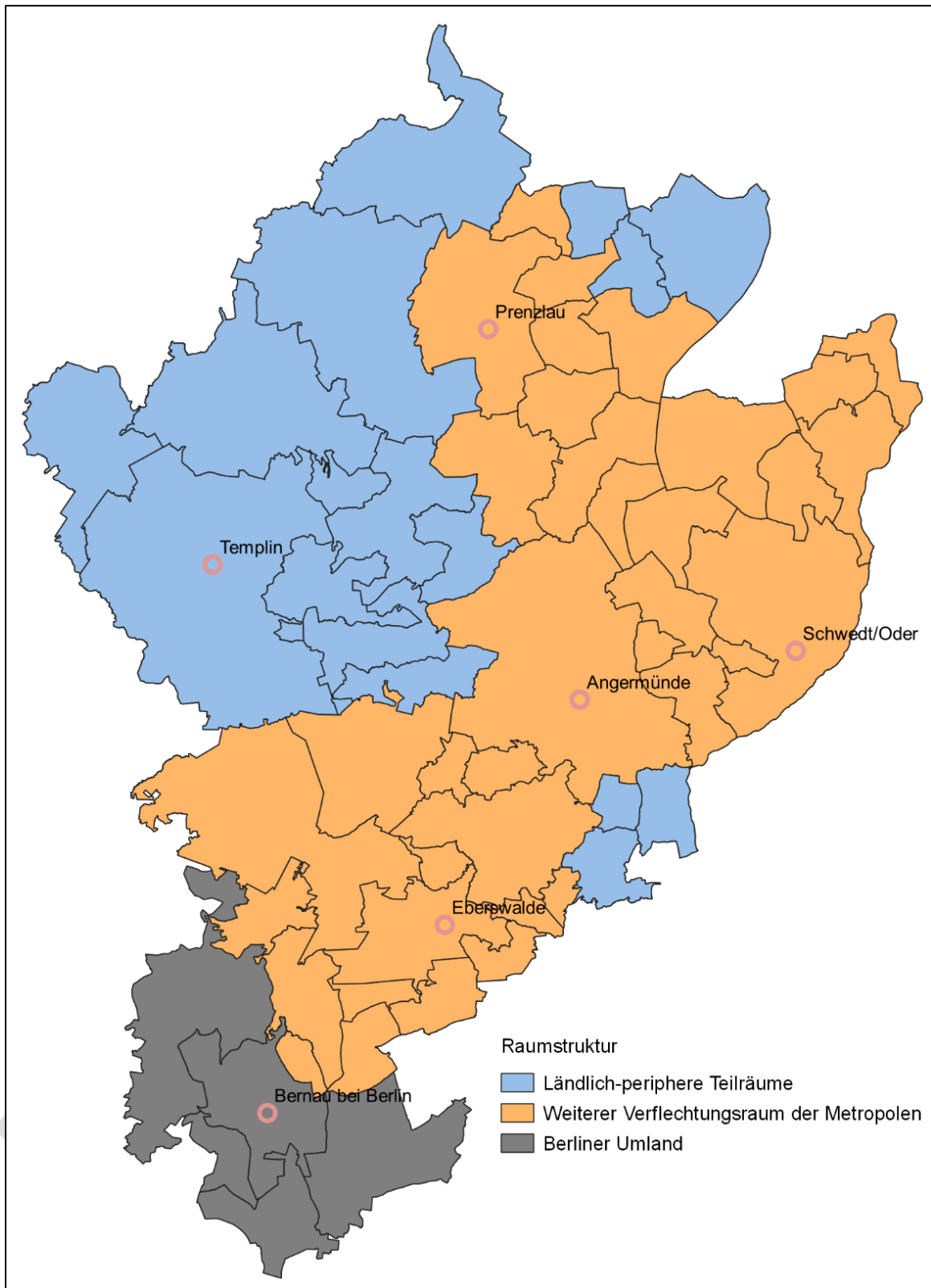


Abbildung 1: *Strukturräume gemäß sachlichem Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (2020)*



## **Themenbereich 1: Raumstruktur, Siedlungsentwicklung, Daseinsvorsorge, Verkehr**

### **Selbstverständnis – die Vielfalt der Region als Stärke**

#### **Unsere Region**

- ❖ ist vielfältig und bietet mit ihren unterschiedlichen Teilräumen unterschiedliche Lebens-, Arbeits- und Erholungsmöglichkeiten. Die verschiedenen Teilräume in der Region entwickeln ihre jeweiligen Standortprägungen. Diese Standortvorteile werden selbstbewusst nach innen und außen kommuniziert.
- ❖ ist offen gegenüber Gästen sowie zuziehenden Menschen. Sie werden eingeladen, sich in das Leben vor Ort einzubringen.

#### **Raumstruktur – unterschiedliche Teilräume entwickeln ihre Potenziale**

#### **Unsere Region**

- ❖ profitiert von der Lage zwischen Berlin und Stettin. Gemeinsam mit den Metropolen gestaltet die Region den Umgang mit dem Siedlungsdruck. Eine besondere Funktion als Siedlungsstandorte spielen dabei die Mittelzentren. Das Miteinander aller Räume erfolgt in partnerschaftlicher – und grenzüberschreitender – Kooperation

#### **Daseinsvorsorge - Erhalt und Weiterentwicklung einer guten sozialen Infrastruktur**

#### **Unsere Region**

- ❖ bietet gleichwertige Lebensqualität und Heimat in städtischen und ländlichen Bereichen. Die bedarfsgerechte Entwicklung der Daseinsvorsorge ist dabei eine Schlüsselaufgabe. Neben den Mittelzentren als „Anker im Raum“ übernehmen auch gut ausgestattete kleinere Orte wesentliche Aufgaben in der regionalen Daseinsvorsorge. Die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV sichert Teilhabe. In dünn besiedelten, ländlichen Räumen werden auch neue, innovative Lösungsansätze zur Erbringung der Daseinsvorsorge entwickelt und angewandt.

#### **Siedlungsentwicklung – Gestaltung von Wachstum als Chance für die Stadt- und Regionalentwicklung**

#### **Unsere Region**

- ❖ nutzt Wachstum als Chance für die Stadt- und Regionalentwicklung und steht gleichzeitig für eine behutsame Siedlungsentwicklung. Darunter verstehen wir die Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen und die Bewahrung attraktiver Freiräume. Entwicklungsziel sind insbesondere lebendige, gemischt genutzte Ortszentren. Die Region fühlt sich der Bewahrung und Entwicklung dörflicher Strukturen im Einklang mit der regionalen Baukultur verpflichtet.

#### **Verkehr – Mobilität in der Region sichern und ausbauen**

#### **Unsere Region**

- ❖ erfährt weitere Impulse durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur. Besonders die attraktive Anbindung über Bus und Schiene hat einen hohen Stellenwert. Neben den SPNV-Radialen, die vornehmlich auf die Metropolen hin ausgerichtet sind, werden auch Querverbindungen gestärkt, die für die Region von großer Bedeutung sind.





## **Themenbereich 2: Wirtschaft, Energie, Klima**

### ***Wirtschaft – Standortfaktoren entwickeln und Wertschöpfung steigern***

#### **Unsere Region**

- ❖ sichert die attraktiven Standortfaktoren sowie die hohe Lebensqualität. Die regionalen Erzeugnisse werden genutzt, um die wirtschaftliche Situation weiter zu verbessern und mehr Wertschöpfung in der Region zu generieren.

### ***Klima und Energie – Innovation für eine nachhaltige Regionalentwicklung***

#### **Unsere Region**

- ❖ nutzt sowohl Innovationen als auch traditionelles Wissen, um den klimatischen Herausforderungen der Zukunft zu begegnen und eine natur- und sozialverträgliche Energieerzeugung erfolgreich voranzubringen.

## **Themenbereich 3: Natur, Landschaft, Umweltschutz, Tourismus, Kultur**

### ***Natur, Umweltschutz - Nachhaltigkeit und Vielfalt***

#### **Unsere Region**

- ❖ ist Vorreiter und Modellregion für umweltverträgliches und nachhaltiges Leben und Wirtschaften zur Sicherung biologischer Vielfalt und gesunder Lebensgrundlagen.

### ***Land- und Forstwirtschaft - Wertschöpfung und Wertschätzung***

#### **Unsere Region**

- ❖ schätzt vielfältige und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft als bedeutsame Wirtschafts- und Tourismusfaktoren sowie Kulturlandschaftspfleger in hohem Maße wert.

### ***Landschaft - Kulturlandschaft und Lebensqualität***

#### **Unsere Region**

- ❖ pflegt und entwickelt ihre einmalige Natur- und Kulturlandschaft, gibt den dort lebenden Menschen Heimat und Identifikation und setzt sich für ein aktives modernes Stadt- und Dorfleben ein.

### ***Tourismus, Kultur - Qualität und Mobilität***

#### **Unsere Region**

- ❖ bietet Besuchern eine einmalige Natur- und Kulturlandschaft mit einer qualitativ sensibel ausgebauten touristischen Infrastruktur und zeigt Offenheit gegenüber Touristen und ihren Aktivitäten.





### III. Festlegungen

#### 1. Gewerbestandorte

##### G 1.1 Regional bedeutsame Gewerbegebiete

In den als Vorbehaltsgebiet Regional bedeutsames Gewerbegebiet (VB Gewerbe) in der Festlegungskarte gekennzeichneten Gebieten ist der Flächenvorsorge für überörtlich bedeutsame gewerbliche Ansiedlungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die VB Gewerbe sind in der Festlegungskarte dargestellt und umfassen die nachfolgend genannten Gebiete:

Nr.	Name	Nr.	Name
VB 1	Ahrensfelde Lindenberg	VB 16	Angermünde Oderberger Str.
VB 2	Ahrensfelde Am Rehhahn	VB 17	Angermünde Nord
VB 3	Werneuchen Seefeld	VB 18	Angermünde Berliner Tor
VB 4	Werneuchen Alte Hirschfelder Str.	VB 19	Pinnow
VB 5	Bernau b. Berlin Pappelallee	VB 20	Passow
VB 6	Bernau b. Berlin Rehberge	VB 21	Casekow
VB 7	Bernau b. Berlin Ladeburg	VB 22	Industriepark Schwedt
VB 8	Wandlitz Schönerlinde Süd	VB 23	Schwedt Kuhheide
VB 9	Technologie- und Gewerbe- park Eberswalde (TGE)	VB 24	Schwedt Berkholzer Str.
VB 10	Eberswalde Heegermühler Str.	VB 25	AS Gramzow / Kreuz Ucker- mark
VB 11	Eberswalde „Gewerbeband“	VB 26	Prenzlau Ost
VB 12	Eberswalde Finow IIC	VB 27	Prenzlau Nord
VB 13	Eberswalde Nordend	VB 28	Milmersdorf
VB 14	Schorfheide Finowfurt	VB 29	Templin Süd
VB 15	Britz		

##### G 1.2 Potenzialstandorte für die Wasserstoffproduktion

An den mit dem Symbol Potenzialstandort für die Wasserstoffproduktion gekennzeichneten Standorten ist der Flächenvorsorge für die Wasserstoffproduktion und für ergänzende gewerbliche Ansiedlungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Potenzialstandorte für die Wasserstoffproduktion sind in der Festlegungskarte zeichnerisch dargestellt und umfassen die nachfolgend genannten Standorte:

Standort für die Wasserstoffproduktion	Gemeinde
Schönerlinde Süd	Wandlitz
Klosterfelde Süd	Wandlitz
Am Gasturbinenkraftwerk	Ahrensfelde



Standort für die Wasserstoffproduktion	Gemeinde
Technologie- und Gewerbepark Eberswalde (TGE)	Eberswalde / Schorfheide
Eberswalde Finow IIC	Eberswalde
AS Gramzow/Kreuz Uckermark	Uckerfelde
Industriepark Schwedt	Schwedt/Oder
Prenzlau Ost	Prenzlau
Nechlin Nord	Uckerland
Tantow	Tantow

### G 1.3 Weiterentwicklung der Standortfaktoren

Die Standortfaktoren der regional bedeutsamen Standorte gemäß G 1.1 und G 1.2 sollen gesichert, weiterentwickelt und gestärkt werden, dazu zählen insbesondere die Verkehrsanbindung und die digitale Infrastruktur.

## 2. Rohstoffsicherung und -gewinnung

### Z 2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VR Rohstoffgewinnung) hat die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Innerhalb dieser Gebiete sind raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die dem Abbau der oberflächennahen Rohstoffe entgegenstehen, ausgeschlossen. Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind in der Festlegungskarte zeichnerisch dargestellt und umfassen die nachfolgend genannten Lagerstätten:

Nr.	Name	Nr.	Name
VR 1	Angermünde-Nord	VR 13	Prenzlau
VR 2	Blumenhagen	VR 14	Weggun-Ost
VR 3	Buchholz-Nord	VR 15	Weggun-West
VR 4	Buchholz-Süd I	VR 16	Welsow
VR 5	Frauenhagen	VR 17	Wichmannsdorf
VR 6	Götschendorf-Ost I	VR 18	Wollschow
VR 7	Götschendorf-West	VR 19	Althüttendorf
VR 8	Greiffenberg	VR 20	Ladenburg
VR 9	Metzelthin	VR 21	Lanke
VR 10	Milmersdorf-Süd	VR 22	Lunow-Ost
VR 11	Parmen	VR 23	Ruhlsdorf-Marienwerder
VR 12	Passow		



## G 2.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung (VB Rohstoffgewinnung) ist dem Belang der Rohstoffgewinnung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in der Festlegungskarte zeichnerisch dargestellt und umfassen die nachfolgend genannten Rohstoffvorkommen:

Nr.	Name	Nr.	Name
VB 24	Angermünde-Süd	VB 38	Prenzlau-West
VB 25	Buchholz-Süd II	VB 39	Vierraden-Nordost I
VB 26	Buchholz-West I	VB 40	Vierraden-Nordost II
VB 27	Buchholz-West II	VB 41	Vierraden-West
VB 28	Gollin	VB 42	Wolfshagen
VB 29	Gollin-Nord	VB 43	Althüttendorf-Nord
VB 30	Götschendorf-Ost II	VB 44	Basdorf-Süd
VB 31	Götschendorf-Südost	VB 45	Joachimsthal-Süd
VB 32	Karlsberg-West	VB 46	Ladeburg-West
VB 33	Meyenburg-Nord	VB 47	Lunow-West
VB 34	Milmersdorf-Ost	VB 48	Ruhlsdorf-Nord
VB 35	Petersdorf-Ost	VB 49	Ruhlsdorf-West
VB 36	Petersruh	VB 50	Schwärzensee
VB 37	Pinnow-Nordwest	VB 51	Werneuchen
		VB 52	Willmersdorf

## G 2.3 Bedarfsgerechte Rohstoffgewinnung und Rekultivierung

Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe in der Planungsregion Uckermark-Barnim soll entsprechend dem Bedarf erfolgen und mit einer abschnittswisen Rekultivierung verbunden sein.

## G 2.4 Erschließung neuer Lagerstätten

Der vollständige und dem Stand der Technik entsprechende Abbau bzw. die Erweiterung aktiver Gewinnungsgebiete soll Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten, sofern dem keine Belange entgegenstehen, haben. Neuaufschlüsse sollen nur in Gebieten mit einer tragfähigen Verkehrsanbindung erfolgen.

## 3. Tourismus

### G 3.1 Vorbehaltsgebiet Tourismus

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus (VB Tourismus) ist den Belangen des Tourismus und der Erholung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.



### G 3.2 Tourismus im Berliner Umland

Im gesamten Berliner Umland ist den Belangen sowie den Auswirkungen des Tages- und Ausflugstourismus ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen beizumessen.

### G 3.3 Touristische Fernradwege und Wasserwege

Dem Ausbau des überregionalen Radwegenetzes ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Touristische Wasserwanderwege sollen in ihrer Funktionsfähigkeit gesichert werden. Entlang der überregionalen Rad- und Wasserwanderwege soll die räumliche Verknüpfung von Fahrrad- bzw. Wassertourismus mit weiteren touristischen Angeboten optimiert werden.

## 4. Siedlungsentwicklung

### G 4.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung

(1) Neue Wohnsiedlungsflächen sollen bevorzugt in den Vorbehaltsgebieten Siedlung entwickelt werden.

(2) Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ist der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in diesen Gebieten ein besonderes Gewicht beizumessen.

(3) Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Siedlung sollen Wohnbauflächen auf die bestmögliche Erreichbarkeit der sozialen und technischen Infrastruktur zugeschnitten sein.

### G 4.2 Flächensparendes Bauen

Zur Umsetzung einer ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung sind die Prinzipien des flächensparenden Bauens in der gesamten Region zu berücksichtigen. In den Vorbehaltsgebieten Siedlung und im Berliner Umland ist diesen Prinzipien ein besonderes Gewicht beizumessen.

## 5. Verkehr und Mobilität

### G 5.1 Flächendeckende Mobilitätsangebote

Die flächendeckenden Mobilitätsangebote in der Region sollen sichergestellt werden, dabei sollen unterschiedliche Bedarfe und Rahmenbedingungen in metropolen-nahen Verflechtungsräumen und in ländlich-peripheren Teilräumen berücksichtigt werden.

### G 5.2 Regional bedeutsame Verkehrsverbindungen

Regional bedeutsame Verkehrsverbindungen sollen gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf der Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebotes und der Radverkehrsinfrastruktur liegen.

### G 5.3 Verknüpfungspunkte

Die in der Festlegungskarte zeichnerisch dargestellten Verknüpfungspunkte sollen entsprechend den Anforderungen an eine nutzer- und umweltfreundliche Mobilität



entwickelt werden. Die räumliche Verknüpfung der Verkehre soll dafür optimiert werden und ein nutzerfreundlicher Übergang zwischen den Verkehrsangeboten gewährleistet werden. Als Verknüpfungspunkte werden festgelegt:

Nr.	Verknüpfungspunkt	Nr.	Verknüpfungspunkt
1	Ahrensfelde Friedhof	18	Fürstenwerder
2	Bernau bei Berlin Hbf.	19	Gartz/Oder
3	Biesenthal	20	Gerswalde
4	Blumberg (Ahrensfelde)	21	Gollmitz
5	Britz (bei Eberswalde)	22	Gramzow
6	Eberswalde Hbf.	23	Haßleben
7	Groß Schönebeck	24	Lychen
8	Joachimsthal	25	Milmersdorf
9	Oderberg	26	Nechlin
10	Wandlitz	27	Passow
11	Werneuchen	28	Pinnow
12	Zepernick	29	Prenzlau
13	Zerpenschleuse	30	Schwedt/Oder Mitte
14	Angermünde	31	Schwedt/Oder PCK
15	Boitzenburg	32	Tantow
16	Brüssow	33	Templin Stadt
17	Casekow	34	Wilmersdorf (Angermünde)

## 6. Regionaler Freiraumverbund

### Z 6.1 Vorranggebiet Freiraumverbund

(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Im Freiraumverbund sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Flächen insbesondere durch bauliche Nutzung beanspruchen oder zu einer Zerschneidung führen ausgeschlossen, sofern sie die Funktion oder die Verbundstruktur beeinträchtigen.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind für

- überregional bedeutsame Planungen und Maßnahmen, insbesondere für überregional bedeutsame linienhafte Infrastrukturen, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, und
- die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einschließlich der unmittelbar dafür benötigten Flächen für Gemeinbedarf, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie für Verkehrsflächen

möglich.

(3) Für die in Absatz 2 aufgeführten Ausnahmen gelten die Voraussetzungen,

- dass die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und
- dass die Flächeninanspruchnahme minimiert wird.



## 7. Erneuerbare Energien

### Z 7.1 Vorranggebiete Windenergienutzung

(1) Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Region Uckermark-Barnim werden in der Festlegungskarte zeichnerisch dargestellt und sind:

Nr.	Name	Nr.	Name
VR WEN 1	Bandelow	VR WEN 26	Rosow
VR WEN 2	Battin	VR WEN 27	Schenkenberg
VR WEN 3	Bertikow	VR WEN 28	Schmölln
VR WEN 4	Bietikow	VR WEN 29	Schönermark
VR WEN 5	Briest	VR WEN 30	Schönfeld (UM)
VR WEN 6	Brüssow	VR WEN 31	Tantow
VR WEN 7	Crussow	VR WEN 32	Vierraden
VR WEN 8	Damitzow	VR WEN 33	Wallmow
VR WEN 9	Falkenwalde	VR WEN 34	Welsow
VR WEN 10	Göritz	VR WEN 35	Wilsickow
VR WEN 11	Grünow-Ludwigsburg	VR WEN 36	Wittenhof
VR WEN 12	Güstow	VR WEN 37	Blumberg
VR WEN 13	Haßleben	VR WEN 38	Börnicke
VR WEN 14	Heinersdorf	VR WEN 39	Groß Schönebeck
VR WEN 15	Hetzdorf	VR WEN 40	Grüntal
VR WEN 16	Hohengüstow	VR WEN 41	Krummensee
VR WEN 17	Kröchlendorff	VR WEN 42	Lichterfelde
VR WEN 18	Lübbenow	VR WEN 43	Lüdersdorf
VR WEN 19	Luckow	VR WEN 44	Parstein
VR WEN 20	Malchow	VR WEN 45	Prenden
VR WEN 21	Milow	VR WEN 46	Schönfeld (BAR)
VR WEN 22	Mürow	VR WEN 47	Trampe
VR WEN 23	Nechlin	VR WEN 48	Wandlitz
VR WEN 24	Neuenfeld	VR WEN 49	Willmersdorf-Tempelfelde
VR WEN 25	Pinnow-Hohenlandin		

(2) In den Vorranggebieten nach Absatz 1 sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind.



## 8. Regionale Kooperation

### G 8.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume

Die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume der Region Uckermark-Barnim sind Teilräume, die in ihren Eigenarten und in ihrer Vielfalt erhalten sowie zur Stärkung der Identität und nachhaltigen Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden sollen.

### G 8.2 Kulturlandschaftliche Handlungsräume mit besonderem Handlungsbedarf

(1) In der Region Uckermark-Barnim weisen die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume

- Norduckermark
- Finowtal und
- Barnimer Feldmark

einen besonderen Handlungsbedarf auf, da sie als ländliche bzw. suburbane Räume von starkem Nutzungswandel betroffen sind. Sie sollen entsprechend einer verträglichen Integration technisch geprägter Nutzungen durch Bündelung von raumbedeutsamen Kompensationsmaßnahmen und der Erarbeitung von Leitbildern und Entwicklungskonzepten gestaltet werden.

(2) Der Kulturlandschaftliche Handlungsraum

- Unteres Odertal

soll als grenzübergreifender Raum insbesondere mit grenzübergreifenden Maßnahmen in den Bereichen Natur, Landschaft, Wirtschaft und Soziales sowie Kultur entwickelt werden.

ENTWURF 2023



## IV. Begründungen

### 1. Gewerbestandorte

#### Zu G 1.1 Regional bedeutsame Gewerbegebiete

##### Planungsgrundlagen

Hinsichtlich der Gewerbeflächenentwicklung sind insbesondere die Grundsätze der Raumordnung Nr. 4 im ROG § 2 (2) bedeutsam:

*„Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln.“*

Der Landesentwicklungsplan LEP HR legt im Grundsatz G 2.2 bezüglich der Gewerbeflächenentwicklung fest:

*„Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.“*

Eine Bindung der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen an die Zentralen Orte ist durch den LEP HR somit nicht vorgesehen. Ebenso gibt es keine quantitative Beschränkung für die Ausweisung von Gewerbeflächen. Jedoch gelten auch bei der Planung gewerblicher Bauflächen die in G 5.1, Z 5.2, Z 5.4, G 6.1 Abs. 2 und Z 6.2 des LEP HR festgelegten qualitativen Grundsätze und Ziele (Ausschöpfung von Nachverdichtungspotenziale, Funktionsmischung, keine Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen, besonderes Gewicht landwirtschaftlicher Bodennutzung im Freiraum). Insbesondere sind neue Gewerbeflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. Ausnahmen hiervon sind jedoch möglich, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes dies erfordern (Abstandsgebot), ebenso bei besonderen Erfordernissen der Verkehrserschließung, z.B. bei zu erwartenden großen Verkehrsmengen oder Schwerlastverkehr durch Siedlungen.

Zudem sind gemäß Richtlinie für Regionalpläne der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für die einzelnen Festlegungen Anwendungshinweise zu berücksichtigen und Darstellungsvorgaben zu beachten. In der Anlage sind Kriterien für die Standortwahl für „Vorbehaltsgebiete Regional bedeutsames Gewerbegebiet“ enthalten (GL, 2022).

##### Planungserfordernis und Zielsetzung

Durch die Festlegung der VB Gewerbe wird insb. Grundsatz 2.2 des LEP HR konkretisiert. Durch die Auswahl besonders geeigneter Standorte kann auch ein Beitrag geleistet werden, um Nutzungskonflikte zu minimieren.

Die Festlegung trägt weiterhin zur Umsetzung des Leitbildes der Planungsregion 2030 (Beschluss am 21. Februar 2019) bei:

*„Gewerbe- und Industriestandorte sollen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dabei werden Flächen für das weitere Wachstum bereitgestellt und die Standortfaktoren aktiv weiterentwickelt.“*

Dem entsprechend soll neben einer Sicherung von gewerblichen Bauflächen auch eine Weiterentwicklung anderer Standortfaktoren erreicht werden (vgl. G 1.3 Weiterentwicklung der Standortfaktoren).





## Adressaten und Wirkung

Die Festlegung erfolgt als Grundsatz der Raumordnung. Adressaten sind in erster Linie die kommunale Bauleitplanung sowie private Investoren. Der Flächenvorsorge für überörtlich bedeutsame gewerbliche Ansiedlungen kommt in diesen Bereichen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. In diesem Zusammenhang ist z.B. die Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen oder Einzelhandelseinrichtungen regelmäßig zu vermeiden, ebenso wie eine heranrückende Wohnbebauung im Umfeld, welche die Nutzung der Gewerbestandorte einschränken kann.

Die Kommunen sind angehalten, auf Ebene der Bauleitplanung die Rahmenbedingungen zu schaffen, dass die Standorte zeitnah von Ansiedlungswilligen genutzt werden können, z.B. durch die Erarbeitung von entsprechenden Bebauungsplänen. Die Standorte sind im Rahmen der Bauleitplanung so auszugestalten, dass ein Anschluss an ein Siedlungsgebiet besteht bzw. hergestellt wird oder die Ausnahmevoraussetzungen nach Z 5.2 Abs. 2 LEP HR gegeben sind.

## Methodik

Kriterien für die Ausweisung von regional bedeutsamen Gewerbegebieten enthält die Richtlinie für Regionalpläne (Kursiv in Klammern wird jeweils die Konkretisierung im integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim angegeben):

- Bereits erschlossene Flächen mit in der Regel erheblichen vakanten Flächenpotenzialen, Erweiterungsflächen zu bereits genutzten überörtlich bedeutsamen Gewerbegebieten oder Flächenpotenziale ohne Vorprägung, aber mit überörtlicher Bedeutung für die Entwicklung
- In der Regel räumliche Zuordnung zu einem Zentralen Ort bzw. GSP (*Entfernung vom Ortszentrum eines Mittelzentrums max. 15 km oder Lage unmittelbar angrenzend an Siedlungsgebiet eines GSP*)
- Gute Verkehrsanbindung an die örtlichen und überörtlichen Verkehrsstrassen (*max. 5 km von Autobahn, Schiene oder Bundeswasserstraße entfernt, Straßenanschluss mindestens Landesstraße*)
- Geringe Raumnutzungskonflikte (*insb. außerhalb von Nationalpark, NSG, FFH-Gebieten, Freiraumverbund, hochwertigen und geschützten Waldbereichen, Wasserschutzgebieten Zone I und II, Hochwasserrisikogebieten HQ100, Feuchtgrünland, geschützten Biotopen > 5 ha; innerhalb LSG und WSG Zone III nur bereits genutzte bzw. durch Bauleitplanung gesicherte Bestandsgebiete*)
- Berücksichtigung kommunaler Planungen und Planungsabsichten
- Orientierungsgröße ab 25 ha (*für Größenprüfung werden direkt benachbarte Standorte im Zusammenhang betrachtet*)

Zur Identifikation der VB Gewerbe in der Region Uckermark-Barnim wurden bestehende Gewerbegebiete in der Region Uckermark-Barnim auf ihre Flächenpotenziale untersucht (Grundlage: Gewerbeflächen in der Planungsregion Uckermark-Barnim (LBV, 2022), Flächennutzungs- und Bebauungspläne der Kommunen). Restriktionen im Umfeld wurden erfasst und in Gesprächen mit Kommunen Potenziale in Gewerbegebieten und angrenzenden Bereichen erörtert.

Im Zuge der Ermittlung potenzieller ökologischer Konflikte im Umfeld der Gewerbegebiete wurde auch die Bodengüte geprüft und nur in einem Fall (AS Gramzow / Kreuz Uckermark) hochwertige landwirtschaftliche Flächen einbezogen. Der genannte Standort verfügt über eine herausragende Lagegunst in Bezug auf die Metropolen Berlin und Stettin. Weiterhin handelt es sich um das einzige Flächenpotenzial im Bereich des Kreuzes Uckermark, das keine weiteren ökologischen Restriktionen aufweist, ein weniger ausgeprägtes Relief und



eine deutliche gewerbliche Vorprägung (Windenergieanlagen, Bundesstraße, Gewerbestandorte) sowie einen Siedlungsanschluss hat.

Im Ergebnis werden Gewerbegebiete mit mind. 25 ha Bestand und freien Flächenpotenzialen innerhalb oder direkt angrenzend an den Bestand als VB Gewerbe festgelegt. Die VB Gewerbe sind:

Tabelle 1: Vorbehaltsgebiete regional bedeutsames Gewerbegebiet

Gemeinde	Ortsteil	Gewerbegebiet / Standort	ha gesamt	ha Potenzial <sup>1</sup>
<b>Ahrensfelde</b>	Lindenberg	Lindenberg	79	50
	Blumberg	Am Rehhahn	83	48
<b>Werneuchen</b>	Seefeld	Gewerbepark Seefeld	165	90
	Werneuchen	Alte Hirschfelder Str. / Berger Bau	60	30
<b>Bernau bei Berlin</b>	Bernau	Schönnow (Pappelallee)	70	25
	Bernau	Rehberge	50	12
	Ladeburg	Ladeburg (Albrechtshofer Chaussee)	98	17
<b>Wandlitz</b>	Schönerlinde	Schönerlinde Süd	130	35
<b>Eberswalde</b>	Eberswalde	Gewerbegebiet an der Heegermühler Straße	41	10
	Eberswalde	„Gewerbeband“ Eberswalde südlich des Oder-Havel-Kanals (Binnenhafen, Britzer Str., Rofin Gewerbepark, Finow Rohrsysteme, Gewerbefläche Thimm, Coppistr., Gewerbegebiet Steil)	172	10
	Finow	Industrie- und Innovationszentrum Eberswalde einschl. Walzwerk	58	17
	Nordend	Neue Straße West und Nordpark	43	2
<b>Eberswalde/Schorfheide</b>	Eberswalde/Lichterfelde	Technologie- und Gewerbepark Eberswalde (TGE)	110	20
<b>Schorfheide</b>	Finowfurt	Gewerbepark Finowfurt	28	8
<b>Britz</b>	Britz	Gewerbefläche Eberswalder Wurst GmbH	48	0
<b>Angermünde</b>	Angermünde	Gewerbegebiet Oderberger Str.	43	7
	Angermünde	Gewerbegebiete Templiner und Prenzlauer Str.	29	8
	Angermünde	Gewerbegebiet Berliner Tor	52	10
<b>Pinnow</b>	Pinnow	Industrie- und Gewerbegebiet Pinnow	125	25
<b>Passow</b>	Passow	Gewerbegebiet Passow West	26	17
<b>Casekow</b>	Casekow	Gewerbegebiet Casekow	31	10
<b>Schwedt</b>	Schwedt	PCK / Industriepark Schwedt	1.000	280

<sup>1</sup> Potenzialfläche geschätzt durch Regionale Planungsstelle gem. Luftbildanalyse. (Im Sinne einer flächensparenden Planungspraxis wurden hier auch langfristige Flächenpotentiale einbezogen, für die derzeit Entwicklungshemmnisse vorliegen. Es ist daher davon auszugehen, dass das kurz- und mittelfristig verfügbare Flächenangebot geringer ist, als die hier dargestellten Potenzialflächen.)



Gemeinde	Ortsteil	Gewerbegebiet / Standort	ha gesamt	ha Potenzial <sup>1</sup>
	Schwedt	Kuhheide, Industriegebiet Schwedter Hafen	282	80
	Schwedt	Gewerbegebiet Berkholzer Allee	37	20
<b>Gramzow / Uckerfelde</b>	Hohengüstow / Gramzow	AS Gramzow (Kreuz Uckermark)	112	94
<b>Prenzlau</b>	Prenzlau	Prenzlau Ost	56	0
	Prenzlau	Prenzlau Nord	47	7
<b>Milmersdorf</b>	Milmersdorf	Gewerbegebiet Verladebahnhof / Sägewerk	45	10
<b>Templin</b>	Templin	Gewerbepark Süd	101	20

Die Festlegung erfolgt teilweise unter Abrundung einschließlich angrenzender konfliktarmer Flächen. Die Festlegung von Bestandsgebieten von mind. 25 ha ohne signifikante Erweiterungspotenziale erfolgt nur bei herausragender Lagegunst (z.B. Anschluss an mehrere Verkehrsträger, herausragende Größe). Die Festlegung von neuen „Potentialgebieten“, die mehr als 10 ha über den Bestand (bzw. rechtskräftige FNPs) hinausgehen, erfolgt nur für Gebiete mit herausgehobener Lagegunst in Bezug auf die Metropolregionen Berlin und Szczecin (Ahrensfelde Lindenberg und Am Rehhahn, Schönerlinde Süd, Bernau Ladeburg, Angermünde Berliner Tor, Passow West sowie AS Gramzow / Kreuz Uckermark).

Eine größere Erweiterungsfläche ist auch am Industriepark Schwedt (PCK) vorgesehen. Die Festlegung dieser zuvor als Gewerblich-industrieller Vorsorgestandort gemäß Ziel 2.3 des LEP HR vorgesehenen Fläche als Regional bedeutsames Gewerbegebiet ermöglicht der Stadt Schwedt eine größere Flexibilität bei der Entwicklung und Vermarktung und entspricht somit den Anforderungen an den dynamischen Prozess des Strukturwandels.

In den Gewerbegebieten Prenzlau Ost und Britz (Gewerbefläche Eberswalder Wurst GmbH), deren Flächenpotenzial in der Tabelle mit 0 angegeben ist, besteht jeweils ein größeres Restrukturierungspotenzial. In Prenzlau Ost ist eine Entwicklung hin zur Wasserstoffwirtschaft angestrebt (vgl. G 1.2 Potenzialstandorte für die Wasserstoffproduktion). Im Gewerbegebiet in Britz sind in größerem Umfang Leerstände und Brachflächen vorhanden, die zukünftig wieder einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden können.

### Zu G 1.2 Potenzialstandorte für die Wasserstoffproduktion

Durch den Grundsatz der Raumordnung erfolgt im Sinne einer nachhaltigen und innovativen Regionalentwicklung auch gemäß der Entwicklungsziele der Landkreise eine Sicherung von Standorten für die Erzeugung von – vorzugsweise grünem – Wasserstoff.

Eine besondere Eignung dafür besitzt die Region insbesondere aufgrund der großen Menge von erneuerbar erzeugtem Strom und ihrer Lage im transeuropäischen Verkehrsnetz sowie der Nähe zu Berlin und Szczecin als bedeutenden Abnehmerstandorten. Um Produktionsanlagen in der Region aufzubauen, müssen an geeigneten Standorten Flächen dafür gesichert werden. In den neu zu entwickelnden Gewerbegebieten mit der Funktionszuweisung „Wasserstoffproduktion“ sollen vorrangig Flächen für die Produktion von Wasserstoff sowie ergänzende Gewerbebetriebe (z. B. Logistikbranche als Abnehmer von Wasserstoff) bereitgehalten werden. Ziel ist es, an diesen Standorten neben der reinen Erzeugung von Wasserstoff auch lokale Wertschöpfungsketten im Sinne eines ortsnahe Verbrauchs aufzubauen. Die Kommunen und weitere Akteure (z. B. Unternehmen, Landkreise, Industrie- und Handelskammern) sind dazu angehalten, Ansiedlungs- und Vermarktungskonzepte für Wasserstoff-Cluster an diesen Standorten zu erarbeiten.

Kriterien zur Identifikation von Standorten mit einer besonderen Eignung für die Wasserstoffproduktion und ergänzendes Gewerbe sind:

- Zur Verfügung stehende Fläche von mind. 15 ha, ähnlich konfliktarm wie bei regional bedeutsamen Gewerbestandorten
- Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung von mind. 200 m
- Stromerzeugung in räumlicher Nähe (insb. Windparks, großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Biogasanlagen)
- Nähe zu Höchstspannungsstromtrassen
- Sehr gute Verkehrsanbindung (Autobahn oder Schiene, zum Abtransport des Wasserstoffs)
- Nähe zu Regionalen Wachstumskernen oder großen Industriebetrieben
- Nähe zu großen Klärwerken

Innerhalb der Gebiete mit guter Eignung für die Wasserstoffproduktion gemäß der o.g. Kriterien wurden insbesondere Standorte festgelegt, an denen kommunale Entwicklungsabsichten bestehen. Dies betrifft Standorte in Schwedt/Oder, Prenzlau, Hohengüstow (AS Gramzow/ Kreuz Uckermark), Tantow, in Uckerland (Nechlin), in Wandlitz (Schönerlinde und Klosterfelde), in Eberswalde (TGE und IIC) sowie in Ahrensfelde. An den betreffenden Standorten ist der Flächenvorsorge für Anlagen für die Erzeugung, Speicherung und Nutzung von Wasserstoff bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht einzuräumen. Die Standorte sind im Rahmen der Bauleitplanung so auszugestalten, dass ein Anschluss an ein Siedlungsgebiet besteht bzw. hergestellt wird oder die Ausnahmevoraussetzungen nach Z 5.2 Abs. 2 LEP HR gegeben sind.

Die Funktionszuweisung stellt keine Ausschlussplanung dar. Sie bezieht sich insbesondere auf überörtlich bedeutsame Wasserstoffproduktionsstandorte mit einer besonderen Eignung und mit Flächenpotenzialen, um zusätzlich ergänzendes Gewerbe anzusiedeln. Es steht den Kommunen und privaten Investoren frei, an weiteren geeigneten Standorten in der Region ebenfalls, insbesondere kleinteiligere, Produktionsanlagen für Wasserstoff aufzubauen. Die Sonderregelungen gem. § 249a BauGB für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien werden durch G 1.2 nicht eingeschränkt.

### Zu G 1.3 Weiterentwicklung der Standortfaktoren

Dem Leitbild für die Planungsregion entsprechend soll neben der Sicherung von gewerblichen Bauflächen auch eine Weiterentwicklung anderer Standortfaktoren erreicht werden: die Verkehrsanbindung der Gewerbegebiete soll gesichert und weiterentwickelt werden, abgestimmte Vermarktungsmaßnahmen sollen durchgeführt werden. Auch die Entwicklung von Lebensqualität und Versorgungsinfrastruktur in den Städten und Dörfern im Umfeld der Gewerbegebiete spielt hierbei eine wichtige Rolle – dies soll zum Teil auch im Zusammenwirken mit anderen regionalplanerischen Festlegungen erreicht werden.

Die Standortfaktoren der regional bedeutsamen Gewerbestandorte gemäß G 1.1 und G 1.2 sollen gemeinsam durch die regionalen Akteure gesichert und weiterentwickelt werden. Dazu beitragen können die Kommunen durch die bedarfsgerechte Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung, die Gemeinden und Landkreise durch die Sicherung und Verbesserung der Verkehrsanbindung, einschließlich der Angebote im ÖPNV, die Landkreise im Rahmen ihrer Aktivitäten zum Breitbandausbau sowie die Kommunen, Landkreise und das Land Brandenburg mit ihren Einrichtungen zur Wirtschaftsförderung und zum Standortmarketing. Auch eine interkommunale Zusammenarbeit kann geeignet sein, um die Standortfaktoren zu verbessern. Es kann weiterhin zweckdienlich sein, eine branchenbezogene Standortprofilierung zu erarbeiten und diese im Rahmen der Vermarktung zu nutzen.



## 2. Rohstoffsicherung und -gewinnung

### Zu Z 2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

#### **Planungsabsicht und Zielsetzung**

Detaillierte Kenntnisse über Qualität und Quantität der Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe stellen eine wesentliche Voraussetzung für die Versorgung der Rohstoff- und Bauwirtschaft dar. Wegen der Unvermehrbarkeit und Standortgebundenheit oberflächennaher Rohstoffe ist die umfassende Erkundung rohstoffhöflicher Flächen von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Eine langfristige Sicherung der bekannten Rohstoffhöflichkeitsgebiete ist vor diesem Hintergrund sinnvoll. In der Planungsregion Uckermark-Barnim wurden die Rohstoffe Kies, Sand, Ton und Torf in wirtschaftlich gewinnbarem Umfang nachgewiesen.

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die planerische Sicherung regional bedeutsamer Rohstoffvorkommen und Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe.

Vorranggebiete werden für die Rohstoffe Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand und Ton festgelegt. Da Moore generell gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind, wird auf Festlegungen zugunsten des Torfabbaus verzichtet. Wegen des besonders hohen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Konfliktpotenzials im Falle einer möglichen Torfgewinnung ist eine Prüfung im Einzelfall unumgänglich.

#### **Adressaten und Wirkung**

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung stehen vorrangig dem Rohstoffabbau zur Verfügung. Die Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen wurde festgestellt. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.

Als Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe werden Lagerstätten mit nachgewiesenem nutzbarem Rohstoffvorrat festgelegt, die raumordnerisch als vergleichsweise konfliktarm bewertet werden und in denen andere Nutzungsansprüche aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Rohstoffgewinnung zurücktreten, sowie Lagerstätten, in denen bereits eine Gewinnung stattfindet bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens beantragt ist. Sie sind in der Festlegungskarte dargestellt.

Die Bereitstellung von Rohstoffen aus den Vorranggebieten ist zur Deckung des Bedarfs der Rohstoffwirtschaft in der Planungsregion Uckermark-Barnim, in den angrenzenden Gebieten der Nachbarregionen und in Berlin erforderlich. Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stehen für den Abbau unter Ausschöpfung der gegebenen technologischen Möglichkeiten im Geltungszeitraum des Regionalplans zur Verfügung.

#### **Methodik**

##### ***Potenzialermittlung:***

Für die Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wurde die Gesamtheit aller in der Planungsregion Uckermark-Barnim bekannten Rohstoffhöflichkeitsgebiete und Lagerstätten betrachtet. Als Grundlage diente eine fachliche Zuarbeit des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LGBR) aus dem Dezember 2018. Eine weitere Bewertungsgrundlage der bekannten Rohstoffvorkommen stellte das Gutachten „Regionales Rohstoffsicherungskonzept für das östliche Brandenburg“ der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen dar (RWTH Aachen, 1997).

Der fachlichen Bewertung der Rohstoffhöflichkeitsgebiete und -potenzialflächen des LGBR liegt eine Matrix auf Basis folgender bergbaurelevanter Kriterien zugrunde, die die jeweilige Bauwürdigkeit der einzelnen Gebiete beschreiben:





## (1) Wirtschaftliche Bedeutung:

1 - lokal, 2 - regional, 3 – überregional

## (2) Erkundungsstand:

1 - vermutet, 2 - gefolgert, 3 – erkundet

## (3) Rohstoffqualität/Mächtigkeit:

1 - Füllsande u. ä., 2 - Qualitätsprodukt nach Aufbereitung, 3 - besondere Qualität

## (4) Vorratslage/Erweiterungsflächen:

1 - Rest- bzw. Kleinstvorräte, 2 - nachweisbare Erkundung, 3 - langfristig gut

Darüber hinaus wurden bergrechtliche Genehmigungen (Rahmenbetriebspläne, Hauptbetriebspläne, Abschlussbetriebspläne) sowie Genehmigungen nach der Brandenburgischen Bau-Abgrabungsverordnung als vorhandene Rechtstatbestände in die Flächenbewertung einbezogen.

Im Ergebnis konnte auf diese Weise für jedes bekannte Rohstoffvorkommen die Sicherungswürdigkeit ermittelt werden. Für die Festlegung von Vorranggebieten kamen ausschließlich Gebiete mit einer hohen Sicherungswürdigkeit infrage.

**Regionalplanerische Kriterien – Regionaler Filter**

Um mögliche Raumnutzungskonflikte zu erkennen, wurden im nächsten Schritt Negativkriterien festgelegt die Gebiete beschreiben, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht in Betracht gezogen werden soll. Diese Kriterien wurden einheitlich für die gesamte Planungsregion angewandt.

Flächen, die einem Abwägungsbelang unterliegen, sollen nach Möglichkeit ebenfalls freigehalten werden. Im Einzelfall können jedoch die Gewinnung begünstigende Belange überwiegen.

Tabelle 2: Übersicht der angewandten Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung

Nr.	Kriterium
<b>Negativkriterien</b>	
A1	Wohngebäude und überbaubare Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO, Arbeitsstätten und überbaubare Grundstücksflächen in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß §§ 8 und 9 BauNVO, Gebäude und überbaubare Grundstücksflächen in der Erholung dienenden Gebieten gemäß § 10 BauNVO
A2	Flächen rechtskräftiger Bebauungspläne mit Ausweisungen von Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten sowie Sondergebieten
A3	Infrastruktureinrichtungen (z. B. Umspann-, Klärwerke, Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen etc.)
A4	Straßenverkehrsflächen (Bestand), Schutzzone fachgesetzlich geregelt, Bahnanlagen (Bestand), Schutzzone fachgesetzlich geregelt, Wasserstraßen, Schutzzone fachgesetzlich geregelt
A5	Wasserschutzgebiete (Bestand und geplant)
A6	Gebiete militärischer Anlagen
A7	regionale Flugplätze (Bestand), Schutzzone fachgesetzlich geregelt



Nr.	Kriterium
A8	Nationalpark Unteres Odertal
A9	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
A10	FFH-Gebiete
A11	Vorranggebiet Freiraumverbund des integrierten Regionalplans (konkretisierter Freiraumverbund des LEP HR)
A12	geschützte Waldgebiete nach § 12 LWaldG
A13	Fließgewässer und natürliche Standgewässer (größer als 5 ha und außerhalb höherwertiger Schutzgebiete)
A14	Denkmalbereiche, durch Satzung bzw. Verordnung geschützt
A15	Vorranggebiete Windenergienutzung des integrierten Regionalplans
<b>Abwägungskriterien</b>	
B1	200 m Restriktionszonen zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich

### **Erläuterung der angewandten Kriterien**

#### **(1) Negativkriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung**

**Wohngebäude, Arbeitsstätten und Gebäude in Siedlungsbereichen für Erholung sowie Infrastruktureinrichtungen** dienen der Wohnnutzung, Erwerbszwecken, der Erholung bzw. der Ver- und Entsorgung und sind somit für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ungeeignet.

**Flächen rechtskräftiger Bebauungspläne** mit Ausweisungen von Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten sowie Sondergebieten, die dem Zweck der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe entgegenstehen, wirken als Negativkriterium.

Der **Schutz von Straßenverkehrsflächen, Bahnanlagen und Wasserstraßen** unterliegt fachgesetzlichen Regelungen. Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und des für die Schifffahrt auf den Bundeswasserstraßen erforderlichen Zustandes der Wasserstraßen sind diese Bereiche inklusive der erforderlichen fachgesetzlichen Schutzzonen einem Rohstoffabbau nicht zugänglich und somit für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ungeeignet.

Flächen, auf denen sich zentrale **Infrastruktureinrichtungen**, wie z. B. Umspann-, Klärwerke, Windenergieanlagen, und Hochspannungsleitungen befinden, dienen der Ver- und Entsorgung und stehen einer Festlegung für Vorranggebieten Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung.

**Wasserschutzgebiete** dienen dem Zweck, eine ausreichende Qualität und Quantität schutzwürdiger Wasservorkommen zu gewährleisten. Sie werden in Schutzzonen eingeteilt, für die gestaffelte Verbote und Beschränkungen gelten. In den Schutzzonen I (Fassungsbereich) und II (engere Schutzzone) sind Abgrabungen verboten. Die Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten sind somit für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ungeeignet.

In den seit 2011 festgelegten Wasserschutzgebieten ist der Eingriff in die grundwasserüberdeckenden Schichten zur Gewährleistung der Trinkwasserqualität in allen Schutzzonen fachgesetzlich verboten. Diese Wasserschutzgebiete sind somit generell für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ungeeignet.

Ältere Wasserschutzgebiete enthalten in der Schutzzone III noch kein ausdrückliches Verbot für Erdaufschlüsse. Hier wäre vor einer möglichen Inanspruchnahme der Lagerstätte der Nachweis zu erbringen, dass eine Schutzzweckgefährdung des Wasserschutzgebietes ausgeschlossen ist (Einzelfallprüfung). Diese Unterscheidung der Verbotstatbestände in der Schutzzone dient der Klarstellung. Der Plangeber legt in Wasserschutzgebieten keine Vorranggebiete Rohstoffgewinnung fest.

**Gebiete militärischer Anlagen** dienen generell militärischen Nutzungen und stehen aus logistischen und Sicherheitsgründen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zur Verfügung. Sie sind somit für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ungeeignet.

Der **Schutz von Flugplätzen** unterliegt fachgesetzlichen Regelungen. Zur Gewährleistung der Sicherheit im Flugverkehr sind diese Bereiche einem Rohstoffabbau nicht zugänglich und somit für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ungeeignet.

**Nationalparke** sind gemäß § 24 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die zum Ziel haben, in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Der Nationalpark Unteres Odertal ist aufgrund seiner in Mitteleuropa besonderen Auenlandschaft mit ihrem artenreichen Tier- und Pflanzenbestand, den zahlreichen Feuchtbiotopen, Wiesen und Auwäldern sowie den begleitenden Hangwäldern im Verbund mit anderen Wäldern und den Trockenrasen zu schützen, zu pflegen, zu erhalten und in seiner natürlichen Funktion zu entwickeln (§ 3 NatPUOG). Der Nationalpark dient hierbei u. a. der Sicherung und Herstellung eines von menschlichen Eingriffen weitgehend ungestörten Ablaufes der Naturprozesse und ist somit für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ungeeignet.

**Naturschutzgebiete** sind gemäß § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Naturschutzgebiete sind somit für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ungeeignet.

Bund und Länder sind durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147 EG zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen Netzes „Natura 2000“ verpflichtet. Zu den Natura 2000-Gebieten zählen Europäische Vogelschutzgebiete (SPA, „Special Protected Area“) und **Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete**. FFH-Gebiete sind gesetzlich geschützte Gebiete, deren Schutzzweck die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die jeweiligen Gebiete relevanten europäischen Arten und Lebensräume ist. Planungen und Projekte, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Projekte sind vorab auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. FFH-Gebiete stellen ein generelles Negativkriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung dar, da im Falle einer Inanspruchnahme zum Zwecke der Rohstoffgewinnung mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind.

Der im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) als Ziel der Raumordnung festgelegte **Freiraumverbund (Z 6.2)** ist gemäß LEP HR zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder





Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen. Zu diesen raumbedeutsamen Inanspruchnahmen zählen gemäß LEP HR auch die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe. Der Freiraumverbund des LEP HR ist somit für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ausgeschlossen. Der Freiraumverbund des LEP HR wird im integrierten Regionalplan als Vorranggebiet Freiraumverbund maßstabsgerecht durch Anpassungen, Ergänzungen und Lückenschließungen konkretisiert. Die Inanspruchnahme der als Ziel der Raumordnung festgelegten Bereiche durch die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist ausgeschlossen. Das **Vorranggebiet Freiraumverbund** des integrierten Regionalplans bildet die planerische Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung.

In **nach § 12 LWaldG geschützten Waldgebieten** sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können. Sie sind somit für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ungeeignet.

**Fließgewässer und natürliche Standgewässer größer als 5 ha** werden als ungeeignet für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe bewertet. Darüber hinaus besitzen sie an ihren Rändern zu benachbarten Nutzungen (Saumbiotop) eine hohe Artenvielfalt und haben meist einen erhöhten landschaftsästhetischen und Erholungswert. Um diese Bereiche vor Beeinträchtigungen zu schützen, sind für die Maßstabsebene der Regionalplanung relevante Fließgewässer und natürliche Standgewässer (größer als 5 ha) regelmäßig aus regionalplanerischen Gründen für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ungeeignet.

**Denkmalbereiche** sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft zu schützen und zu erhalten. Durch Satzung bzw. durch Verordnung unter Schutz gestellte Denkmalbereiche sind von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Denkmalsubstanz und sollen für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung nicht in Anspruch genommen werden.

Im integrierten Regionalplan werden **Vorranggebiete für die Windenergienutzung** als Ziel der Raumordnung festgelegt. Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe steht diesem Ziel entgegen und ist damit in diesen Gebieten ausgeschlossen.

## (2) Erläuterung des Abwägungskriteriums

Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes finden bei der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Restriktionszonen zu dauerhaften Wohnnutzungen Anwendung. Maßgebend für die Ermittlung eines **Mindestabstands zu benachbarten Wohnnutzungen** sind die Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm). Der konkrete Abstand wird im Genehmigungsverfahren auf der Basis eines Lärmgutachtens ermittelt. In Anwendung des Vorsorgegrundsatzes wird die Restriktionszone zu Wohnnutzungen gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 200 m festgesetzt. Im Außenbereich besteht grundsätzlich ein gemilderter Schutzanspruch, da die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd ist.

**Flächenkulisse der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung**

Tabelle 3: In der Festlegungskarte dargestellte VR Rohstoffgewinnung

Vorranggebiet	Nr.	Fläche (in ha)	Rohstoffe (gemäß Rohstoffbericht Brandenburg 2014, Berg- bzw. Abgra- bungsrecht)
<b>Landkreis Uckermark</b>		<b>736</b>	
Angermünde-Nord	01	29	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Blumenhagen	02	53	Kies, Kiessand
Buchholz-Nord	03	57	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Buchholz-Süd I	04	10	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Frauenhagen	05	8	Sand, Kies, Kiessand
Götschendorf-Ost I	06	100	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Götschendorf-West	07	65	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Greiffenberg	08	10	Sand
Metzelthin	09	9	Sand
Milmersdorf-Süd	10	21	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Parmen	11	76	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Passow	12	41	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Prenzlau	13	20	Sand
Weggun-Ost	14	35	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Weggun-West	15	61	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Welsow	16	18	Ton
Wichmannsdorf	17	99	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Wollschow	18	24	Sand
<b>Landkreis Barnim</b>		<b>605</b>	
Althüttendorf	19	267	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Ladeburg	20	65	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Lanke	21	23	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Lunow-Ost	22	157	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Ruhlsdorf-Marienwerder	23	93	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand

**Zu G 2.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung****Adressaten und Wirkung**

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die planerische Sicherung regional bedeutsamer Rohstoffvorkommen und Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe. Vorbehaltsgebiete werden für die Rohstoffe Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand und Ton festgelegt.

In Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ist den Belangen der Rohstoffsicherung in künftigen Abwägungsverfahren besondere Bedeutung beizumessen. Vorbehaltsgebiete sind



Lagerstätten, die über einen nachgewiesenen, nutzbaren Rohstoffvorrat verfügen. Abbauvorhaben in diesen Gebieten bedürfen jedoch noch der abschließenden raumordnerischen Abwägung mit anderen Belangen, z. B. denen von Natur und Landschaft, denen des Waldes, denen der Erholungsnutzung etc.. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in der Festlegungskarte dargestellt.

Vorbehaltsgebiete dienen der Sicherung bekannter Rohstoffhöflichkeitsgebiete und -potenzialflächen vor Überbauung. Eine Gewinnung findet in diesen Gebieten gegenwärtig nicht statt.

### Methodik

Die Vorgehensweise zur Festlegung erfolgt analog zur Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (vgl. Erläuterungen zu Z 2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung). Im Unterschied zu den Vorranggebieten werden als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung zusätzlich Rohstoffhöflichkeitsgebiete mit mittlerer Sicherungswürdigkeit, z. B. aufgrund eines geringwertigen bergrechtlichen Status, oder einer mittleren Bauwürdigkeit sowie Rohstoffpotenzialflächen, die langfristig gesichert werden sollen, festgelegt. Darüber hinaus werden Gebiete mit einer hohen Sicherungswürdigkeit berücksichtigt, bei denen ungeklärte Raumnutzungskonflikte vorhanden sein können. Eine abschließende raumordnerische Bewertung liegt für diese Flächenkategorie nicht vor.

### Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung:

Tabelle 4: In der Festlegungskarte dargestellte VB Rohstoffgewinnung

Vorbehaltsgebiet	Nr.	Fläche (in ha)	Rohstoffe (gemäß Rohstoffbericht Brandenburg 2014, Berg- bzw. Abgrabungsrecht)
<b>Landkreis Uckermark</b>		<b>1.817</b>	
Angermünde-Süd	24	27	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Buchholz-Süd II	25	52	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Buchholz-West I	26	41	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Buchholz-West II	27	27	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Gollin	28	719	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Gollin-Nord	29	101	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Götschendorf-Ost II	30	84	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Götschendorf-Südost	31	112	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Karlsberg-West	32	63	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Meyenburg-Nord	33	37	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Milmersdorf-Ost	34	16	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Petersdorf-Ost	35	83	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Petersruh	36	65	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Pinnow-Nordwest	37	181	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Prenzlau-West	38	75	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Vierraden-Nordost I	39	62	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Vierraden-Nordost II	40	27	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand



Vorbehaltsgebiet	Nr.	Fläche (in ha)	Rohstoffe (gemäß Rohstoffbericht Brandenburg 2014, Berg- bzw. Abgrabungsrecht)
Vierraden-West	41	31	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Wolfshagen	42	14	Ton
<b>Landkreis Barnim</b>		<b>768</b>	
Althüttendorf-Nord	43	23	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Basdorf-Süd	44	44	Sand, Kies, Kiessand
Joachimsthal-Süd	45	29	Ton
Ladeburg-West	46	52	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Lunow-West	47	181	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Ruhlsdorf-Nord	48	75	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Ruhlsdorf-West	49	266	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Schwärzensee	50	74	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Werneuchen	51	14	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand
Willmersdorf	52	10	Sand, Kies, Kiessand, Quarzsand

### Zu G 2.3 Bedarfsgerechte Rohstoffgewinnung und Rekultivierung

Die Pro-Kopf-Nachfrage (langjähriger Mittelwert) nach oberflächennahen Rohstoffen (Sand, Kies, Splitt und Ton) beträgt bundesweit durchschnittlich 7 bis 9 t pro Jahr. Da Rohstofftransporte über weitere Entfernungen betriebswirtschaftlich unrentabel sind, ist die nachgefragte Rohstoffmenge eng an den regionalen Bedarf gebunden.

Die jährliche Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im Land Brandenburg beträgt ca. 19 bis 24 Mio. t und hat sich nach einem Hoch Mitte der 90er Jahre (1996 35,5 Mio. t) inzwischen auf diese Fördermenge eingeepegelt (vgl. (LBGR Brandenburg, 2007), (LBGR Brandenburg, 2014) und unveröffentlichte Zuarbeiten des LBGR). Davon entfallen auf die Region Uckermark-Barnim jährlich 1,8 bis 3,0 Mio. t wobei der Schwerpunkt der Nutzung oberflächennaher Rohstoffe mit ca. 2 bis 2,5 Mio. t pro Jahr im Landkreis Barnim liegt (vgl. Rohstoffbericht Brandenburg 2014). Die zukünftige Entwicklung der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe hängt eng mit der wirtschaftlichen Entwicklung der jeweiligen Abnehmerindustrien zusammen, wobei die Bauwirtschaft mit ca. 80 % den größten Einflussfaktor repräsentiert. Bis zum Jahr 2035 wird die Nachfrage in zwei verschiedenen Szenarien prognostiziert. Dabei geht das konservative Szenario von nahezu gleichbleibenden Werten, bei einem durchschnittlichen Wirtschaftswachstum von 0,8 % des BIP pro Jahr und das optimistische Szenario, bei einem durchschnittlichen Wirtschaftswachstum von 1,7 % des BIP pro Jahr, von einem Anstieg der Nachfrage um ca. 17 % aus (vgl. (Bundesverband Baustoffe, Steine und Erden e.V., 2016)). Die Festlegungen im Regionalplan gehen ausgehend von der Entwicklung der vergangenen Jahre von einem Anstieg der Nachfrage aus.

Zur Minimierung der Auswirkungen des Rohstoffabbaus ist es nötig, dass die Gewinnung räumlich begrenzt erfolgt und Flächen nach Abschluss der Abbautätigkeiten umgehend wieder nutzbar gemacht werden. Eingriffe in den Naturhaushalt und Belastungen der Bevölkerung, vor allem in Siedlungsnähe, lassen sich somit zeitlich begrenzen und Immissionen (Lärm, Staub) verringern. Der temporäre Flächenentzug für die anderen Landnutzer wird in Grenzen gehalten.



## Zu G 2.4 Erschließung neuer Lagerstätten

Die umfassende Gewinnung der Rohstoffvorkommen und -lagerstätten ist aus Gründen der Unvermehrbarkeit und Standortgebundenheit oberflächennaher Rohstoffe ein Gebot der sorgsam in Anspruchnahme des Freiraumes und des haushälterischen Umganges mit den Ressourcen. Zugleich bietet sich dadurch die Möglichkeit der optimalen Nutzung vorhandener Infrastruktur, was somit auch betriebswirtschaftlich sinnvoll ist.

Bedingt durch den hohen Bedarf an Transportleistungen bei der Rohstoffgewinnung ist im Umfeld von Abbaugebieten ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen nachweisbar. Zur Minimierung der verkehrsbedingten Belastungen der Bevölkerung soll bei künftigen Gewinnungsvorhaben die Orientierung auf Gebiete mit vorhandener und tragfähiger Verkehrerschließung angestrebt werden.

## 3. Tourismus

### Zu G 3.1 Vorbehaltsgebiet Tourismus

#### Planungserfordernis und Zielsetzung

Durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Tourismus (VB Tourismus) sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um in touristischen Schwerpunkt- und Potenzialbereichen die Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges zu fördern und seine Verträglichkeit mit anderen Nutzungen zu steigern.

Die Festlegung trägt damit auch zur Umsetzung des Leitbildes für die Planungsregion bei. Hier heißt es:

*„Unsere Region wird die Entwicklung von naturnahem, nachhaltigen Tourismus sowie attraktiven Kulturangeboten fördern und sichern.“*

Der Tourismus ist, insbesondere im ländlichen Raum, ein bestimmender Wirtschaftsfaktor für die Region Uckermark-Barnim. Diese Bedeutung zeigt sich an hohen Übernachtungszahlen und in der Kapazität der Beherbergungsbetriebe (z. B. staatl. anerkannter Kurort Templin), an einem hohen Anteil von Ferienwohnungen (z. B. Amt Gerswalde) oder einer hohen Bedeutung des Tages- und Ausflugsverkehrs (z. B. Naturpark Barnim) insbesondere in einigen Teilräumen der Region. Wichtige Grundlage für den Tourismus sind neben den touristischen und kulturellen Angeboten die naturnahen Landschaften in der Region. Dazu zählen insbesondere die Großschutzgebiete und die zahlreichen Seen der Region.

Durch die Festlegung soll auf der einen Seite der Sicherung und der Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur in den Vorbehaltsgebieten ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Auf der anderen Seite soll der Ausbau behutsam und naturverträglich gestaltet werden, da in der Region Uckermark-Barnim die landschaftsbezogene Erholung einen besonderen Stellenwert hat.

#### Adressaten und Wirkung

In den VB Tourismus ist den Belangen der Tourismus- und Erholungsnutzung ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen einzuräumen. Dies umfasst den Ausbau und die Weiterentwicklung des touristischen Angebotes, z.B. Beherbergungseinrichtungen, Gastronomie, Freizeit- und Kulturangebote, als auch die Sicherung und die Weiterentwicklung von Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen, die auch der touristischen Nutzung dienen. Insbesondere sind auch Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen zur Saisonverlängerung und zur Verknüpfung mit anderen Wirtschaftszweigen ein besonderes Gewicht beizumessen. In Bezug auf das Thema Verkehr soll hierbei Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Radverkehrsinfrastruktur und der Erreichbarkeit von touristischen Points of Interest mit dem ÖPNV im Fokus stehen.





Der Bewahrung des baukulturellen Erbes sowie eines naturnahen Landschaftsbildes kommt in den VB Tourismus ebenfalls ein besonderes Gewicht zu. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine Vereinbarkeit mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen besteht, eine besondere Berücksichtigung sollen im Abwägungsprozess jedoch z.B. der Erhalt von Wegverbindungen oder die Gestaltung des Umfeldes von touristischen Points of Interest erhalten.

In einigen Teilbereichen kommt es zur Überlagerung von VR Freiraumverbund und VB Tourismus. Hier gilt auch für die mit besonderem Gewicht zu berücksichtigenden Planungen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Erholungsfunktion der Zulässigkeitsrahmen des VR Freiraumverbund bzw. Ziel 6.2 LEP HR fort. Des Weiteren kommt es zur Überlagerung von VB Tourismus und VB Rohstoffgewinnung, hierin wird kein Konflikt gesehen. Die VB Rohstoffe dienen vorrangig der langfristigen Sicherung und stellen kein Hemmnis für die touristische Nutzung eines größeren Gebietes dar. Wenn in Zukunft ein Abbau geplant wird, können Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen der touristischen Nutzbarkeit auf Ebene der Genehmigungsplanung getroffen werden.

Adressaten sind die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung, touristische Anbieter, die neue Angebote aufbauen bzw. bestehende weiterentwickeln als auch die Landkreise und Tourismusverbände, die mit ihren Maßnahmen ebenfalls die touristische Entwicklung der Region fördern. In Hinblick auf die Erreichbarkeit von touristischen Zielen mit dem ÖPNV sind weiterhin die Aufgabenträger im ÖPNV sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen adressiert.

### Methodik

Zur Abgrenzung der VB Tourismus wurden die in Tabelle 5 genannten Kriterien berücksichtigt. Grundsätzlich kann nur eine Kumulation zahlreicher Faktoren bzw. das Vorhandensein von Faktoren mit besonderem Stellenwert zu einer Festlegung führen. Da verschiedene touristische Merkmale nahezu flächendeckend auftreten, wäre andernfalls die gesamte Region als Schwerpunktraum auszuweisen – damit wäre das Ziel, die besonders bedeutsamen Teilräume abzugrenzen, verfehlt. Insbesondere bezieht sich die Flächenkulisse auf Teilregionen, in denen auch der Übernachtungstourismus von Relevanz ist, da hierdurch in höherem Maße Wertschöpfung in der Region generiert wird.

Tabelle 5: Kriterien zur Ermittlung touristischer Schwerpunkträume in der Region

Aspekt	Kriterium
<b>Ökonomie und Gesellschaft</b>	
Tourismusintensität	Übernachtungen je Einwohner
Ausstattung	Bettenzahl je Gemeinde
	Gastronomie
	Fahrradverleih, Bootsverleih, E-Bike Ladestation
Gesundheit/ Prävention	Kurort, Erholungsort, Therme
Verkehr/ÖPNV	Bahnhof (Erreichbarkeit in 30min. zu Fuß)
	Bahnhof (Erreichbarkeit in 30min. per Fahrrad)
Verkehr/MIV	Wanderparkplatz
<b>Natur und Landschaft</b>	
Schutzgebiet	Nationalpark, LSG, Naturpark, Biosphärenreservat
Schutzgebiet (eher Ausschluss)	NSG, Totalreservate, Kernzonen, Schutzzonen II (BSR)



Aspekt	Kriterium
Wald	Erholungswald (MLUL 2019)
Gewässer	See (> 10ha touristisch erschlossen, Erreichbarkeit in 30min. per Fahrrad)
Infrastruktur naturbezogene Aktivität	Wasserwegenetz, Radwegenetz, Wanderwegenetz
	Campingplatz
	Spaßbad, Strandbad, Freibad
	Bootsanlegestellen, Wasser- und Radwanderplatz
Draisinen	
<b>Kultur und Bildung</b>	
Sehenswürdigkeiten	Historischer Stadtkern
	Burg, Schloss, Kloster
	bedeutende Parkanlage
	historische Industrieanlage
	bedeutsamer Aussichtspunkt
Kulturstätten	Theater, Kino
Bildungsstätten	Museum
	Tierpark
	Botanischer Garten
	Tourist-Info

Zunächst wurde eine Verschneidung der Merkmale aus dem Bereich „Ökonomie/Gesellschaft“ mit denen aus dem Bereich „Natur und Landschaft“ und/oder den Merkmalen aus dem Bereich „Kultur/Bildung“ vorgenommen. Die naturräumliche oder kulturelle Ausstattung stellt einen Pull-Faktor dar. Erst in Kombination mit den ökonomischen Aspekten kann jedoch ermittelt werden, inwiefern der Tourismus in den betreffenden Räumen tatsächlich einen besonderen Stellenwert einnimmt.

Die ökonomischen Daten liegen auf Ebene der Gemeinden vor. So kann ermittelt werden, in welchen Kommunen der Tourismus einen hohen Stellenwert in der lokalen Wirtschaft bzw. in der Raumnutzung insgesamt einnimmt. Um die genauere räumliche Bestimmung der touristischen Schwerpunkträume vorzunehmen, kann anschließend anhand der verschiedenen Ausstattungsmerkmale ermittelt werden, wo sich innerhalb der Kommunen die entsprechend genutzten Räume befinden. Für die Merkmale aus dem Bereich „Ökonomie“ wurde eine Bewertung mit Punkten vorgenommen (vgl. Tabelle 6). Die Punkte wurden addiert und bei einer Gesamtpunktzahl ab 5 Punkten eine Festlegung von VB Tourismus in der betreffenden Gemeinde vorgenommen (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 6: Bewertung der Bedeutsamkeit des Tourismus (Gemeindeebene)

Tourismusintensität	Punktwert
0	0
< 10	1
10 - < 20	2
20 - < 30	3
30 - < 40	4
> 40	5
Anteil Ferienwohnung [%]	Punktwert
0	0



< 1	1
1 - < 2	2
2 - < 3	3
3 - < 4	4
4 - < 5	5
5 - < 6	6
6 - < 7	7
<b>Übernachtungen absolut</b>	<b>Punktwert</b>
0	0
< 5.000	1
5.000 - < 10.000	2
10.000 - < 50.000	3
50.000 - < 100.000	4
100.000 - < 200.000	5
> 200.000	6

Tabelle 7: Bewertung der Bedeutsamkeit des Tourismus (Kumulierung)

<b>Gesamtpunktwert (Anteil Ferienwohnung, Tourismusintensität, Übernachtungen absolut)</b>	<b>Bedeutung für Tourismus</b>
0	keine Bedeutung
1	sehr geringe Bedeutung
2	geringe Bedeutung
3	geringe Bedeutung
4	geringe Bedeutung
5	mittlere Bedeutung
6	mittlere Bedeutung
7	mittlere Bedeutung
9	mittlere Bedeutung
10	hohe Bedeutung
11	hohe Bedeutung
12	hohe Bedeutung
14	sehr hohe Bedeutung
15	sehr hohe Bedeutung

### **Abrundung der Flächenkulisse:**

Zusätzlich wurden in die Flächenkulisse Landschaftsschutzgebiete, der Erholungsort Angermünde in seiner Abgrenzung gemäß der staatlichen Anerkennung als Erholungsort (Gemarkungen Angermünde (Kernstadt), Wolletz, Altkünkendorf) vom 13.12.2010 (Stadt Angermünde, 2010), bedeutsame Sehenswürdigkeiten und Innenstädte sowie überregionale Radwege mit einem Puffer von 1.000 Metern integriert. Die Kulisse wurde im Rahmen der Einzelfallabwägung anhand ortskonkreter Besonderheiten bereinigt, hierbei wurden Erholungswälder der Stufe 1 (MLUL, 2019) ergänzt, kleinere Lücken geschlossen sowie Ortslagen mit touristischer Bedeutung im Randbereich ergänzt.

Totalreservate wurden aus der Flächenkulisse des VB Tourismus abgezogen, da diese der touristischen Nutzung nicht zur Verfügung stehen.





## Zu G 3.2 Tourismus im Berliner Umland

Im Berliner Umland sind im Besonderen die Auswirkungen des Tages- und Ausflugstourismus zu berücksichtigen. Angebote sollen hier so gestaltet werden, dass eine An- und Abreise mit dem ÖPNV ermöglicht wird, Belastungen für Einwohner und Natur sind zu minimieren. Dazu sind in den Schwerpunktbereichen auch verkehrsinfrastrukturelle und verkehrslenkende Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Dies gilt für die Bereiche, die als VB Tourismus dargestellt sind, aber auch für weitere touristische Ziele, z.B. den Bereich Gorinsee / Schönower Heide oder Ausflugsziele im Regionalpark Barnimer Feldmark.

Adressaten sind die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung, touristische Anbieter, die neue Angebote aufbauen bzw. bestehende weiterentwickeln als auch die Landkreise und Tourismusverbände, die mit ihren Maßnahmen ebenfalls die touristische Entwicklung der Region fördern.

## Zu G 3.3 Touristische Fernradwege und Wasserwege

Durch die Region verlaufen die überregionalen Radwege „Oder-Neiße“ und „Berlin-Useedom“. Des Weiteren ist der Radweg entlang des Finowkanals als Verbindung zwischen den genannten Fernradwegen von besonderer Bedeutung. Im Bereich dieser besonders bedeutsamen Radwege ist den Belangen des Fahrradtourismus ein besonderes Gewicht beizumessen. Sowohl die Kommunen als auch private Unternehmen sind angehalten, die Rahmenbedingungen für den Fahrradtourismus sichern und entwickeln. Die stetige Zunahme des Fahrradtourismus kann dabei eine Chance darstellen, den nachhaltigen Tourismus in der Region zu fördern und langfristige Wertschöpfung zu generieren. Hierzu ist es notwendig, die Radwege weiter zu ertüchtigen und touristischen Highlights entlang dieser Routen besser an den Fahrradtourismus anzubinden sowie die speziellen Bedürfnisse Radreisender zu berücksichtigen.

In Bezug auf den Wassertourismus besitzen gemäß Wassersportentwicklungsplan (2017) folgende Gewässer eine besondere Bedeutung:

- Finowkanal einschl. Abschnitt Langer Trödel/Werbelliner Gewässer
- Unteres Odertal
- Templiner Gewässer
- Lychener Gewässer
- Uckerseen und Ucker

Hier soll, nach Maßgabe ggf. vorhandener fachrechtlicher Restriktionen, der Erhaltung der Durchgängigkeit und der Nutzbarkeit für eine naturverträgliche wassertouristische Nutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Ebenso wie in Bezug auf den Fahrradtourismus soll auch entlang der Wasserwege die räumliche Verknüpfung mit weiteren touristischen Angeboten optimiert werden.

Für die Weiterentwicklung der überregionalen Rad- und Wasserwanderwege ist weiterhin die Abstimmung mit angrenzenden Regionen von besonderer Bedeutung.

## 4. Siedlungsentwicklung

### Zu G 4.1 Vorbehaltsgebiete Siedlung

#### Planungsgrundlagen

Hinsichtlich einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sind insbesondere die Grundsätze der Raumordnung Nr. 2 und 3 im ROG § 2 (2) bedeutsam:

*„Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. [...] Die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“*

*„Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.“*

Der LEP HR trifft differenzierte Festlegungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung. So werden beispielsweise Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt: im Berliner Umland ist dies der Gestaltungsraum Siedlung und im weiteren Metropolenraum die Ober- und Mittelzentren. Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.7 LEP HR sind die Grundfunktionalen Schwerpunkte, die im sachlichen Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Region Uckermark-Barnim (2020) festgelegt sind.

Die Richtlinie für Regionalpläne der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg gibt der Regionalplanung gemäß Abschnitt 2.1 „Festlegungen“, Unterabschnitt 2.1.1, vor, die Planzeichen gemäß der Anlage der Richtlinie zu verwenden und ihre Anwendungsvorgaben einzuhalten. Hier ist das „Vorbehaltsgebiet Siedlung“ ein als raumordnerischer Grundsatz definiertes „Gebiet, in dem der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt.“

#### Planungserfordernis und Zielsetzung

Die Festlegung der „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ (VB Siedlung) erfolgt zur Umsetzung und zur Differenzierung der raumordnerischen Festlegungen des LEP HR zur Siedlungsentwicklung auf Ebene des Regionalplans.

In den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung ist gemäß Z 5.6 LEP HR eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich. Die Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung orientiert sich im Fall der Mittel- und Oberzentren, ebenso wie bei den Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) als „weiteren Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung“, an administrativen Grenzen. Die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung umfassen somit oft auch große Bereiche ohne Versorgungsfunktion. Darum werden auf Ebene des Regionalplans VB Siedlung auf Grundlage der tatsächlichen Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen und der Verkehrsanbindung identifiziert. Auch außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung gemäß LEP HR und sachlichem Teilregionalplan Raumstruktur und GSP existieren deutliche Unterschiede in der Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen. Darum werden auch hier Standorte identifiziert, die – aus regionaler bzw. raumordnerischer Perspektive – eine gute Eignung für die Wohnsiedlungsentwicklung aufweisen.

Die Festlegung trägt weiterhin zur Umsetzung des Leitbildes der Planungsregion 2030 (Beschluss am 21. Februar 2019) bei. Hier heißt es:

*„Wachstum wird als Chance für die Regionalentwicklung wahrgenommen. Infrastruktur und Flächenverfügbarkeit sind wichtige Grundlagen für die Siedlungsentwicklung und sollen entsprechend berücksichtigt werden.“*



*„Wachstumsschwerpunkte sollen demnach Orte sein, die eine gute soziale Infrastruktur und Grundversorgung bieten und aufgrund attraktiver öffentlicher Verkehrsanbindungen schnell erreichbar sind.“*

*„Entwicklungsziel sind insbesondere lebendige, gemischt genutzte Ortszentren.“*

Kurze Wege bei der Erreichbarkeit von Versorgungsinfrastrukturen bieten Vorteile sowohl in Bezug auf Verkehrsvermeidung (z.B. Reduzierung von Lärmemissionen und CO<sub>2</sub>-Vermeidung), als auch in Bezug auf den demographischen Wandel (z. B. für Personen mit eingeschränkter Mobilität) und als Attraktivitätsfaktor für junge Familien. Weiterhin ergeben sich Synergien bei der Auslastung der Versorgungsinfrastruktur. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund teilweise weiter abnehmender Bevölkerungszahlen in einigen bereits heute dünnbesiedelten Teilräumen ein wichtiger Faktor, um auch zukünftig die Tragfähigkeit von Versorgungseinrichtungen (z. B. Einzelhandel) zu gewährleisten. Durch die Festlegung kann die räumliche Verknüpfung von Wohnen und sich Versorgen sichergestellt und weiterentwickelt werden. Vorteile ergeben sich durch Erschließung von Wohnbauland in räumlicher Nähe zu den Versorgungskernen auch für die Stärkung der Ortszentren.

Ziel der Flächenausweisung „VB Siedlung“ ist es, raumordnerisch geeignete Flächen in der Region aufzuzeigen, die im Fall einer Neuinanspruchnahme bevorzugt in Anspruch genommen werden sollten. Durch die Einbeziehung bestehender Siedlungsflächen sollen hier auch die Vorzüge, die eine Innenentwicklung bietet, verdeutlicht werden.

### **Adressaten und Wirkung**

In den Vorbehaltsgebieten Siedlung sollen bevorzugt Wohnsiedlungsflächen entwickelt werden. Daraus ergibt sich keine Pflicht der Gemeinden, neue Wohnsiedlungsflächen ausschließlich in diesen Gebieten zu entwickeln. Die Festlegung stellt weiterhin keine quantitative Einschränkung oder Erweiterung der landesplanerischen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung (gemäß Z 5.5 bis Z 5.7 LEP HR) dar, sondern ergänzt diese um qualitative Aussagen. Das nach der Eigenentwicklungsoption (Z 5.5 LEP HR) bzw. Wachstumsreserve (Z 5.7 LEP HR) zulässige Maß an Wohnsiedlungsflächen ist ungeachtet der Darstellung der VB Siedlung einzuhalten.

Die VB Siedlung verdeutlichen, dass neben besonders geeigneten Bereichen in den Mittelzentren und Grundfunktionalen Schwerpunkten auch Bereiche in weiteren Regionen des ländlichen Raumes existieren, die für eine Inanspruchnahme als Wohnsiedlungsflächen aus regionaler Sicht besonders geeignet erscheinen. Durch die Festlegung sollen die Gemeinden dabei unterstützt werden, in diesen Bereichen Wohnsiedlungsflächen zu entwickeln. Insgesamt sollen in den VB Siedlung die Schwerpunkte der Wohnbaulandentwicklung liegen. Die Gebiete bilden dabei sowohl eine geeignete Kulisse für Innenverdichtung als auch für neue Wohngebiete.

Die VB Siedlung umfassen neben Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Flächen, so beispielsweise für Gemeinbedarfseinrichtungen, für den Verkehr oder Grünflächen im Siedlungszusammenhang. Innerhalb der VB Siedlung sollen durch die kommunale Bauleitplanung nach Bedarf und nach Maßgabe der Festlegungen des LEP HR sowie ggf. vorhandener fachrechtlicher Restriktionen Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt eine weitere Konkretisierung der Flächen. Auch eine ggf. erforderliche Konfliktbewältigung, z. B. in Bezug auf die LSG-Bestimmungen in den wenigen Fällen, in denen eine Ortslage komplett im LSG liegt, erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung im Zusammenspiel mit den Naturschutzbehörden.

## Methodik

Vorgaben zur Methodik finden sich in der Richtlinie für Regionalpläne der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Als Kriterien werden hier angeführt:

- Vorhandene Soziale Infrastruktureinrichtungen
- Gutes Angebot an öffentlicher Verkehrserschließung
- Angebote der Nahversorgung
- Nutzbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand oder mit Siedlungsanschluss
- Konfliktarme Lage

Zur Umsetzung dieser Kriterien im integrierten Regionalplan wurden in einem ersten Schritt Bereiche mit besonderer **Lagegunst in Bezug auf Soziale Infrastruktureinrichtungen** identifiziert. Sie erreichen vier wesentliche Versorgungseinrichtungen und einen ÖPNV-Halt in 15 Minuten:

Kitas	15 Min. fußläufig
Einzelhandel (Lebensmittel)	15 Min. fußläufig
Allgemeinärzte	15 Min. fußläufig
Schulen	15 Min. Fahrrad
ÖPNV-Haltestelle	15 Min. fußläufig

Die 15-minütige Erreichbarkeit orientiert sich an der Zeit, die typischerweise für die Nahversorgung aufgewendet wird (Neumeier, 2014), (Neumeier, 2017), (BBSR, 2019). Weiterhin entspricht die 15-minütige fußläufige Erreichbarkeit den Kriterien der Wohnbaupotenzialanalyse für das Berliner Umland (SenStadtWohn, 2019). Die Erreichbarkeitsanalyse wurde mittels OpenRouteService durchgeführt (fußläufig und Fahrrad) bzw. durch das LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg) (ÖPNV) ermittelt.

Zusätzlich wurden in den Strukturräumen „Berliner Umland“ und „Weiterer Verflechtungsraum der Metropolen“ (vgl. Abbildung 1) Bereiche mit besonderer Lagegunst **in Bezug auf Schienenverkehr** und ausgewählte grundlegende Versorgungseinrichtungen identifiziert. In diesen Bereichen werden innerhalb von 15 Minuten erreicht:

Bahnhalt	15 Min. Fahrrad
Kitas	15 Min. fußläufig
Einzelhandel (Lebensmittel)	15 Min. fußläufig

Durch diesen zweiten Schritt wurden zusätzliche Bereiche identifiziert, die eine gute Verkehrsanbindung in Bezug zu den Metropolen Berlin und Szczecin sowie zu den Mittelzentren im Weiteren Verflechtungsraum aufweisen. Die Standorte verfügen über eine fußläufige Erreichbarkeit wichtiger Versorgungseinrichtungen. Sie sind darum als Standort für Wohnsiedlungsentwicklung, auch in Bezug zu den nahen Metropolen, geeignet. Eine 15-minütige Fahrradstrecke korrespondiert mit den 3-km-Radien um SPNV-Haltestellen, die der LEP HR als Suchraum für den Gestaltungsraum Siedlung ansetzt.

In einem dritten Schritt wurden **zusätzliche Bereiche innerhalb der Mittelzentren** identifiziert, welche die zentralen Versorgungsbereiche in 15 Minuten mit dem ÖPNV erreichen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mittelzentren in der Regel über eine sehr gute Versorgungsqualität verfügen und gleichzeitig Knotenpunkte des ÖPNV sind. So können auch aus den Vororten der Kernstädte oft die Versorgungsangebote komfortabel mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln erreicht werden. Eine zusammenfassende Darstellung der Bereiche mit besonderer Lagegunst zeigt Abbildung 2.



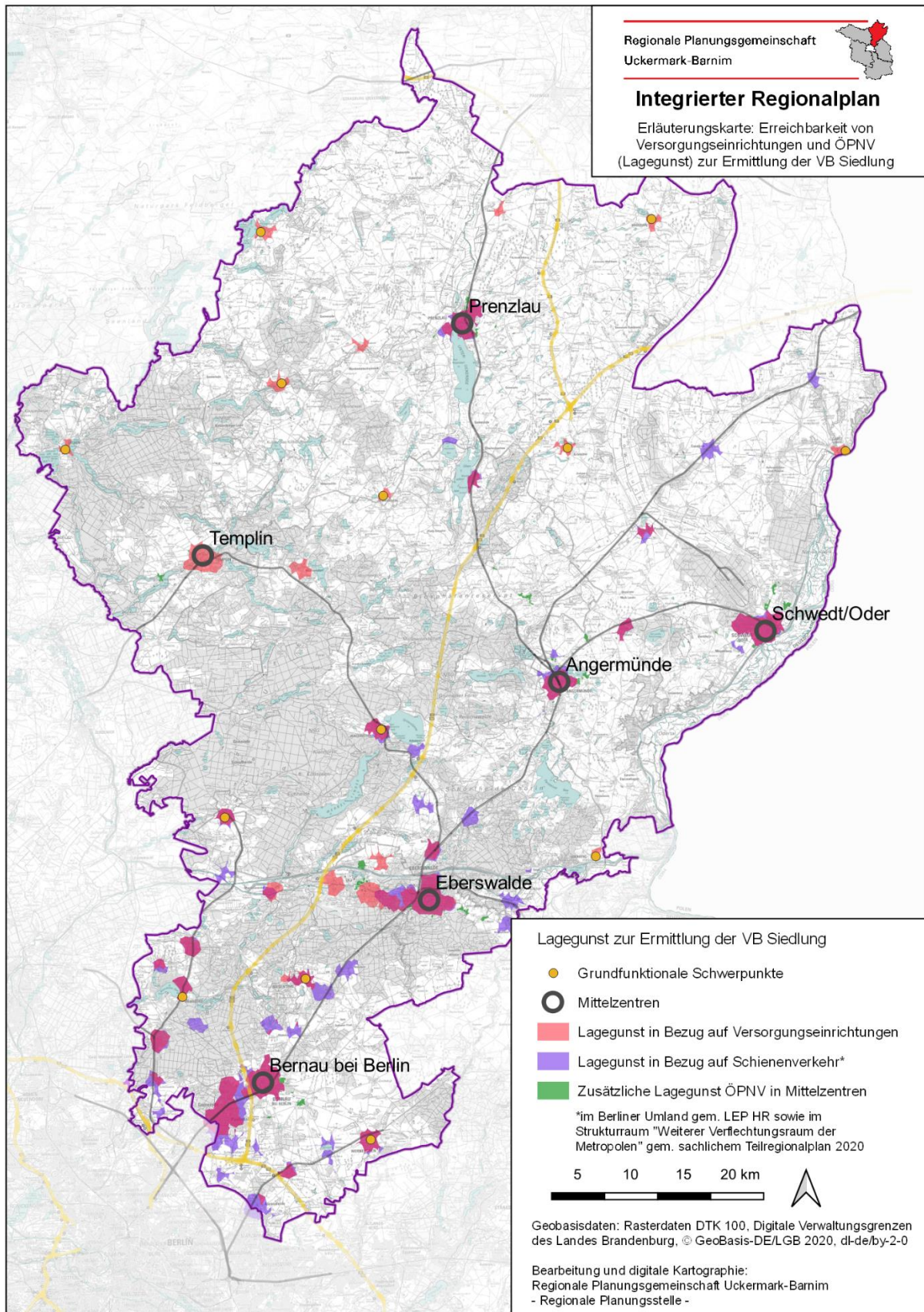


Abbildung 2: Lagegunst in Bezug auf Versorgungseinrichtungen (rot), auf Raumstruktur und Schienenverkehr (blau) sowie zusätzliche Lagegunst in Bezug auf ÖPNV in den Mittelzentren



In einem vierten Schritt wurden Flächen ermittelt, die absehbar nicht für eine Wohnsiedlungsentwicklung zur Verfügung stehen, diese werden nicht Teil der Gebietskulisse des VB Siedlung<sup>2</sup>. Dies betrifft v.a. ökologische Restriktionen:

- Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete
- HQ-100 Gebiete
- Geschützte Biotope über 5 ha
- Wasserschutzgebiete (Zone 1 und 2)
- Hochwertige und geschützte Waldbestandteile (gemäß Waldfunktionskartierung des Landesbetrieb Forst (MLUL, 2019))
- Vorranggebiet Freiraumverbund der Region

Weitere ökologische Belange (Landschaftsschutzgebiete, SPA-Gebiete, Wald, hochwertige landwirtschaftliche Flächen, Feuchtgrünland, Kaltluftentstehungsgebiete, Wasserschutzgebiet Zone 3) wurden im Rahmen der konkreten Flächenabgrenzung berücksichtigt. Die Festlegung von VB Siedlung innerhalb der Schutzzonen III und III A von Wasserschutzgebieten erfolgt nur, wenn diese Gebiete bereits durch die Bauleitplanung gesichert sind bzw. sich innerhalb der Ortslage befinden. Eine Ausnahme bilden kleinräumige Abrundungen, die sich auf Grund der Maßstabsebene der Regionalplanung und der notwendigen Generalisierung ergeben.

Im Berliner Umland werden VB Siedlung nur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung (im „Siedlungsstern“) festgelegt, um keine zum LEP HR widersprüchlichen Planaussagen zur erzeugen.

Die Abgrenzung der VB Siedlung wurde unter Berücksichtigung der Planungen der Kommunen vorgenommen. Hierfür wurden die Flächennutzungspläne (FNP) herangezogen und innerhalb der Lagegunst (sowie direkt angrenzend) Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen usw. als Vorbehaltsgebiet Siedlung festgelegt<sup>3</sup>. Die Gebietskulisse der VB Siedlung wurde darüber hinaus innerhalb der Ortslage (gem. ATKIS, Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (LGB, 2021)) abgerundet. Ausgeschlossen wurden gemäß den Flächennutzungsplänen größere Grünflächen im Siedlungszusammenhang (ab 15 ha) sowie Grünflächen, Gewerbeflächen und Kleingartenanlagen im Randbereich. In Abstimmung mit den Ämtern und amtsfreien Gemeinden wurden z. T. Abrundungen vorgenommen und zusätzliche Flächen integriert, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung geeignet sind (z. B. vorgeprägte Flächen, aufgelassene Gewerbestandorte, bereits teilerschlossene Flächen, Flächen in kommunalem Eigentum). Diese wurden, sofern sie sich im Bereich der Lagegunst befinden und nach Prüfung von ökologischen Restriktionen, in das Vorbehaltsgebiet Siedlung mit aufgenommen. In den Gemeinden Ahrensfelde und Werneuchen wurden die Wohnbaupotenzialflächen gemäß Achsenentwicklungskonzept (Gemeinden Ahrensfelde und Werneuchen, 2022) aufgenommen sowie in der Gemeinde Wandlitz die Prüfflächen gemäß Achsenentwicklungskonzept (Gemeinde Wandlitz, 2023), soweit diese den o.g. Lagekriterien entsprechen. Die kontroverse Diskussion um die Ergebnisse des Achsenentwicklungskonzeptes Pankow-Wandlitz ist dem Plangeber bekannt. Einer Berücksichtigung im Regionalplan spricht dies jedoch nicht entgegen, da dies keine Pflicht zur Entwicklung der Flächen nach sich zieht. Die Inanspruchnahme der Flächen für die Wohnbauentwicklung obliegt der kommunalen Planungshoheit.

---

<sup>2</sup> Innerhalb des Siedlungszusammenhanges wurden nur Flächen >15 ha ausgeschnitten, um eine der Maßstabsebene angemessene Generalisierung bzw. Glättung der Gebietskulisse zu erwirken.

<sup>3</sup> Dabei ist zu beachten, dass Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, ggf. auf die Eigenentwicklungsoption gemäß Z 5.5 LEP HR angerechnet werden.





## Zu G 4.2 Flächensparendes Bauen

Auch innerhalb der VB Siedlung soll eine bevorzugte Ausschöpfung der Möglichkeiten, die eine Innenentwicklung bietet, erreicht werden. Die Weiterentwicklung (Sanierung, Anpassung) des Siedlungsbestandes sollte im Vordergrund stehen.

Sofern neue Flächen erschlossen werden, sind die Prinzipien des flächensparenden Bauens in der gesamten Region zu berücksichtigen. Besonders in den Vorbehaltsgebieten Siedlung und im Berliner Umland soll durch angemessen verdichtetes Bauen eine ökonomisch und ökologisch vorteilhafte Flächeneffizienz erreicht werden. Damit leistet die Region einen Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Brandenburg und zur Erreichung des Flächensparziels des Bundes (Reduktion der Neuinanspruchnahme auf unter 30 ha / Tag bis 2030).

Mit einer effizienten Ausnutzung von Flächen und einer angemessenen Verdichtung im Siedlungsbestand sollen auch eine Minimierung des Flächenverbrauchs und die Bewahrung siedlungsnaher Freiraumstrukturen angestrebt werden. Als Orientierungswerte für flächensparende Baudichten dienen die Empfehlungen des LEP HR (vgl. LEP HR-Begründung zu G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung) (vgl. Tabelle 8):

Tabelle 8: Empfehlungen für flächensparendes Bauen

Strukturraum	Lage / Gemeindefunktion	Empfohlene Baudichte [WE/ha]
<b>Berliner Umland</b>	Gestaltungsraum Siedlung	40
	Achsenzwischenraum	30
<b>Weiterer Metropolitanraum</b>	Zentrale Orte	30
	Nicht-Zentrale Orte	20
	Grundfunktionale Schwerpunkte (sowie weitere Nicht-Zentrale-Orte innerhalb des VB Siedlung)	25

Innerhalb der VB Siedlung wird empfohlen, generell mindestens die empfohlene Baudichte für GSP anzuwenden – also auch in den Bereichen, die als VB Siedlung festgelegt sind, aber nicht zum Mittelzentrum oder zum GSP gehören. Die VB Siedlung können somit eine geeignete Kulisse sein, um auch mehrgeschossige Bebauung sowie eine Funktionsmischung zu realisieren. Insbesondere in Ortskernen und innerstädtischen Lagen können dabei auch deutlich höhere Baudichten zweckmäßig sein.

## 5. Verkehr und Mobilität

### Zu G 5.1 Flächendeckende Mobilitätsangebote

#### Planungsanlass und Zielsetzung

Das bestehende Straßennetz soll als Grundlage für die Mobilität in der Region gesichert werden. Für die Sicherstellung einer flächendeckenden Mobilität in der Region hat neben dem Individualverkehr die Bereitstellung von Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs eine besondere Bedeutung. Durch diese Angebote wird eine Teilhabe an Angeboten der Daseinsvorsorge auch für Menschen mit eingeschränkter Mobilität ermöglicht, dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels in der Region von besonderer Bedeutung.

Für eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind die von den Ländern benannten Behörden (Aufgabenträger) zuständig. In Bezug auf den flächenerschließenden ÖPNV hat der Busverkehr eine beson-



dere Bedeutung, der sog. „übrige ÖPNV“. Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung ist hierbei, einschließlich des Ausbildungsverkehrs, freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 3 Abs. 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG)). Der Aufgabenträger definiert die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes in einem Nahverkehrsplan (Personenbeförderungsgesetz (PBefG) § 8 Abs. 3). Aus der Raumstruktur des Planungsregion Uckermark-Barnim heraus ergeben sich besondere Anforderungen für einzelne Teilräume. Dies betrifft die ländlich-peripheren Teilräume, wo u.a. aufgrund geringer Bevölkerungsdichten und disperser Siedlungsstrukturen die Erreichbarkeit nicht allein mit Linienbusverkehren gewährleistet werden kann, aber auch das Berliner Umland, das hohe Pendlerzahlen und eine starke Verflechtung mit der Metropole aufweist.

### **Adressaten und Wirkung**

Über die gesetzlich und gemäß der Selbstverwaltungsaufgabe definierten Angebote hinaus, sind die Landkreise und Gemeinden sowie weitere Akteure dazu aufgerufen, innovative Angebote und Maßnahmen zur Sicherstellung einer flächendeckenden Mobilität zu schaffen. Eine wichtige Rolle können in diesem Zusammenhang auch neue, flexible Bedienformen oder Möglichkeiten der Digitalisierung spielen. Diese neuen Mobilitätslösungen sollen vorrangig in Gebieten oder Zeiträumen mit besonders schwacher Verkehrsnachfrage sowie in den ländlich-peripheren Teilräumen der Region (gem. Regionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte G 1.1) erprobt und verstetigt werden.

Vor dem Hintergrund einer angestrebten Stärkung des Angebotes im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) insb. im Korridor Berlin-Stettin sollen weiterhin Angebote des übrigen ÖPNVs (insb. Busverkehr) als Zubringerverkehre aus der Region zu den Verknüpfungspunkten an den Schienenverkehrswegen (vgl. G 5.3) gestärkt werden. Dies kann dazu beitragen, dass Entwicklungsimpulse, die von den Achsen ausgehen, in der ganzen Region eine Wirkung entfalten.

Im Berliner Umland gem. Z 1.1 LEP HR ist aufgrund starker Verflechtungen mit der Metropole Berlin die Bereitstellung von landesgrenzenüberschreitenden Verkehren von besonderer Bedeutung. Die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur und von ÖPNV-Angeboten soll diesen starken Verflechtungen, insb. dem hohen Aufkommen an Berufspendlern, Rechnung tragen.

Insbesondere bei der nähräumlichen Mobilität und für die Erreichbarkeit von Grundversorgungsangeboten kann auch der Radverkehr zukünftig eine größere Rolle spielen. Die stärkere Nutzung von E-Bikes befördert diesen Trend. Hierfür sollen durch Landkreise und Kommunen die Rahmenbedingungen gesichert bzw. verbessert werden. Über die Verknüpfung von Zentralen Orten, GSP und regional bedeutsamen Gewerbegebieten durch Radwege (vgl. G 5.2 Regional bedeutsame Verkehrsverbindungen) hinaus, soll auch die Erreichbarkeit der Mittelzentren, der GSP und weiterer Orte mit Versorgungsinfrastruktur aus ihrem direkten Umfeld auf Fahrradwegen sichergestellt werden.

In Bezug auf den Radverkehr soll in Verbindung mit den Grundsätzen G 3.3 (touristische Fernradwege) und G 5.2 (Regional bedeutsame Verkehrsverbindungen, u.a. mit Schwerpunkt auch auf Radverkehrsinfrastruktur) ein integriertes Gesamtsystem entstehen. Unter Verknüpfung von Anforderungen aus Tourismus und Alltagsmobilität und unter Nutzung bestehender Infrastrukturen und Wegeverbindungen soll ein durchgängiges Netz entstehen (vgl. auch Konzeption zum „Radnetz Brandenburg“ des Landes).



## Zu G 5.2 Regional bedeutsame Verkehrsverbindungen

### Planungsanlass und Zielsetzung

Im Zuge der Planung von Maßnahmen zur Entwicklung und zum Ausbau der Verkehrsverbindungen soll neben den großräumigen, überregionalen Verkehrsverbindungen auch die besondere Bedeutung der Regionalen Verkehrsverbindungen zwischen den Grundfunktionalen Schwerpunkten und den Mittelzentren, den regional bedeutsamen Gewerbegebieten sowie weiteren Verkehrsverknüpfungspunkten berücksichtigt werden.

Ein besonderer Schwerpunkt bei der Entwicklung der Regional bedeutsamen Verkehrsverbindungen soll dabei auf der Weiterentwicklung von ÖPNV-Angeboten und der Radverkehrsinfrastruktur liegen.

Damit soll ein Beitrag geleistet werden, um die Erreichbarkeit der Zentralen Orte, der GSP und weiterer regional bedeutsamer Zielorte zu verbessern. So werden auch die VB Gewerbe und VB Siedlung durch die Regional bedeutsamen Verkehrsverbindungen in der Regel gut erreicht (vgl. Erläuterungskarte Abbildung 3). Weiterhin weisen die angesprochenen Verkehrsverbindungen ein besonderes Potenzial auf, um durch die Ermöglichung von umweltschonenden Mobilitätsarten einen Beitrag zu Klima- und Ressourcenschutz zu leisten.

Die Festlegung Regional bedeutsamer Verkehrsverbindungen ergänzt mit ihren Aussagen die „Großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen“ des LEP HR. Sie zielen ab auf die Mobilität innerhalb der Region und zu direkt angrenzenden Zielen. Regional bedeutsame Verkehrsverbindungen können dabei Abschnitte von Großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen umfassen. Für die Abschnitte, die als Regional bedeutsame Verkehrsverbindungen festgelegt sind, werden zudem ergänzende Aussagen zur Ausgestaltung der Mobilitätsangebote getroffen (bzgl. der Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebotes und der Radverkehrsinfrastruktur).

ENTWURF



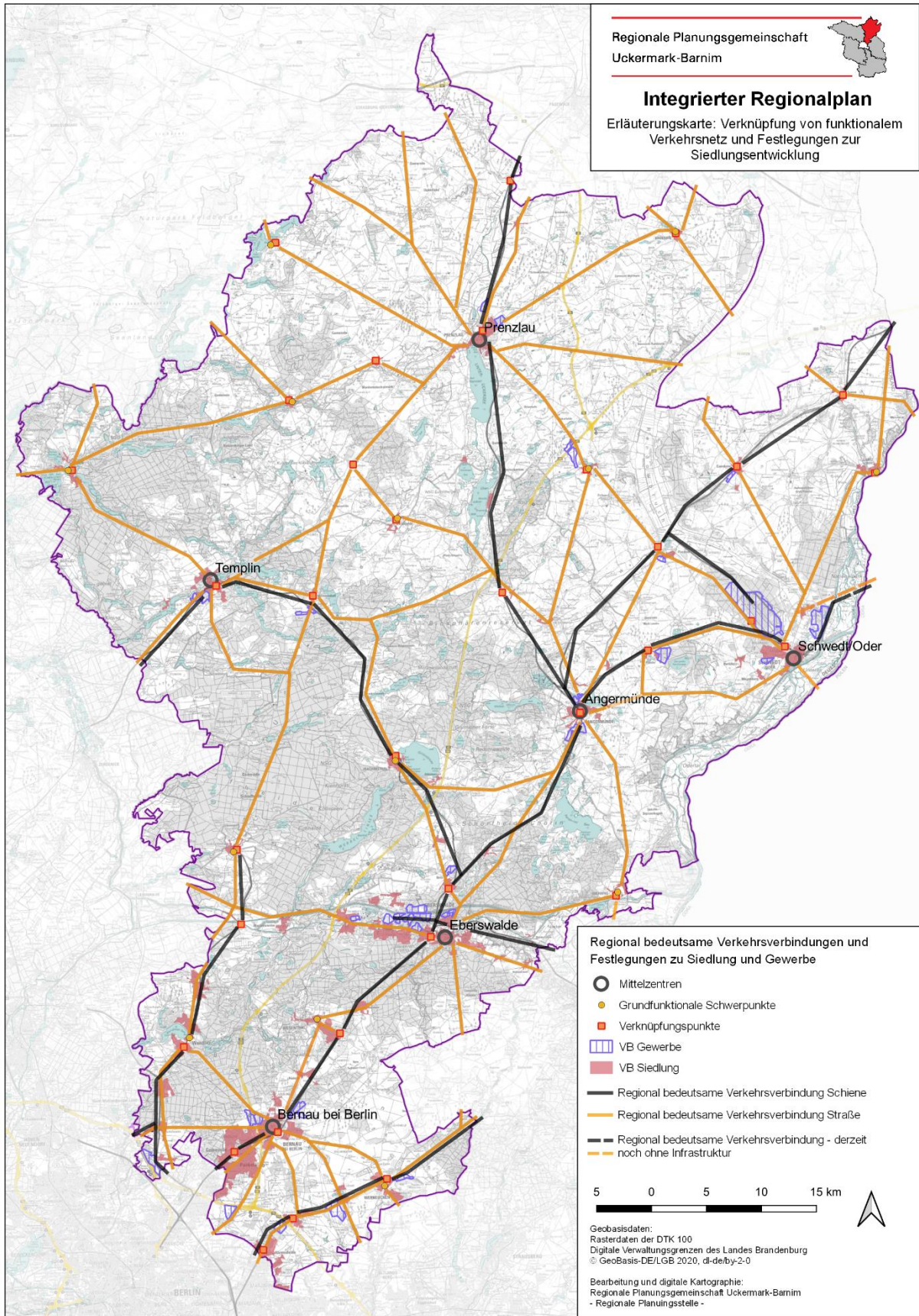


Abbildung 3: Verknüpfung von Regional bedeutsamen Verkehrsverbindungen und Festlegungen zur Siedlungsentwicklung



## Adressaten und Wirkung

In Hinblick auf den ÖPNV soll eine gute Bedienqualität zwischen den Mittelzentren untereinander, zwischen Grundfunktionalen Schwerpunkten und Mittelzentren, zwischen Grundfunktionalen Schwerpunkten und den Verknüpfungspunkten (Schienenverkehr) und zwischen Siedlungsschwerpunkten und regional bedeutsamen Gewerbegebieten sichergestellt werden. Dabei sollen auch Verknüpfungsfunktionen von Mittelzentren und GSP zu Zentralen Orten und Verknüpfungspunkten in den Nachbarregionen berücksichtigt werden. Wettbewerbsfähige Reisezeiten mit dem ÖPNV sollen ermöglicht werden, um eine gute Alternative zur Nutzung des Autos anzubieten. Dies ist z.B. bei der Planung von ÖPNV-Angeboten, die über die Mindestbedienung hinausgehen, zu berücksichtigen (z.B. Plus-Bus-Angebote).

Die Regional bedeutsamen Schienenverkehrsverbindungen sollen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden. Im Zuge des Ausbaus und der Sicherung des Schienenverkehrsnetzes soll auch die Bedeutung der Schienen für den Gütertransport berücksichtigt werden.

Regional bedeutsame Straßenverkehrsverbindungen sollen in der Regel auch Radwege aufweisen. Wo dies noch nicht der Fall ist, sollte eine Anlage im Zuge der Planung von Ausbau- und Instandhaltungsmaßnahmen geprüft werden. Dabei muss es sich nicht um straßenbegleitende Radwege handeln, sondern es soll eine günstige Erreichbarkeit mit dem Rad bei sparsamer Freiflächeninanspruchnahme erreicht werden.

Im Fall der Regionalen Verkehrsverbindung Schwedt/Oder-Gryfino (nördlicher Grenzübergang Schwedt/Oder) existiert noch keine Verkehrsinfrastruktur. Hier sollen Möglichkeiten für die Schaffung von Straßen-, Schienen- und Radverkehrsverbindungen geprüft werden. Im Fall der Regional bedeutsamen Schienenverkehrsverbindungen Joachimsthal-Templin sowie Berlin-Werneuchen-Wriezen existiert eine Schienenverkehrsverbindung, jedoch derzeit ohne Verkehrsangebot (teilweise oder gänzlich). Hier sollen Reaktivierungsmaßnahmen geprüft und auf eine nachfragegerechte Entwicklung hingewirkt werden.

Regional bedeutsame Verkehrsverbindungen können auch Streckenabschnitte umfassen, die gem. LEP HR als „großräumige, überregionale Verkehrsverbindung“ festgelegt sind. Die Festlegungen des LEP HR werden durch die Festlegungen im integrierten Regionalplan nicht berührt.

Adressaten sind der Landesbetrieb Straßenwesen, die Kommunen und Landkreise sowie die DB Netz AG und sonstige Eisenbahninfrastrukturbetreiber in Hinblick auf die Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung von Verkehrswegen, insbesondere als Grundlage für leistungsfähige ÖPNV Angebote bzw. für den Radverkehr. Das Land Brandenburg, die Landkreise und Kommunen sind weiterhin die Adressaten in Bezug auf die Schaffung eines angemessenen ÖPNV Angebotes einschließlich der Ermöglichung von wettbewerbsfähigen Reisezeiten und der Prüfung von Angeboten, die über eine Mindestbedienung hinausgehen.



## Methodik

Festlegungskriterien für Regionale Verkehrsverbindungen sind:

- Verkehrsverbindungen zwischen Mittelzentren untereinander sowie zwischen Mittelzentren und den Metropolen Berlin und Szczecin
- Verkehrsverbindungen zwischen Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) und Mittelzentren sowie zwischen GSP und den Metropolen Berlin und Stettin
- Verkehrsverbindungen zwischen GSP und den nächstgelegenen Schienenverkehrshaltepunkten (sofern in 15 min. mit dem PKW erreichbar)
- Verkehrsverbindungen zwischen regional bedeutsamen Gewerbegebieten und Mittelzentren bzw. GSP (nur sofern die Gewerbegebiete nicht ohnehin im Kernort eines Mittelzentrums bzw. GSP liegen)
- Im Fall der Regionalen Verkehrsverbindung Schwedt/Oder-Gryfino erfolgt eine Festlegung ohne bisher vorhandene Trasse (neuer Verbindungsbedarf)
- Im ländlich-peripheren Teilraum mit Schwerpunkt Tourismus (Vorbehaltsgebiet Tourismus) erfolgt zusätzlich eine Festlegung von Verkehrsverbindungen zwischen GSP und Grundzentren in Mecklenburg-Vorpommern mit besonderer Erholungsfunktion (Tourismusschwerpunktraum, Tourismusentwicklungsraum gemäß (MEIL Mecklenburg-Vorpommern, 2016) (RPV Mecklenburgische Seenplatte, 2011))

Die Darstellung in der Festlegungskarte erfolgt als Hauptverbindungsachsen in Anlehnung an das bestehende Trassennetz. Die Hauptverbindungsachse ist dabei der kürzeste Weg zwischen den Zielen (Dauer der Reisezeit). Für die regionalen Verkehrsverbindungen gilt wie für die großräumigen Verkehrsverbindungen gemäß LEP HR:

*„Durch die Ausweisung der Verbindungsfunktion wird keine Entscheidung über die raumkonkrete Ausgestaltung einzelner Maßnahmen (Trassenfestlegung) getroffen. Bei der Bestimmung des konkreten Trassenverlaufes in nachfolgenden Planverfahren soll eine sparsame Nutzung der natürlichen Ressourcen angestrebt werden. Trassenbündelung und geringe Neutrassierungen minimieren die Freiflächeninanspruchnahme und eine Neuzerschneidung des Freiraumes.“*

### Zu G 5.3 Verknüpfungspunkte

#### Zielsetzung, Adressaten und Wirkung

Die in der Festlegungskarte dargestellten Verknüpfungspunkte sind überörtlich bedeutende Verknüpfungspunkte der verschiedenen Verkehrssysteme des Personennahverkehrs. Die Verknüpfungspunkte sind dahingehend zu entwickeln, dass die räumliche Verknüpfung der Verkehre optimiert wird. Die Verknüpfungspunkte (i.d.R. der Bahnhof bzw. Busbahnhof und das Bahnhofsumfeld) sind so zu entwickeln, dass ein nutzerfreundlicher Übergang zwischen den Verkehrsangeboten gewährleistet werden kann. Dies kann z.B. erreicht werden durch die Optimierung von Umsteigezeiten zwischen SPNV und übrigem ÖPNV oder die Verknüpfung mit dem Radwegenetz. Adressaten sind in erster Linie die Landkreise in Bezug auf die Ausgestaltung der Nahverkehrspläne.



## Methodik

Betrachtet werden alle öffentlichen Verkehrsknoten des ÖPNV (Bus und Bahnzugangsstellen, der Region), es erfolgt eine Differenzierung hinsichtlich ihrer Verknüpfungsfunktion in der Region.

Verknüpfungspunkte sind definiert als:

- Bahnhof mit mindestens 2 Buslinien (*Wandlitz, Zerpenschleuse, Groß Schönebeck, Zepernick, Bernau bei Berlin Hbf., Biesenthal, Eberswalde Hbf., Britz, Joachimsthal, Ahrensfelde-Friedhof, Blumberg, Werneuchen, Angermünde, Pinnow, Schwedt/Oder Mitte, Passow, Casekow, Tantow, Wilmersdorf b. Angermünde, Prenzlau, Templin Stadt, Nechlin*)
- PlusBus-Haltestelle mit 3 weiteren Buslinien (*Schwedt/Oder PCK Busbahnhof, Gramzow*)
- Im ländlich-peripheren Teilraum (gemäß sachlichem Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ 2020): Bus-Bus-Verknüpfungspunkte mit mindestens 3 Buslinien (*Oderberg, Milmersdorf, Lychen, Boitzenburg, Haßleben, Gerswalde, Gollmitz, Brüssow*)
- Sonstige Grundfunktionale Schwerpunkte (raumordnerische Bedeutung als Verknüpfungspunkt) (*Fürstenwerder, Gartz*)

In einigen Fällen lassen sich die Verknüpfungspunkte bereits lokalisieren, wenn z.B. Hauptbahnhof und ZOB in räumlicher Nähe liegen oder der Bahnhof in der Ortsmitte liegt. In anderen Fällen obliegt die genaue Lokalisierung des Verknüpfungspunktes den nachfolgenden Planungsebenen.

Es wird nur ein Verknüpfungspunkt je Ortsteil ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass v.a. in Mittelzentren noch weitere Umsteigepunkte, insbesondere im Zentralen Versorgungsbereich eine wichtige Verknüpfungsfunktion erfüllen, diese sind ebenfalls entsprechend der oben genannten Anforderungen zu entwickeln.

## 6. Regionaler Freiraumverbund

### Zu Z 6.1 Vorranggebiet Freiraumverbund

#### **Planungsgrundlagen**

Gemäß § 13 des ROG sollen Raumordnungspläne u. a. Festlegungen zur Freiraumstruktur, wie großräumig übergreifende Freiräume und Freiraumschutz, beinhalten.

Der LEP HR legt dementsprechend als Ziel der Raumordnung einen gesamträumlichen Freiraumverbund mit multifunktionaler Qualität zur Lösung von Nutzungskonflikten zwischen Freiraumentwicklung und raumbedeutsamen freiraumbeanspruchenden Nutzungen fest. Mit seinem Ziel 6.2 werden Festlegungen zur Sicherung besonders bedeutsamer Freiräume vor Inanspruchnahme getroffen.

Aus der Begründung zu Z 6.2 (LEP HR) ergibt sich der indirekte Auftrag an die Regionalplanung, den landesplanerischen Freiraumverbund (Maßstab 1:300.000) maßstabsgerecht zu konkretisieren (Maßstab des integrierten Regionalplans 1:100.000) und eine räumlich konkrete Gebietsabgrenzung in der Region zu finden. Monofunktionale Flächenausweisungen innerhalb des Freiraumverbundes sind ausgeschlossen. Außerhalb der Gebietskulisse des Vorranggebietes Freiraumverbund (VR FRV) sind bei entsprechenden regionalen Erfordernissen in begründeten Fällen monofunktionale Festlegungen möglich (vgl. LEP HR, Begründung zu G 6.1 und Z 6.2).

### **Planerfordernis und Zielsetzung**

Die Region Uckermark-Barnim zeichnet sich durch ausgedehnte Waldbereiche, eine Vielzahl an Oberflächengewässern sowie landwirtschaftliche Nutzflächen mit kleinteiliger Biotopstruktur aus. Ausgedehnte zusammenhängende Waldflächen und relativ störungsarme Räume befinden sich im Bereich der Schorfheide und der Templiner Platte. Sie gehören zu den Nationalen Naturlandschaften (Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und Naturpark Uckermärkische Seen) der Region und besitzen in ihrer Naturnähe und relativen Unzerschnittenheit einen hohen Stellenwert zur Erhaltung für kommende Generationen.

Der Barnimer Raum ist durch abwechslungsreiche Wald- und Offenlandstrukturen gekennzeichnet. Insbesondere im Berliner Umland ist der Freiraum durch Siedlungs- und Infrastruktur stark zerschnitten. Hier kommt dem Schutz und der Funktionsfähigkeit bestehender Freiraumflächen aufgrund des starken Siedlungsdruckes aus der Metropole Berlin eine besondere Bedeutung zu.

Der uckermärkische Raum ist als kuppige Offenlandschaft stark landwirtschaftlich geprägt und wird von vielfältigen Kleinbiotopen und Gewässerstrukturen durchzogen. Durch die gute Eignung bestimmter Flächen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien, ist gegenwärtig eine starke Nutzungskonkurrenz zu verzeichnen. Hier gilt es im Rahmen der Regionalplanung eine ausgewogene, nachhaltige Entwicklung unterschiedlicher Funktionen und Nutzungen des Freiraums zu gewährleisten.

Aus der Zielstellung einer nachhaltigen und klimaangepassten Freiraumentwicklung sowie aus den regionalen Besonderheiten mit den unterschiedlichen Nutzungskonflikten ergibt sich die Planungsnotwendigkeit für die Region Uckermark-Barnim, den landesplanerischen Freiraumverbund maßstabsgerecht, räumlich zu konkretisieren.

Der landesplanerische Freiraumverbund umfasst eine Fläche von ca. 30 % der Gesamtfläche der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Durch den großen Anteil an nationalen und europäischen Schutzgebieten und für die Erholung bedeutsamer Waldflächen in der Region Uckermark-Barnim, als wesentliche Kriterien für die Abgrenzung des Freiraumverbundes, liegt der Anteil der landesplanerischen Flächenkulisse für die Region bei ca. 40 %.

Dieser Flächenanteil ist im Vergleich mit anderen Regionen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg sehr hoch und soll nicht zur Einschränkung wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungen in der Region Uckermark-Barnim führen. Im Leitbild der Region wird deutlich hervorgehoben, dass die Region sich der besonderen Verantwortung dieses Reichtums an Natur und Landschaft bewusst ist, diesen als Besonderheit achtet und in nachhaltiger Wirtschafts- und Lebensweise dem Schutz der Naturgüter Rechnung trägt. Dementsprechend kommt der regionalplanerischen Konkretisierung des landesplanerischen Freiraumverbundes eine hohe Bedeutung hinsichtlich der flächigen Abgrenzung entsprechend der Kriterien und der Abwägung bestehender Nutzungen zu.

### **Adressaten und Wirkung**

Mit der Festlegung des VR FRV sollen hochwertige Bereiche des Freiraumes für die Land- und Forstwirtschaft, für Biotopverbund und Biodiversität, für Erholung und Siedlungsstrukturierung gesichert und entwickelt werden. Mit dem Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen werden diese Bereiche vor baulicher Inanspruchnahme geschützt. Mit der Multifunktionalität hinsichtlich der Erhaltung der Schutzgüter und einer angepassten Landnutzung zum Schutz vor erheblichen negativen Beeinträchtigungen erfolgen eine nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Erhalt der Lebensqualität für nachfolgende Generationen.

Als regional konkretisiertes landesplanerisches Ziel wird der Freiraumverbund als Vorranggebiet, also als beachtenspflichtiges Ziel der Regionalplanung, festgelegt.





Die Festlegung ist gemäß § 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen Entscheidungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sowie von Fachplanungen oder Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts u. a. auf den Gebieten Siedlung, Gewerbe, Infrastruktur, Immissionsschutz sowie Natur- und Landschaftspflege zu beachten.

Unzulässig sind raumbedeutsame Maßnahmen wie u. a. Freizeitgroßvorhaben, großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sowie großflächige Einrichtungen der technischen Infrastruktur (z. B. baurechtlich nicht privilegierte Biomasseanlagen, gewerbliche Anlagen zur Tierhaltung, Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Windenergieanlagen).

Planungen und Maßnahmen, die die Funktion oder Verbundstruktur des VR FRV nicht beeinträchtigen, sind mit der Festlegung vereinbar. Das betrifft z. B. Bereiche wie

- Planungen und Maßnahmen der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung,
- ordnungsgemäße, nach Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, durchgeführte land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie Fischereiwirtschaft (BBodSchG, BNatSchG, LWaldG),
- baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35, Absatz 1 Nr. 1, 2, 6 BauGB).

Ausnahmetatbestände können unter Voraussetzung der minimalen Inanspruchnahme des VR FRV sowie unter Vereinbarkeit mit anderen fachgesetzlichen Restriktionen überregional bedeutsame linienhafte Infrastrukturen, wie u. a. raumbedeutsame bauliche Maßnahmen an Bundeswasserstraßen, Planungen und Maßnahmen des Bedarfsplans für Bundes und Landesverkehrsstraßen und bedeutsame Verkehrsverbindungen (einschließlich in das Nachbarland Polen) sowie Entwicklungen von Wohnsiedlungsflächen sein, wenn diese nicht auf geeigneten Flächen außerhalb des VR FRV durchgeführt werden können. Die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen im Vorranggebiet einschließlich baulicher Veränderungen bzw. Erweiterungen von gewerblichen und industriellen Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen einer Einzelfallbetrachtung unter besonderer Berücksichtigung des minimalen Flächenverbrauches und des Erhalts des großräumigen Zusammenhangs des Freiraumes. Planungen und Maßnahmen angrenzend an das VR FRV sollten im Rahmen nachfolgender Planungsverfahren auf erhebliche Beeinträchtigungen von außen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen geprüft werden.

Für den FRV des LEP HR wurden entsprechend der Maßstabsebene Siedlungsflächen kleiner 20 ha nicht dargestellt, so dass sie in den Fällen, in denen sie von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, mit in die Flächenkulisse einbezogen wurden. Eine Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten ist damit nicht gegeben, da Vorhaben nach §§ 35 Absatz 6 und 34 BauGB (bauliche Erweiterungen und Verdichtungen des Wohnsiedlungsbestandes im Rahmen der Innenentwicklung) nicht berührt werden. Die Ausnahmeregelungen gewährleisten in bestimmten Fällen raumbedeutsame Entwicklungen im FRV, wenn die zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet nicht ausgeschöpft werden können.

Zum Zeitpunkt der Konkretisierung der landesplanerischen Flächenkulisse des FRV bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen (insbesondere Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Sondergebiete für Erholung, Einzelhandel, Windenergieanlagen und sonstige Sonderflächen) wurden nicht Teil des VR FRV im integrierten Regionalplan. Die Entwickelbarkeit von verbindlichen Bauleitplänen aus diesen Flächennutzungsplänen bleibt auch auf der regionalplanerischen Ebene unberührt.



Der multifunktionale Ansatz des Freiraumschutzes kann keinen direkten Beitrag zur Koordination von Freiraumfunktionen bzw. auch zur direkten Lösung von Nutzungskonflikten freiraumgebundener Nutzungen leisten (vgl. auch (BMVI, 2016)). So ist beispielsweise die landwirtschaftliche Nutzung im Vorranggebiet vor Überbauung relativ geschützt, jedoch verhindert der multifunktionale Ansatz des FRV nicht die Nutzungsänderung durch Kompensationsmaßnahmen (z. B. Aufforstung, Gehölzpflanzung). Einschränkungen bezüglich land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Nutzungen und/oder Produktionsmethoden erfolgt mit der Festlegung nicht. Auch im Rahmen des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung ist es nicht möglich, bestimmte Flächen mit klimaausgleichenden Funktionen unmittelbar in ihrer Funktion zu schützen. Dennoch ist die räumlich konkrete Abgrenzung des FRV durch die großräumige Freihaltung von Bebauung und Versiegelung auf regionalplanerischer Ebene ein entscheidendes Instrument für den Klimaschutz.

### **Methodik**

Das Ziel der regionalplanerischen Konkretisierung liegt darin, den FRV des LEP HR in der Darstellung einer offenen Schraffur der Maßstabsebene 1:300.000 auf die regionalplanerische Ebene zu übertragen. Dabei entsteht ein flächiger Polygonzug mit einer auf Maßstabsebene 1:100.000 eindeutigen Grenzziehung, der gleichzeitig ortskonkrete Nutzungen und bestehende topografische Grenzverläufe berücksichtigt.

Mit der Konkretisierungsaufgabe der Landesplanung und der Beachtungspflicht als Ziel der Raumordnung ergibt sich ein Konkretisierungsspielraum auf Ebene der Regionalplanung, da hier standortkonkrete Grundlagen und Flächennutzungen in die Abwägungsentscheidung mit einzubeziehen sind. Somit können begründbare, ortskonkrete Anpassungen an die Topografie bzw. Flächennutzungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des LEP HR nicht bekannt waren oder erst im Maßstab des Regionalplans erkennbar werden, erfolgen. Diese dürfen die Funktionsfähigkeit und Verbundfunktion des FRV nicht beeinträchtigen. Des Weiteren können auf regionalplanerischer Ebene begründbare Erweiterungen des landesplanerischen FRV von regional bedeutsamen Freiraumflächen in ihrer Verbundwirkung vorgenommen werden.

Auf Grundlage der Darstellungsrichtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne (GL, 2022) erfolgt die Konkretisierung im Randbereich unter Verwendung der landesplanerisch angewandten bzw. weiteren Kriterien. Soweit Anpassungen im Maßstab der Landesplanung (1:300.000) erkennbar sind, sind diese zu begründen und zu dokumentieren. Ebenso ist eine Dokumentation mit Begründung für regionale Erweiterungsflächen erforderlich.

Das Konzept zur regionalplanerischen Konkretisierung beinhaltet folgende Vorgehensweise zur regionsweit einheitlichen Anwendung der Grenzziehung:

Das Kriteriengerüst aus naturschutzfachlichen Kern- und Ergänzungskriterien des landesplanerischen FRV wird auf die Region Uckermark-Barnim übertragen, zusätzliche Kriterien werden nicht angewandt. Dazu werden die aktuellen digitalen Datengrundlagen in einem GIS-Kartenprojekt zusammengestellt und mittels verschiedener Arbeitsschritte so zusammengeführt und vereinigt, dass unzusammenhängende Splitter- und Kleinstflächen entfernt werden. Die entstandene Gebietskulisse wird an den landesplanerischen FRV in der Region angepasst.

Die Kern- und Ergänzungskriterien entsprechen den Kriterien des LEP HR (GL, 2019) und sind folgende (vgl. auch zweckdienliche Unterlage zum integrierten Regionalplan):



Tabelle 9: Kriteriengerüst des VR Freiraumverbund

Kernkriterium (KK) Ergänzungskriterium (EK)	Grundlagen
<b>Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzschutzes (KK)</b>	FFH-Gebiete
	Nationalpark
	NSG
	geschützte Biotope
	Nationales Naturerbe (> 3 ha außerhalb Schutzgebiete)
<b>Weitere Kernflächen für den Biotopverbund (KK)</b>	Feuchtgrünland
	Trockenstandorte
<b>Moore (KK)</b>	hochwertige Moore
<b>Verbundsystem der Oberflächengewässer (KK)</b>	Vorranggewässer/Fließgewässerschutzsystem prioritäre Kulisse für hydromorphologische Maßnahmen, Gewässerentwicklungskorridore
<b>Hochwertige Waldgebiete (KK)</b>	geschützte Waldgebiete
	Lebensraumnetzwerk Wald (Ausgangsflächen)
<b>UNESCO Weltnaturerbe (KK)</b>	Buchenwald Grumsin
<b>Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke (EK)</b>	Grünland (nahe Kernflächen)
	Lebensraumnetzwerk Trockenlebensräume (Funktionsräume)
	Lebensraumnetzwerk Wald (Funktionsräume)
	Grünbrücken
<b>Weitere Wald-/Erholungsgebiete (EK)</b>	Wald mit Standorteignung für Erholungsnutzung in Naturparks und im Umfeld von Städten

In den Randbereichen wird im Maßstab der Regionalplanung die Flächenkulisse an die konkrete Abgrenzung des zugrundeliegenden maßgebenden Kern- bzw. Ergänzungskriteriums unter Berücksichtigung der örtlichen Topografie sowie Biotop- und Nutzungsstruktur angepasst. Weiterhin ergeben sich daraus geringfügige Erweiterungen, um im Randbereich angrenzende Flächen der Kriterien mit einzubeziehen bzw. Lücken zu schließen, um die Funktionsfähigkeit des FRV in der Region zu stärken. Unter Einbeziehung von digitalen topografischen Karten und Luftbildern (Quelle: Landschaftsbasisdaten der © LGB - Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg) sowie Daten zu den Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen (rechtskräftig und im Verfahren) der Kommunen erfolgt für die Außengrenzen des VR FRV eine Plausibilitätsprüfung.

### **Ergebnis der regionalplanerischen Konkretisierung**

#### **Ortskonkrete Anpassungen**

In folgenden Fällen sind regionalplanerische Anpassungen des landesplanerischen FRV im Maßstab von 1:300.000 sichtbar:

- in überlagerten Bereichen der Siedlungs- und Infrastrukturen,
- aufgrund von aktuellen kommunalen Planungen sowie
- nach Überprüfung und Anpassung an aktuelle Datengrundlagen.

Diese unterliegen der Abwägungsentscheidung auf regionalplanerischer Ebene. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und Verbundwirkung des FRV ist in den dokumentierten Fällen in Abstimmung mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht gegeben (vgl. Abbildung 4, Erläuterungskarte, A = Anpassung, E = Erweiterung und entsprechende Nummer sowie zweckdienliche Unterlage zum integrierten Regionalplan).



In den Siedlungsflächen von

- Ferdinandshorst (A1, LK Uckermark, Gemeinde Nordwestuckermark)
- Lychen (A2, LK Uckermark, Stadt Lychen)
- Postheim/Templin (A3, LK Uckermark, Stadt Templin)
- Gerswalde/ Kaakstedt (A4, LK Uckermark, Gemeinde Gerswalde)
- Warnitz (A5, LK Uckermark, Gemeinde Oberuckersee)
- Albrechtsthal/Albrechtsthaler Siedlung (A6, LK Uckermark, Stadt Templin)
- Görlsdorf (A7, LK Uckermark, Stadt Angermünde)
- südlich Miechen am Werbellinsee (A8, LK Barnim, Gemeinde Joachimsthal)
- Stecherschleuse (A9, LK Barnim, Gemeinde Niederfinow) und
- Tuchen (A10, LK Barnim, Gemeinde Breydin)

finden nach Einzelfallprüfung ortskonkrete Grenzanpassungen unter Berücksichtigung der anthropogenen Nutzung statt. Dazu werden die aktuellen ATKIS-Daten (LGB, 2021) zu Siedlungs- und Sonderflächen als Grundlage verwendet sowie die Flächennutzungspläne der Kommunen berücksichtigt. Die Anpassung betrachtet weiterhin die flächige Ausdehnung der vorhandenen Kern- und Ergänzungskriterien sowie die topografischen Gegebenheiten.

In Bereichen von Autobahnen und Bahnschienen werden Anpassungen vorgenommen, wenn der Verbund und die Funktionsfähigkeit auf einer Seite der linienhaften Infrastruktur durch deren Zerschneidung auf Grund der geringen Flächengröße nicht mehr gegeben bzw. nicht im regionalen Maßstab darstellbar sind.

In der Region Uckermark-Barnim betrifft das die folgenden Bereiche:

- westlich der BAB 11 um den Rastplatz Buckowsee West (BAB11, die Fläche des Rastplatzes wurde angepasst, somit verbleibt ein geringer Flächenanteil westlich der AB, ohne Verbund), (LK Barnim, Gemeinde Schorfheide)
- Eberswalde Nordend Bahnschiene (BAB12, überwiegend Siedlungsflächen, Kernkriterium Wurzelberg liegt zwischen Gewerbeflächen und ist durch Bahnschiene vom Verbund abgeschnitten), (LK Barnim, Stadt Eberswalde)

Im Bereich der Einmündung des Flusses Welse in den Wolletzsee werden die vorliegenden Daten zum Kernkriterium des FRV für das Schutzgut Wasser topografisch bereinigt. In diesem Falle wird das VR FRV durch die regionsweit einheitliche Anwendung der Kriterien an die eigentliche Fläche des Kernkriteriums angepasst (BAB13, LK Uckermark, Stadt Angermünde).

### **Ortskonkrete Erweiterungen**

Erweiterungen des landesplanerischen FRV erfolgen bei Vorlage von Kern- und Ergänzungskriterien bezüglich

- der Herstellung des Verbundes von nahe gelegenen Flächen,
- der Schließung von kleinflächigen Lücken sowie
- zur Anbindung bedeutsamer Grünflächen im städtischen Bereich.

Auf der Maßstabsebene der Regionalplanung werden im Grenzbereich des landesplanerischen FRV Flächen von Kernkriterien sichtbar, die eine bedeutsame Funktion im Rahmen des Freiraumschutzes erfüllen. Weiterhin bestehen Lücken, die überwiegend mit Kriterien belegt sind und keine Siedlungsflächen aufweisen. Insbesondere im Landkreis Barnim ist die Verbundfunktion des landesplanerischen FRV insbesondere durch Siedlungsstrukturen unterbrochen. Gerade im Berliner Umland erhält der Schutz von Natur und Landschaft durch den starken Siedlungsdruck der Metropole Berlin eine bedeutsame Rolle. Auf regio-



nalplanerischer Ebene werden unter Anwendung der Kriterien und ortskonkreter Ausstattungen sowie auf Anregung von Kommunen einzelne Flächen dem VR FRV als Verbindung von nahegelegenen Flächen zugeordnet und Lücken geschlossen.

Auf Anregungen der Verwaltung der Städte Bernau und Werneuchen wird die Flächenkulisse des FRV auf regionaler Ebene bis in die Randbereiche der Siedlungsflächen erweitert. Ziel ist die Anbindung an innerörtliche bedeutsame Freiflächen, die von Fließgewässern und Feuchtbereichen geprägt nicht nur der stadtnahen Erholung dienen, sondern auch bedeutsame Funktionen als klimatische Ausgleichsräume wahrnehmen.

In folgenden Bereichen wird eine Erweiterung vorgenommen:

***Westlich Fahrenholz/Güterberg (E1, LK Uckermark, Gemeinde Uckerland)***

Im Landkreis Uckermark an der nordwestlichen Grenze der Planungsregion zum Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist im Bereich der Amalienhofer Heide der FRV des LEP HR unterbrochen. Gerade im nördlichen und nordwestlichen Bereich der Uckermark dominiert eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaft mit wenigen kleineren Waldbereichen. Zum Schutz der Waldflächen der Amalienhofer und Großen Heide mit wertvollen naturnahen, geschützten Biotopen der Laubwälder mit eingestreuten Feuchtbereichen wird das VR FRV geringfügig erweitert.

***Nordwestlich Ferdinandshorst (E2, LK Uckermark, Gemeinde Nordwestuckermark)***

Im Bereich des Fließgewässers Peege nordwestlich von Ferdinandshorst und südöstlich von Wilhelmshayn ist der Verbund unterbrochen. Um die Verbindungsfunktion der Feuchtbereiche und ihre besondere klimatische Ausgleichsfunktion zu stärken, wird hier der Verbund geschlossen.

***Nördlich Radekow (E3, LK Uckermark, Gemeinde Mescherin)***

Nördlich Radekow an der Grenze der Planungsregion befindet sich das NSG/FFH-Gebiet Schwarzer Tanger, welches als Kernkriterium nicht in die Kulisse des landesplanerischen FRV aufgenommen wurde. Als Verbindungselement von der Grenze des FRV des Landes südwestlich Radekows zum NSG/FFH-Gebiet besteht der Landgraben als Fließgewässer mit Feuchtgrünlandflächen und geschützten Waldbiotopen. Ziel der Erweiterung der Flächenkulisse des VR FRV ist die Einbindung des NSG/FFH-Gebietes mit der Sicherung der Feuchtbereiche mit ihrer besonderen klimatischen Ausgleichsfunktion.

***Südlich Gartz (Oder) im Nationalpark Unteres Odertal (E4, LK Uckermark, Stadt Gartz (Oder))***

An der Grenze zum Nachbarland Republik Polen wird der südlich der Stadt Gartz (Oder) liegende schmale Bereich des Nationalparks Unteres Odertal einschließlich FFH-Gebiet Unteres Odertal und NSG Nationalpark Unteres Odertal in das VR FRV integriert. Damit werden die zwischen Gartz (Oder) nördlich und südlich gelegenen Freiraumflächen verbunden.

***Nordöstlich Krewitz, Zerwliner Heide (E5, LK Uckermark, Gemeinde Boitzenburger Land, Gemeinde Nordwestuckermark)***

Der geschlossene Waldbereich der Zerwliner Heide zwischen den FFH-Gebieten Zerwliner Allee und Carolinenhain sowie Stromgewässer bzw. NSG Zerwliner Koppel weist im landesplanerischen FRV eine Lücke auf. Zur Stärkung der Verbindungsfunktion der Waldbereiche zwischen den Schutzgebieten und der Erhaltung des großflächig zusammenhängenden Waldgebietes mit besonderer Erholungsfunktion im Naturpark Uckermärkische Seen wird der Verbund auf regionaler Ebene geschlossen.



***Nordöstlich Templin, Forsthaus Ringofen (E6, LK Uckermark, Stadt Templin)***

Der geschlossene Waldbereich der Bürgerheide nordöstlich von Templin im Naturpark Uckermärkische Seen und Landschaftsschutzgebiet Norduckermärkische Seenlandschaft weist im FRV des LEP HR eine Lücke auf. Zur Stärkung der Verbindungsfunktion der Waldbereiche zwischen den Teilflächen des FFH-Gebietes Platkowsee-Netzowsee-Metzelthin und der Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes mit besonderer Erholungsfunktion im Naturpark Uckermärkische Seen wird der Verbund auf regionaler Ebene geschlossen.

***Nördlich Suckow bzw. nordöstlich Flieth, westlich des Oberuckersees (E7, LK Uckermark, Gemeinde Gerswalde)***

Zur Verbindung von Flächen um Wrietzensee, Stierngraben und Kleine Lanke bzw. Oberuckersee wird in diesem Bereich das VR FRV geschlossen. Das betrifft eine Fläche, die von Wald sowie vorwiegend Grünland geprägt ist. Siedlungsflächen größer 20 ha sind hier nicht vorhanden. Somit kann das Verbundsystem im Bereich des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin und gleichzeitig SPA-Gebiet Schorfheide-Chorin in seiner Funktionsfähigkeit gestärkt werden.

***Südlich Groß Dölln bei Altlotzin bzw. Großer Lotzinsee (E8, LK Barnim, Gemeinde Schorfheide)***

Südlich Groß Dölln im Bereich des Großen Lotzinsees wird im VR FRV eine Lücke geschlossen. Siedlungsflächen größer 20 ha befinden sich hier nicht. Zum Schutz des zusammenhängenden großflächigen Waldbereiches im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und der eingebetteten Feuchtgebiete wird der Verbund auf regionaler Ebene hergestellt.

***Südwestlich Friedrichswalde (E9, LK Barnim, Gemeinde Friedrichswalde)***

Südwestlich von Friedrichswalde ist eine kleinere Fläche des landesplanerischen FRV vereinzelt und liegt im relativ geringen Abstand zur westlich gelegenen Verbundfläche. Es wird eine Fläche im VR FRV ergänzt und damit ein Verbund im Bereich des Grabensystems des Döllnfließes und des Piggengrabens hergestellt.

***Südwestlich Althüttendorf (E10, LK Barnim, Gemeinde Joachimsthal)***

Im Waldgebiet südwestlich von Althüttendorf weist der FRV des LEP HR eine Unterbrechung auf. Hier wird der Verbund geschlossen. Somit wird die Funktionsfähigkeit der Verbundstruktur eines großflächig zusammenhängenden Waldbereiches unter Einbeziehung des FFH-Gebietes Werbellinkanal im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin gestärkt.

***Südöstlich Eberswalde Ostend (E11, LK Barnim, Gemeinde Hohenfinow)***

Auch in diesem Bereich erfolgt ein Lückenschluss, mit dem ein Verbund zwischen dem Leuenberger Wiesengraben und dem Sommerfelder Hauptgraben erreicht wird. Im Rahmen der Klimaanpassung und hier insbesondere bezüglich extremer Niederschlagsereignisse spielt die Erhaltung und Wiederherstellung von Gewässerkorridoren und Retentionsflächen speziell auch im Umfeld von Siedlungsflächen mit dichter Bebauung und Versiegelung eine bedeutsame Rolle.

***Östlich Stolzenhagen (E12, LK Barnim, Gemeinde Lunow-Stolzenhagen)***

Östlich Stolzenhagen und westlich der Alten Oder wird das VR FRV im Niederungsbereich der Oder geschlossen. Die Lückenschließung dient hier dem Verbund der umliegenden Flächen des Nationalparks Unteres Odertal und dem Schutz der Niederungsflächen zwischen der Alten Oder und der Oder, die u. a. auch im Rahmen des Hochwasserschutzes eine bedeutsame Rolle spielen.

***Südwestlich Melchow (Hasenheide) (E13, LK Barnim, Gemeinde Melchow)***

Südwestlich von Melchow (Hasenheide) ist der landesplanerische FRV unterbrochen. Auf regionalplanerischer Ebene wird in diesem Bereich der Verbund geschlossen, um eine Verbindungsstruktur vom nördlich gelegenen FFH-Gebiet Finowtal-Pregnitzfließ zum südlich von Melchow gelegenen Sydower Fließ zu erreichen. Innerhalb dieser Verbindung liegen vorrangig Waldflächen mit eingestreuten Feuchtbereichen sowie angrenzende Feuchtwiesen, die es zu schützen und entwickeln gilt.

***Rieselfeldlandschaft um Hobrechtsfelde (E14, LK Barnim, Gemeinde Panketal, Stadt Bernau bei Berlin)***

Nördlich und östlich um Hobrechtsfelde weist der FRV des LEP HR eine geringe Verbundfunktion auf. Der Bereich umfasst einen Teil der Rieselfeldlandschaft Hobrechtsfelde östlich der Gemeinde Panketal. Die hier vorliegenden Sandböden wurden ca. 100 Jahre bis 1985 zur Filterung von Berliner Abwässern genutzt. Durch Renaturierungsmaßnahmen (Einebnungen der Wälle und Aufforstungen) entstand eine halboffene, strukturreiche Landschaft mit trockenen und feuchten Lebensräumen, die heute u. a. als bedeutsame Erholungslandschaft des Berliner Umlandes zur Naherholung genutzt und weiterentwickelt wird. Zur weiteren Erhaltung und Entwicklung dieser Landschaft wird ein vom Bundesamt für Naturschutz, dem Land Berlin, dem Naturschutzfonds Brandenburg, dem Landkreis Barnim und dem Förderverein Naturpark Barnim e. V. gefördertes Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben „Rieselfeldlandschaft Hobrechtsfelde“ mit den Zielstellungen der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes sowie der Erhöhung der biologischen Vielfalt durch Waldumbau und extensive Pflege durch Beweidung durchgeführt. Anhand von vorliegenden einzelnen Flächen der Kernkriterien und flächendeckenden Ergänzungskriterien wird hier auf regionaler Ebene zum Schutz von Natur, Landschaft und Erholungsnutzung der regionale Freiraumverbund um Hobrechtsfelde ergänzt und ein Verbund geschaffen.

***Stadt Bernau bei Berlin, östlich Lindow (E15, LK Barnim, Stadt Bernau bei Berlin)***

Im nördlichen Anschluss an das FFH-Gebiet Börnicke, südöstlich des Stadtkerns, befindet sich das Grabensystem der Panke mit Hesselgraben und umliegenden Feuchtbereichen und Gehölzinseln. Die Erweiterung erfolgt in Richtung des Fließgewässers Panke und dient dem Schutz von Natur und Landschaft in Hinblick auf die Funktionsfähigkeit als Erholungs- und klimatischer Ausgleichsraum. Dabei werden die Aussagen und Planungen des Flächennutzungsplans bzw. des Entwicklungskonzeptes des Landschaftsplans sowie des INSEK der Stadt (Stadt Bernau bei Berlin, 2017) berücksichtigt.

***Stadt Werneuchen, nordwestlich Elisenhof und östlich Stienitzau (E16, LK Barnim, Stadt Werneuchen)***

Im Bereich des Fließgewässers Erpe, welches durch die Stadt Werneuchen fließt, befinden sich Feuchtgrünlandflächen mit hoher Bedeutsamkeit u. a. für klimatische Ausgleichsfunktionen. Hier erfolgt eine Erweiterung im Bereich der Erpe-Niederung. Insbesondere durch die Nähe zur Metropole Berlin hat die Erpe mit ihren umliegenden Feuchtbereichen eine hohe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet und -schneise, da sie nordöstlich der Stadt Werneuchen entspringt und in Berlin-Köpenick in die Spree mündet.



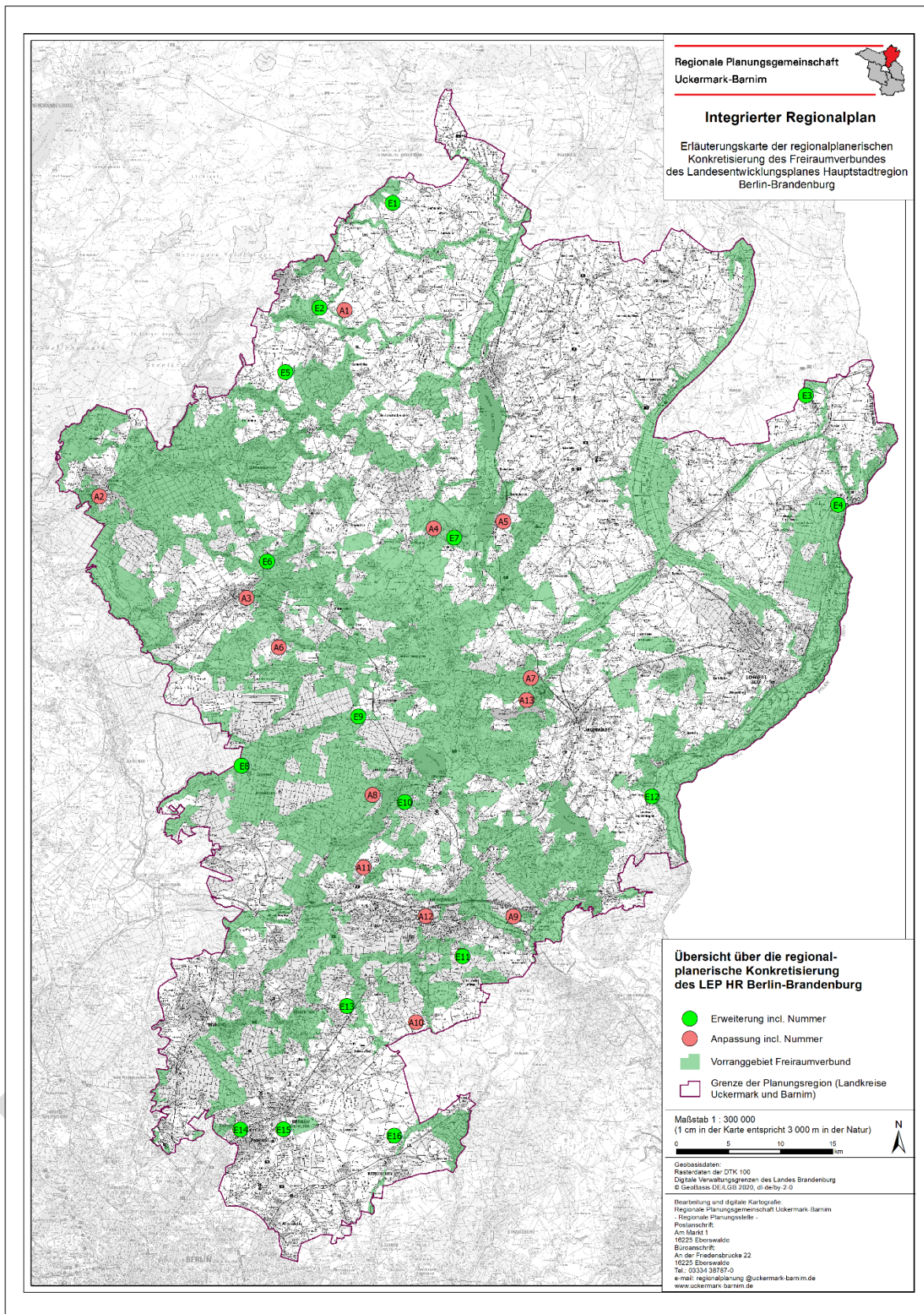


Abbildung 4: Erläuterungskarte zur Konkretisierung des rFRV (VG FRV)



## 7. Erneuerbare Energien

### Zu Z 7.1 Vorranggebiete Windenergienutzung

#### Planungsgrundlagen

Gemäß Ziel Z 8.2 des LEP HR sind Gebiete für die Windenergienutzung im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen. Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion Uckermark-Barnim erfolgt durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung.

Zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG, 2023) wird durch das Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele des Landes Brandenburg (Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes – BbgFzG) (BbgFzG, 2023) vom 2. März 2023 folgendes geregelt:

„Zum Erreichen der Flächenbeitragswerte für das Land Brandenburg nach Anlage 1 Spalte 1 und Spalte 2 zu § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 4) geändert worden ist, sind in jeder der in § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung bestimmten Regionen bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen (regionale Teilflächenziele). Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind verpflichtet, mindestens die zum Erreichen der regionalen Teilflächenziele notwendigen Flächen spätestens bis zu den in Satz 1 genannten Stichtagen in ihren Regionalplänen wirksam festzulegen.“ ([12] Seite 1).

#### Planungsanlass und Zielsetzung

Die energiepolitischen Zielsetzungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg unterstreichen die Bedeutung der erneuerbaren Energien für die derzeitige und zukünftige Energieversorgung. Für eine stabile zukunftsorientierte Stromversorgung ist die Windenergienutzung aufgrund ihres hohen Potenzials in der Planungsregion unverzichtbar.

Die Festlegungen des integrierten Regionalplans für die Planungsregion Uckermark-Barnim tragen unterschiedlichen raumordnerischen Erfordernissen (z. B. Natur- und Landschaftsschutz oder vorsorgender Immissionsschutz) Rechnung, da sie eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in für die Gewinnung von Windenergie geeigneten Gebieten erreichen.

Die Windenergiegebiete sind als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Sie besitzen keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Ihre planerische Wirkung ist ausschließlich nach innen gerichtet, d. h. andere raumbedeutsame Planungen und Vorhaben, die mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind, sind in den festgelegten Windenergiegebieten ausgeschlossen. Wird das Erreichen des regionalen Teilflächenziels festgestellt, sind Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiegebiete weiterhin nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Außerhalb der Windenergiegebiete richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen dann nach § 35 Abs. 2 BauGB. Der Regionalplan leistet damit in Umsetzung bundes- und landespolitischer Zielstellungen einen wesentlichen Beitrag zum Interessenausgleich zwischen den Belangen der Energieversorgung und des Klimaschutzes sowie der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Bewahrung der Artenvielfalt. Bei Nichterfüllung der Flächenziele würde der gesamte Außenbereich der Privilegierung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB unterliegen und es könnte damit ein ungesteuerter Ausbau der Windenergie erfolgen.



Mit dem Integrierten Regionalplan werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG). Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind für jede raumbedeutsame Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie im Sinne des § 2 Nummer 3 WindBG (WindBG, 2023) vorgesehen. Mit Festlegung der VR soll das für die Region Uckermark-Barnim nach Artikel 1 BbgFzG (BbgFzG, 2023) maßgebliche regionale Teilflächenziel erreicht werden.

Durch die von der Landesplanungsbehörde zu treffende Feststellung, dass der integrierte Regionalplan mit dem nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes zum betreffenden Stichtag maßgeblichen regionalen Teilflächenziel im Einklang steht, tritt die gesetzliche Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 Satz 1 und 2 BauGB ein. Mit der Feststellung der Erreichung des Teilflächenziels entfallen bei Flächennutzungsplänen im Gebiet der Region gem. § 245 e Abs. 1 BauGB die Rechtswirkungen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die betreffenden Flächennutzungspläne gelten im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden (vgl. § 245e Absatz 1 BauGB).

### **Adressaten und Wirkung**

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist nur für raumbedeutsame Windenergieanlagen wirksam. Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen richtet sich nach Betrachtung von Art und Maß der Windenergieanlagen sowie der Lage des Standortbereiches im konkreten Einzelfall. Als Regelvermutung kann davon ausgegangen werden, dass in der Planungsregion Uckermark-Barnim einzelne Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe ab 50 m als raumbedeutsam angesehen werden.

Bereits vorhandene bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen werden durch die regionalplanerischen Festsetzungen nicht beeinträchtigt; der Ersatz von Anlagen bzw. Anlagenteilen im Rahmen der jeweils erteilten Genehmigung wird dadurch nicht berührt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat ihren planerischen Gestaltungsspielraum genutzt, um im Rahmen der regionsweit einheitlichen Methodik zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung den Großteil vorhandener Standorte für Windenergieanlagen (ca. 565 von 840 Anlagen, rund 67% des Anlagenbestandes) in Vorranggebiete Windenergienutzung zu integrieren.

Die Windenergiegebiete sollen die Qualität von „Rotor-out-Flächen“ besitzen. Der Abwägung liegt die Annahme zugrunde, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete liegen können. Eine vollumfängliche Anrechenbarkeit der Windenergiegebiete auf den Flächenbeitragswert setzt § 4 Abs. 3 WindBG voraus, dass die ausgewiesenen Windenergiegebiete planerisch so ausgestaltet sind, dass die Rotorblätter der Windenergieanlagen über die Flächengrenzen der Gebiete hinausragen können. Der Mastfuß der Windenergieanlage muss allerdings komplett innerhalb des Windenergiegebietes liegen.

Durch den Integrierten Regionalplan werden Flächen in einem Umfang von 10.098 Hektar für die Windenergie an Land gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 WindBG und Artikel 1 BbgFzG ausgewiesen und als Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 a WindBG festgelegt. Die Ausweisung erfolgt durch Festlegung als Vorranggebiet. Eine Verpflichtung, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, besteht in den ausgewiesenen Vorranggebieten nicht. In den Vorranggebieten sind ferner keine Flächen enthalten, für die Bauleitpläne vorliegen, die



nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und die Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten. Die ausgewiesenen Flächen können daher nach § 4 Absatz 3 Satz 1 WindBG vollständig auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden. Sollten bis zum in Kraft treten des Regionalplans Bebauungspläne mit Höhenbegrenzungen wirksam werden, so werden diese gemäß der gesetzlichen Grundlage vom Flächenbeitragswert abgezogen. Flächen anderer Planungsebenen werden, soweit sie sich auf gleiche Flächen beziehen, gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 WindBG nicht zusätzlich in die Berechnung des regionalen Teilflächenziels einbezogen.

Bauleitpläne, die eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen enthalten, widersprechen dem Ziel 1 des Integrierten Regionalplan (§ 1 Absatz 4 BauGB).

### **Methodik**

Die veränderte Rechtslage erfordert eine Umstellung des bisherigen Planungskonzeptes. Die Unterscheidung von harten und weichen Tabukriterien zur Ermittlung der Potenzialfläche ist nun nicht mehr erforderlich. Gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben wird nun eine Positivplanung zur Festlegung gesetzlich vorgegebener Flächenbeitragswerte durchgeführt. Im Ergebnis erfolgt nun eine Flächenermittlung über Positiv-, Negativ- und Kriterien für die Bewertung der Potenzialflächen.

Als Ausgangsgröße für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung dient die gesamte Fläche der Planungsregion. Unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik ist in der gesamten Planungsregion ein ausreichend großes Windpotenzial für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie vorhanden.

Als erster Schritt werden aufgrund ihrer Konfliktarmut besonders geeignete Standorte ermittelt, Ausgangsbasis sind dabei bereits bestehenden Windparks sowie Flächen die schon einmal planerisch für die Windenergie ausgewiesen wurden (Positivkriterien). Da diese nicht vollumfänglich erneut festgelegt werden können, müssen darüber hinaus weitere Flächen identifiziert werden, um die Flächenvorgaben zu erfüllen.

Hierfür erfolgt in einem zweiten Schritt eine Ermittlung von Gebieten, die relativ gesehen zu anderen Standorten in der Region geringere Raumnutzungskonflikte aufweisen.

Zunächst werden dafür Gebiete sowie Raumnutzungen in denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Diese bilden zusammen mit den Bereichen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen zwar möglich ist, aber aus regionalplanerischen Gründen keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen die Negativkriterien.

Auf den Potenzialflächen, die für die Festlegung von Vorranggebieten in Betracht kommen, sind die konkurrierenden Nutzungen zur Windenergienutzung in Beziehung zu setzen, d. h., die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung sprechen, sind mit ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gegeneinander abzuwägen. Diese Belange bilden die Kriterien für die Bewertung der Potenzialflächen.

### **Referenzanlage**

Zur Ermittlung einiger abwägungsrelevanter Werte ist es nötig, eine Referenzanlage zu Grunde zu legen. Hierbei ist eine marktübliche Anlage zu betrachten, welche in der Region wirtschaftlich betrieben werden kann. Es muss hierbei jedoch weder ein Worst-Case-Szenario angenommen werden, also das Minimum des wirtschaftlich Darstellbaren, noch die größtmögliche Anlage angenommen werden.



Die zu Grunde liegende Referenzanlage weist folgende Parameter auf:

Nennleistung:	4 MW
Rotordurchmesser:	145 m
Nabenhöhe:	150 m
Schalleistungspegel (max.):	104 dB
Anlaufwindgeschwindigkeit:	3 m/s

### **Positivkriterien**

#### **Flächen, die bereits vorgeprägt sind**

- Geplante Windenergieanlagen und Anlagen im Verfahren (mit Genehmigung) / realisierte Windenergieanlagen
- Darüber hinaus werden einzelfallbezogen weitere Vorprägungen wie die Bundesautobahn oder vorhandene Hochspannungstrassen, abzüglich der Anbauverbotszonen, sowie die Nähe zu Industrie- und Gewerbegebieten zur Abgrenzung der Gebiete herangezogen. Ebenso werden auch kommunale Planungen im Einzelfall als Positivkriterium in die Abwägung eingestellt. Hierbei werden diese aber nur soweit berücksichtigt, wie sie mit dem gesamteinheitlichen Planungskonzept im Einklang stehen.

### **Negativkriterien**

#### **Rechtsverbindlich festgesetzte und im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete (NSG) (§ 23 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

- Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Naturschutzgebiete stehen somit aus rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Eine Prüfung der Schutzgebietsverordnungen zu Naturschutzgebieten in der Planungsregion hat ergeben, dass der jeweilige Schutzzweck regelmäßig die Errichtung baulicher Anlagen ausschließt. Hierzu gehören insbesondere WEA, die dem jeweiligen Schutzzweck mehr als nur unerheblich zuwiderlaufen.

#### **Gesetzlich geschützte Biotop ( § 30 BNatSchG, § 18 BbgNatSchAG)**

- Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Für die Maßstabsebene der Regionalplanung relevante geschützte Landschaftsbestandteile (größer als 5 ha) stehen der Windenergienutzung regelmäßig entgegen. Kleinere geschützte Landschaftsbestandteile können maßstabsbedingt in Vorranggebieten Windenergienutzung integriert werden, der Schutzstatus der geschützten Landschaftsbestandteile wird hierdurch jedoch nicht aufgehoben.

#### **Nationalpark Unteres Odertal**

- Nationalparke sind gemäß § 24 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die zum Ziel haben, in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Nationalparke sind somit aus rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht geeignet.



### **Siedlungsgebiete (Siedlungsbestand, Wohn- und Mischgebiete, Kur-, Klinikgebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete)**

- Diese Flächen unterliegen entgegenstehenden Nutzungen und stehen somit nicht als Potenzialfläche zur Verfügung. Innerhalb von Siedlungsgebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich ausgeschlossen.

### **Flächen rechtskräftiger Bebauungspläne mit Ausweisungen von Wohn- Misch- und Gewerbegebieten sowie Sondergebieten, soweit in ihnen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist**

- Soweit vorhandene Bebauungspläne die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließen, kommen diese nicht für eine Ausweisung in Frage.

### **Erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Ortslagen (in Zusammenhang bebauten Gebieten) sowie rechtskräftigen Bebauungsplänen mit der Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten sowie Kur-, Klinikgebieten**

- Zur Errichtung von Windenergieanlagen ist eine nach § 4 Bundes-Immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Dafür müssen die Anlagen die Einhaltung der Lärmimmissionen nach der TA Lärm (TA Lärm, 2017) gewährleisten. Soweit dies nicht möglich ist, ist eine Genehmigung ausgeschlossen. Das OVG Lüneburg geht davon aus, dass nur die Tagwerte der TA-Lärm eine rechtliche Unmöglichkeit begründen können und daher nur diese herangezogen werden dürfen. (OVG Lüneburg, Urteil vom 3. Dezember 2015 und OVG Lüneburg, Urteil 25. November 2018)

*Tabelle 10: Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm*

<b>Ausweisung</b>	<b>Tag (dB)</b>	<b>Nacht (dB)</b>
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50
Urbane Gebiete	63	45
Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	60	45
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55	40
Reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

- Ausgehend von der gewählten Referenzanlage lassen sich die Vorgaben der TA Lärm (Tag) bei einer einzelnen Windenergieanlage bei folgenden Abständen mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % einhalten. Unterhalb dieser Abstände kann die Einhaltung der Vorgaben nicht mehr gewährleistet werden (vgl. Tabelle 11).



Tabelle 11: Ermittelte Abstände anhand einer Windenergieanlage

Ausweisung	Abstände
Industriegebiete	-
Gewerbegebiete	-
Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete und dörfliche Wohngebiete	-
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	130
Reine Wohngebiete	300
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	530

Quelle: Schallimmissionsprognose- Akustik Bureau Dresden GmbH 2021 (Akustik Bureau Dresden, 2021)

- Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes findet bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung über die Abstände, die zwingend einzuhalten sind, ein Abstand von einheitlich 1.000 m zu dauerhaften Wohnnutzungen, sofern sich diese innerhalb in Zusammenhang bebauter Orte befinden sowie zu Kur-, Klinikgebieten Anwendung. Mit einem 1.000m Abstand wird gewährleistet, dass die TA Lärm auch bei zukünftig größeren und potenziell lauterer Anlagen eingehalten werden kann.

#### **Erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Einzelgehöften und Splittersiedlungen im Außenbereich soweit noch keine genehmigten oder errichteten Windenergieanlagen innerhalb dieser Zone bestehen**

- Der Plangeber hat im Ergebnis der Abwägung aller relevanten Belange und auf Grundlage des ihm eigenen planerischen Gestaltungsspielraums beschlossen, Einzelgehöften und Splittersiedlungen im Außenbereich in Anlehnung an den erweiterten Vorsorgeabstand zu Ortslagen bei der Ausweisung bisher mit WEA un bebauter Gebiete gleichzusetzen, auch wenn grundsätzlich im Außenbereich ein gemilderter Schutzanspruch gilt, da Windenergieanlagen hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Mit der Beachtung einheitlicher Schutzzonen im Innen- und Außenbereich im Hinblick auf Gebietsneuausweisungen ist die Erwartungshaltung einer akzeptanzbildenden Wirkung der vorliegenden Planung bei der jeweils betroffenen Wohnbevölkerung verbunden. Ausgenommen hiervon sind Bereiche bei vorhandenen Bestandsanlagen unterhalb von 1.000 m Abstand.

#### **Erweiterter Vorsorgeabstand von 800 m zu Einzelgehöften und Splittersiedlungen im Außenbereich bei vorhandenen Bestandsanlagen unterhalb von 1.000 m Abstand**

- Gemäß § 249 Abs. 3 BauGB ist das Repowering zeitlich befristet auch außerhalb einer planerisch festgelegten Gebietskulisse und damit unterhalb eines Anlagenabstands zu Wohngebäuden von unter 1.000 m möglich. Das BbgWEAAbG regelt in diesem Zusammenhang, dass Repoweringvorhaben unterhalb von 1.000 m zu Wohngebäuden in Ortslagen trotz der Regelungen des § 249 Abs. 3 BauGB nicht möglich sind, solange keine bauleitplanerischen Festlegungen für diese Bereiche existieren. Für Einzelgehöfte und Splittersiedlungen greift das BbgWEAAbG jedoch nicht.

Da davon auszugehen ist, dass zukünftig zahlreiche WEA unterhalb von 1.000 m zu Einzelgehöften und Splittersiedlungen im Außenbereich repowert werden, wird dieser Umstand durch die Regionalplanung berücksichtigt. Auf diese



Weise kann bereits mit WEA bebaute Fläche gesichert und somit an anderer Stelle bisher unbebaute Fläche, soweit diese nicht nach § 35 Absatz 2 BauGB zulässig ist, freigehalten werden. Um gleichzeitig den Schutz der betroffenen Bewohner zu gewährleisten, werden Bestandsanlagen lediglich oberhalb von 800 m in die Gebietskulisse integriert.

### Linienförmige Infrastruktur mit Anbauverbotszone

- Eine Errichtung von Windenergieanlagen auf Straßen, Eisenbahntrassen, Wasserstraßen, Strom- und Gasleitungen ist rechtlich ausgeschlossen, daneben existieren weitere Bebauungsverbotszonen. Soweit diese im Maßstab 1:100.000 darstellbar sind, werden diese in der Planzeichnung entsprechend berücksichtigt.

Die in der Tabelle aufgeführten Anbauverbotszonen sind jeweils von der äußeren Rotorblattspitze zu betrachten. Hierbei wird der Rotor auf Basis der aktuellen Genehmigungen (Stand 2023) mit 75 m angenommen.

Neben dem Rotor wird eine jeweilige pauschale Eigenbreite der einzelnen linienhaften Infrastrukturen hinzugerechnet. Ausgehend von einem 75 m Rotordradius haben die Korridore folgende Breite:

Tabelle 12: Korridore von Infrastrukturtrassen

Infrastrukturtrasse	Pauschale Eigenbreite (m)	Anbauverbotszone (m) jeweils beidseitig	Gesamtkorridor (m)
Autobahn	30	40	260
Leitungstrassen > 110 kV	30	30	240
Leitungstrassen 110 kV	20	20	210
Bundesstraßen	10	20	200
Landesstraßen	10	20	200
Kreisstraßen	10	20	200
Bahntrasse	-	30 (pauschal)	210

In der Praxis kann in Einzelfällen auch ein geringerer oder größerer Abstand nötig sein, insbesondere da die Breite der jeweiligen Trassen pauschal angenommen wird. Jedoch sind diese Unterschiede im Maßstab 1:100.000 nicht relevant.

### Wald per Schutzverordnung nach § 12 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

- In nach § 12 LWaldG (LWaldG, 2019) geschützten Waldgebieten sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können. Nach § 12 LWaldG geschützte Waldgebiete sind somit aus rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht geeignet.

### Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze mit Sicherheitsflächen

- Gemäß § 6 LuftVG (LuftVG, 2023) stehen die Betriebsflächen von Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) für die Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Festgesetzte Platzrunden stehen aus rechtlichen Gründen ebenfalls der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen (VGH Mannheim, Urteil vom 13.10.2020 - 3 S 526/20).



### **Wasserschutzzone I und II**

- Wasserschutzgebiete dienen dem Zweck, eine ausreichende Qualität und Quantität schutzwürdiger Wasservorkommen zu gewährleisten. Sie können in Schutzzonen eingeteilt werden, für die gestaffelte Verbote, Beschränkungen und Pflichten bestimmt werden. In der Schutzzone I (Fassungsbereich) ist die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten verboten. In der Schutzzone II (engere Schutzzone) ist die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten zwar nicht generell ausgeschlossen, jedoch soll dieser Bereich zum Schutz der Ressource Wasser von der Bebauung durch Windenergie aus regionalplanerischen Gründen freigehalten werden.

### **Regionalplanerisch konkretisierter Freiraumverbund (Anpassung an Ziel 6.2 LEP HR)**

- Der Freiraumverbund des LEP HR wird im integrierten Regionalplan in den Randbereichen maßstabsgerecht mit geringfügigen Ergänzungen konkretisiert. Hier soll nach Z 6.1 ebenso eine Nutzung durch Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

### **Biosphärenreservat Schutzzonen I und II**

- Das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin wurde als Verordnung festgesetzt und besteht aus vier Schutzzonen, wobei die Schutzzone I (Kernzone) sowie die Schutzzone II als Naturschutzgebiete festgesetzt worden sind und der Windenergie aus bereits benannten Gründen nicht zur Verfügung stehen.

### **Bau-, Gartendenkmale und Denkmalbereiche**

- Für Denkmale besteht gemäß § 2 BbgDSchG (BbgDSchG, 2004) ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung. Denkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist. Baudenkmale und technische Denkmale stehen einer Festlegung als Vorrangfläche Windenergienutzung entgegen, weisen jedoch i.d.R. keine für die Maßstabebene der Regionalplanung (M 1:100.000) relevante Größe auf. Gartendenkmale und Denkmalbereiche sind dagegen klar abgrenzbar und können eine regionalplanerisch relevante Größe aufweisen. Gartendenkmale und Denkmalbereiche stehen somit aus rechtlichen Gründen einer Festlegung als Vorrangfläche Windenergienutzung entgegen. Die Abgrenzung von Bodendenkmalen ist häufig nicht eindeutig möglich. Zum Teil sind Bodendenkmale noch nicht entdeckt, aber es können begründete Vermutungen vorliegen. Andere Bodendenkmale sind obertägig sichtbar, ihre unterirdischen Ausmaße sind aber nicht bekannt. In der Praxis liegt die Ausdehnung der Bodendenkmale in der Regel bei deutlich unter 5 ha womit sie im Maßstab 1: 100.000 nicht mehr darstellbar sind.

### **Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen-, Haupt- und Abschlussbetriebsplänen**

- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind Gebiete, die für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind. Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Da Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im integrierten Regionalplan festgelegt werden, stehen sie somit aus regionalplanerischen Gründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung. Gleiches gilt für Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen-, Haupt- und Abschlussbetriebsplänen soweit diese nicht ohnehin als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden.



### **Stehende Gewässer größer 5 ha**

- Stehende Gewässer haben vielfältige Funktionen in der Landschaft. Sie erhöhen die Strukturvielfalt, bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, können als Trittsteine im Biotopverbund dienen oder als Wasser- und Stoffspeicher wirken. Aus diesem Grund sollen sie von der Windenergienutzung freigehalten werden.

### **Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)**

- Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) sind gesetzlich geschützte Gebiete, deren Schutzzweck die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, der für die jeweiligen Gebiete aufgeführten europäischen Vogelarten ist. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Aus diesem Grund werden die SPA Gebiete für die Planung von VR WEN als Negativkriterium eingestellt.

### **Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr**

- Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr sind für die Landesverteidigung wichtige Bereiche, die daher von der Windenergienutzung freigehalten werden sollen.

### **Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung**

- Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung festgelegt. In diesen Gebieten kommt den Belangen der Rohstoffsicherung im Rahmen der Abwägung besondere Bedeutung zu. Sie sollen weitestmöglich von Bebauungen freigehalten werden und stellen somit regelmäßig einen Belang gegen die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar.

### **Vorbehaltsgebiete Regional bedeutsame Gewerbegebiete**

- Im integrierten Regionalplan werden regional bedeutsame Gewerbegebiete festgelegt. Diese sollen für Gewerbeansiedlungen vorgehalten werden, weshalb eine Festlegung einer Vorrangfläche Windenergie dem grundsätzlich entgegensteht.

### **Vorbehaltsgebiete Siedlung**

- Vorbehaltsgebiete Siedlung sind Gebiete für die Siedlungsentwicklung besonders geeignet und sollen daher von der Windenergienutzung freigehalten werden.

### **Gestaltungsraum Siedlung gemäß LEP HR**

- Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird die Planung neuer Wohnbauflächen quantitativ nicht begrenzt. Dieser Bereich weist eine gute Eignung für die Siedlungsentwicklung auf. Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung soll diese Festlegung entsprechende Berücksichtigung finden. Der Gestaltungsraum Siedlung steht damit einer Festlegung entgegen.

### **Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und HQ100-Gebiete außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten**

- Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist in § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG, 2021) und in § 100 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG, 2012) geregelt. Im Land Brandenburg werden an bestimmten, durch Rechtsverordnung festgelegten Gewässern und Gewässerabschnitten diejenigen Gebiete, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt

oder durchflossen werden, als Überschwemmungsgebiete festgesetzt. In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Absatz 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs untersagt. Davon abweichend kann die zuständige Behörde nach § 78 Absatz 5 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall zulassen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. In den zuvor benannten Gebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen daher aufgrund des § 78 Absatz 4 WHG regelmäßig unzulässig. Aus diesem Grund sollen gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und HQ100-Gebiete außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten von der Windenergienutzung freigehalten werden.

#### **Schutzbereich von 5 km um Wetterradarstationen**

- Zur Sicherung des Wetterradarsystems am Standort Prötzel fordert der Deutsche Wetterdienst, dass ein 5 km-Radius um den Wetterradarstandort von Windenergienutzung freigehalten werden soll. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr haben in einem gemeinsamen Maßnahmenpapier vom 5. April 2022 zusammen mit dem Deutschen Wetterdienst beschlossen, dass der Prüfradius bei Wetterradaranlagen von 15 km auf 5 km ab dem Jahr 2024 verkleinert werden soll. Aus diesem Grund wird der Schutzbereich von 5 km um Wetterradarstationen für die Planung von VR WEN als Negativkriterium eingestellt.

#### **Kriterien für die Bewertung von Potenzialflächen**

##### **Mindestgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung**

- Die Berücksichtigung einer Mindestgröße dient der regionalplanerischen Konzentration der Windenergienutzung durch den Plangeber. Mit der Anwendung einer Mindestgröße sollen großräumige Streuungen einzelner oder weniger Windenergieanlagen im Landschaftsraum vermieden werden. Flächen, in denen die Errichtung von nicht mindestens drei Windenergieanlagen mit ausreichender Sicherheit gewährleistet werden kann, sollen ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird eine Mindestgröße von 25 ha angesetzt. Durch die Berücksichtigung von Infrastrukturtrassen sind einige Gebiete räumlich geteilt. Wird diese Teilung durch Infrastrukturen verursacht und liegt der Abstand zwischen den Gebietsteilen bei unter 600 Meter werden diese in der Gesamtschau als ein Gebiet betrachtet. Zur besseren Berücksichtigung von Bestandswindparks kann im Einzelfall die festgelegte Mindestgröße unterschritten werden.

##### **Maximalgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung**

- Um eine Überprägung der Landschaft durch WEA zu vermeiden, soll neben dem Abstand von 2,5 km eine Maximalgröße von 1.000 ha je Vorranggebiet Windenergienutzung eingeführt werden. In Fällen, in denen die 1.000 ha bereits durch vorhandene Bestandsanlagen überschritten werden, können im Einzelfall auch größere Flächen festgelegt werden.

##### **Mindestabstand von 2,5 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung**

- Der Mindestabstand zwischen benachbarten Vorranggebieten Windenergienutzung soll in der Regel 2,5 km betragen. Bezugspunkte sind hierbei ausschließlich die Vorranggebiete Windenergienutzung nicht jedoch Bestandsanlagen, beantragte oder genehmigte Windenergieanlagen sowie Bebauungspläne für Windenergieanlagen. Damit soll eine Überprägung der Landschaft vermieden werden. Die 2,5 km wurden gewählt, um einerseits einen ausreichenden und optisch wahrnehmbaren Abstand zwischen den Windparks zu gewährleisten und andererseits den Vorgaben des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes





zu entsprechen. Da sich einige Bestandwindparks in Abständen von weniger als 2,5 km zueinander befinden, kann in diesen Fällen der festgelegte Mindestabstand zur Sicherung bereits bebauter Flächen unterschritten werden.

### **Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 45b BNatSchG und Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5**

- Der Bundesgesetzgeber hat die Maßstäbe, nach denen fachlich zu beurteilen ist, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, im § 45b BNatSchG abschließend geregelt. Zur Anwendung dieser Vorschriften bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung trifft die Regionale Planungsgemeinschaft folgende Feststellungen:
- Nahbereich (§ 45b Absatz 2 BNatSchG):  
Der Nahbereich ist aufgrund des vom Bundesgesetzgeber festgestellten Sachverhalts, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko regelmäßig gegeben ist, allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen. Mögliche Abweichungen vom Regelfall sind auf der Grundlage der Bewertung durch die zuständige Naturschutzbehörde zu prüfen.
- Zentraler Prüfbereich (§ 45b Absatz 3 BNatSchG):  
Der zentrale Prüfbereich ist aufgrund der vom Bundesgesetzgeber aufgestellten Annahme, dass Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorhanden sind, für die Festlegung bisher nicht mit WEA bebauter Gebiete als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der Regel nicht geeignet. Abweichungen vom Regelfall sind auf der Grundlage der Bewertung durch die zuständige Naturschutzbehörde zu prüfen.
- Erweiterter Prüfbereich (§ 45b Absatz 4 BNatSchG):  
Der erweiterte Prüfbereich ist aufgrund des vom Bundesgesetzgeber festgestellten Sachverhalts, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht gegeben ist, allgemein für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, es sei denn, der Nachweis der Widerlegung des Regelsachverhalts nach § 45b Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 BNatSchG ist von der zuständigen Naturschutzbehörde erbracht.
- Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (§ 45b Absatz 5 BNatSchG):  
Flächen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs sind regelmäßig für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen. Da im Rahmen des Repowering nach § 45c Absatz 2 Satz 2 BNatSchG die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen, ist davon auszugehen, dass eine Errichtung von WEA in diesem Zusammenhang häufig auch innerhalb des zentralen Prüfbereichs möglich ist. Daher werden Bestandwindparks innerhalb des zentralen Prüfbereichs in der Regel bei der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt.

### **Landesvorgaben zur Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie zu artenschutzrechtlichen Verboten**

- Für die in Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG benannten Vogelarten ist der Brandenburger Erlass zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange vom 01.01.2011 (TAK-Erlass) aufgrund der vom Bundesgesetzgeber getroffenen Entscheidungen nicht mehr anzuwenden.  
Über die bundesgesetzlichen Vorgaben hinausgehende artenschutzrechtlichen Belange werden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde berücksichtigt.  
Die Grundlagen zur Bewertung der Artenschutzbelange bilden:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (2023): Empfehlungen des MLUK zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten und den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie. Potsdam. Stand: 04. April 2023. (MLUK, 2023a)

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (2023b): Erlass zur Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. Potsdam. Entwurf Stand 03. April 2023. (MLUK, 2023b)

### **Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit besonderer Bedeutung für Fledermausvorkommen**

- Die Genehmigungspraxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte bezüglich der Fledermausvorkommen durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, wie u. a. geregelte Abschaltzeiten, ortskonkret erheblich vermindert werden können. Die Empfehlungen des MLUK zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten und den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie (Stand: 04. April 2023) besagt daher, dass Fledermäuse auf der Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden müssen, da die artenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren bewältigt werden können.

### **Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

- Sondergebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist, sind von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ausgeschlossen. Dies gilt damit in der Regel auch für Bebauungspläne für PV-Freiflächenanlagen. Im Einzelfall ist es jedoch möglich, dass entsprechende Pläne eine Mischnutzung vorsehen, in diesen Fällen ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Festlegung von Vorranggebieten erfolgen kann. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Windenergienutzung sich auf der Fläche durchsetzen muss.

### **Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)**

- Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in FFH-Gebieten ist nicht generell ausgeschlossen. In Einzelfällen kann eine Festlegung erfolgen, wenn die Schutzziele voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden. Die FFH-Gebiete in der Planungsregion sind darüber hinaus größtenteils bereits Bestandteile des Freiraumverbundes des LEP HR, der als Ziel der Raumordnung festgesetzt wurde und in dem eine Festlegung von VR WEN nach Maßgabe von Z 6.2 LEP HR i. V. m § 249 Absatz 5 Satz BauGB nicht erfolgen kann, sofern dies für die Erreichung des regionalen Flächenzieles nicht erforderlich ist.

### **Umgebungsschutz von Denkmalen**

- Die nähere Umgebung eines Denkmals ist geschützt, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist. In Einzelfällen kann der Umgebungsschutz eines Denkmals über diesen Kernbereich hinausgehen, wenn die Bedeutung eines Denkmals auf dem Wechselspiel eines denkmalwerten Objekts mit seiner Umgebung, in die es hinein konzipiert wurde, beruht. Die räumliche Abgrenzung der Umgebung hängt insbesondere von der Art, der Größe und der Lage des Denkmals sowie von der Eigenart der Umgebung ab und bedarf der Einzelfallbewertung. Unter den gegebenen Voraussetzungen kann nach Einzelfallabwägung der Umgebungsschutz von Denkmalen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung entgegenstehen.



### **HQ extrem-Gebiete**

- In den Bereichen, die bei einem extremen Hochwasserereignis überschwemmt werden, besteht kein generelles Bauverbot, eine Festlegung von Vorranggebieten innerhalb dieser Bereiche ist im Einzelfall zu prüfen.

### **Hindernisbegrenzung Luftverkehr, Bauschutzbereiche für Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze, Flugsicherungsanlagen sowie weitere Flugsicherungsbelange**

- Auch außerhalb von Bauschutzbereichen können Flugsicherungsbelange der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung entgegenstehen. Bei Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb ist die Sicherheit und Fliegbarkeit von Platzrunden durch Hindernisse nicht zu gefährden. Dies betrifft in der Planungsregion die Sonderlandeplätze Crussow und Werneuchen. Auch Anflugkorridore für Landeplätze können der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung entgegenstehen. Nach Einzelfallabwägung können Flugsicherungsbelange der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung entgegenstehen.

### **Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

- Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder auch der Erholung. Landschaftsschutzgebiete stellen jedoch keinen Ausschluss der Windenergienutzung dar. Gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben können Landschaftsschutzgebiete zum Erreichen der Flächenziele für die Festlegung von Windenergiegebieten beansprucht werden. Vor dem Hintergrund, dass mit dem integrierten Regionalplan 2,2 % der Fläche der Planungsregion für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen und gleichzeitig rund 50% der Regionsfläche bereits als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind (Stand: 2021), macht der Plangeber im Einzelfall von diesem Abwägungsspielraum Gebrauch.

### **Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin Schutzzonen III und IV**

- Das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin wurde als Verordnung festgesetzt und besteht aus vier Schutzzonen, wobei die Schutzzone I (Kernzone) sowie die Schutzzone II als Naturschutzgebiete und die Schutzzonen III und IV als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind. Das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin ist gleichzeitig ein von der UNESCO anerkanntes Biosphärenreservat und unterliegt regelmäßig der Evaluierung durch ein Komitee des Programmes MaB („Man and the biosphere“ / „Der Mensch und die Biosphäre“). Die Naturschutzgebiete innerhalb des Biosphärenreservates sind für die Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen nicht geeignet, die Landschaftsschutzgebiete stellen ein Kriterium für die Bewertung der Potenzialflächen dar. Unter Berücksichtigung der Schutzzwecke der Schutzgebietsverordnung sowie der Kriterien der UNESCO kann nach Einzelfallabwägung die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin erfolgen.

### **Wasserschutzzone III**

- Die Zonen III von Trinkwasserschutzgebieten, die in der Regel das gesamte Einzugsgebiet umfassen, nehmen regelmäßig größere Flächen in Anspruch. In den Wasserschutzzonen III ist das Gefährdungspotenzial aufgrund der größeren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage geringer als in den Zonen I und



II. In diesen Zonen muss insbesondere der Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen gewährleistet werden. Aus diesem Grund ist die Ansiedlung von Windenergieanlagen in den Wasserschutz-zonen III nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung innerhalb dieser Zonen kann unter Berücksichtigung der Vorschriften der jeweiligen Trinkwasserschutzverordnung in Betracht gezogen werden.

### Naturparke

- Mit dem Naturpark Uckermärkische Seen und dem Naturpark Barnim existieren in der Planungsregion Uckermark-Barnim zwei Naturparke. Der Naturpark Uckermärkische Seen wurde komplett, der Naturpark Barnim in weiten Teilen über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten gesichert. Die Naturschutzgebiete innerhalb der Naturparke stellen für Windenergienutzung ein Negativkriterium dar, die Landschaftsschutzgebiete sind ein Kriterium für die Bewertung der Potenzialflächen und die Zwecke der Naturparkerklärungen stellen Abwägungsbelange dar. Durch eine räumlich begrenzte Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung werden die Zwecke i. d. R. nicht in Frage gestellt.

### Wälder mit regional bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen gemäß Wald-funktionskartierung (Landesbetrieb Forst Brandenburg, 2019, Waldfunktionen-kartierung)

- Wälder stellen in der Planungsregion Uckermark-Barnim keinen generellen Ausschluss der Windenergienutzung dar. Vielmehr erfolgt bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung eine differenzierte Bewertung der einzelnen Waldflächen und ihrer Funktionen. Grundlage hierfür ist die Wald-funktionskartierung des Landes Brandenburg (MLUL, 2019), mit der die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen von Wäldern erfasst werden. Die Kartierung erfolgt durch die Forstbehörden auf Basis forstlicher Abteilungen. Die Bewertung der Waldfunktionen hinsichtlich ihrer Eignung für die Windenergie-nutzung erfolgt durch die Regionale Planungsgemeinschaft. Ergebnis der Waldfunktionenbewertung sind für die Maßstabsebene der Regionalplanung relevante „regional bedeutsame Wälder“ (größer als 5 ha), die aufgrund ihrer hochwertigen Schutz- und Erholungsfunktionen nach Einzelfallabwägung gegen die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wirken können. Hierbei erfolgt eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Waldfunktion wo-bei im Ergebnis einzelne Waldfunktionen in Anspruch genommen werden.

Waldfunktionen die nicht in die Betrachtung einbezogen werden:

Nr.	Waldfunktionen
0100	Geschütztes Waldgebiet § 12 LWaldG
7100	Wissenschaftliche Versuchsfläche
7220	Naturwald
7300	Arboretum
7520	Samenplantage
7610	Historische Waldbewirtschaftung mit Weiterbewirtschaftung
7710	Wald mit hoher ökologischer Bedeutung
7720	Wald mit hoher geologischer Bedeutung



Nr.	Waldfunktionen
7830	Bestattungswald
7900	Forstliche Genressource
8101	Erholungswald, Intensitätsstufe 1
8200	Erholungswald mit besonderer Rechtsbindung nach LWaldG §12

Waldfunktionen die nur in Einzelfällen in die Betrachtung einbezogen werden:

Nr.	Waldfunktionen
3100	Lokaler Klimaschutzwald
5400	Kleine Waldflächen in waldarmen Gebieten
7510	Forstsaatgutbestand
7620	Historische Waldbewirtschaftung ohne Weiterbewirtschaftung
8102	Erholungswald, Intensitätsstufe 2

Waldfunktionen die in die Betrachtung einbezogen werden:

Nr.	Waldfunktionen
2100	Erosionsgefährdeter Standort
2200	Exponierte Lage
3200	Lokaler Immissionsschutzwald
3300	Lärmschutzwald
4100	Sichtschutzwald
4300	Waldbrandschutzstreifen
9100	Nutzwald
9201	Nicht betretbare Fläche
9202	Nicht bewirtschaftbare Fläche

### Vorbehaltsgebiet Tourismus

- Im integrierten Regionalplan soll der Tourismus eine gesonderte Berücksichtigung finden. Ziel ist es, Vorbehaltsflächen Tourismus als Grundsatz der Raumordnung zu definieren. Innerhalb dieser Bereiche soll dem Tourismus eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Damit stellen diese Gebiete einen Abwägungsbelang für den für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar und werden daher als Kriterium für die Bewertung der Potenzialflächen berücksichtigt.

### Sonstige Belange

Nicht alle abwägungsrelevanten Belange lassen sich in abstrakten Kriterien zusammenfassen. Es können auch gewichtige ortskonkrete Belange in die Abwägung einfließen, die nicht in abstrakten Kriterien definiert werden können. Dieser Abwägungsprozess erfolgt regionsweit einheitlich und ist anhand der untenstehenden Abwägungsergebnisse für die jeweiligen VR nachvollziehbar.



Im Ergebnis der Gesamtabwägung werden auf 10.098 ha rund 2,22% der Planungsregionsfläche Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

### **Bewertung der VR WEN**

Allein auf Basis der Positivkriterien lassen sich für die Region Uckermark-Barnim die Flächenvorgaben nicht erfüllen. Um die verbleibende Fläche ausweisen zu können werden daher die nächst konfliktärmsten Standorte ausgewiesen, da völlig konfliktfreie Räume, die keiner anderen Nutzung unterliegen, nicht existieren. Hierbei werden auch Flächen mit entgegenstehenden Belangen in Anspruch genommen, welche im Ergebnis der Abwägung allerdings weniger stark gewichtet werden, als die Windenergienutzung, insbesondere da der § 2 EEG den Bewertungsmaßstab für die Fachplanung zu Gunsten der WEN verschiebt.

Im Folgenden wird die Eignung der Vorranggebiete im Einzelnen anhand der Kriterien dargestellt.

Legende	
Vorranggebiet Windenergienutzung	geschützte Biotope
1.000 m Siedlungsabstand gem. BbgWEAAbG	Landschaftsschutzgebiet (LSG)
800 m Siedlungsabstand zu Einzelgehöften	Fauna-Flora-Habitat (FFH)
1.000 m Siedlungsabstand zu Einzelgehöften	Vogelschutzgebiet (SPA)
Gestaltungsraum Siedlung	geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)
Vorbehaltsgebiet Siedlung	Waldfunktionen (ohne Betrachtung)
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	Gewässer > 5 ha
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	5 km-Radius zu Wetterradar
Vorbehaltsgebiet regional bedeutsames Gewerbegebiet	Flugsicherungsbelange
Vorranggebiet Freiraumverbund	PV-Freiflächenanlagen
Naturschutzgebiet	Grenze der Planungsregion

Abbildung 5: Legende der nachfolgend dargestellten Steckbriefe der Vorranggebiete Windenergienutzung (zur besseren Lesbarkeit wurden nur die wesentlichen Kriterien in den Detailkarten dargestellt)

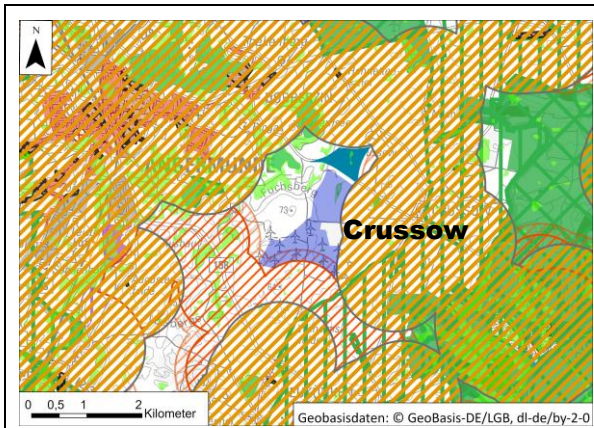


Kartographische Darstellung	- Abgrenzungsgründe
	<p><b>VR WEN 01 Bandelow</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Größe: ca. 455 ha</li> <li>- 1.000 m Siedlungsabstand</li> <li>- regionaler Freiraumverbund im Osten und Westen</li> <li>- Artenschutzbelange im Süden</li> <li>- geschütztes Biotop &gt; 5 ha im Nordwesten</li> <li>- 2,5 km VR WEN-Abstand im Nordosten</li> </ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist zum Teil mit Windenergieanlagen bebaut. Es liegen angrenzende Fledermausvorkommen vor, jedoch sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da das Konfliktpotenzial räumlich und zeitlich eingrenzbar ist. Durch Vermeidungsmaßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann der Konflikt deutlich vermindert werden. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.</p>	
	<p><b>VR WEN 02 Battin</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Größe: ca. 103 ha</li> <li>- 1.000 m Siedlungsabstand</li> <li>- Artenschutzbelange im Osten und Süden</li> <li>- regionaler Freiraumverbund im Südosten</li> <li>- 2,5 km VR WEN-Abstand im Osten</li> </ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: Innerhalb der Fläche sind keine Kriterien betroffen. Das Gebiet ist daher konfliktarm.</p>	
	<p><b>VR WEN 03 Bertikow</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Größe: ca. 29 ha</li> <li>- 1.000 m Siedlungsabstand</li> <li>- B198 im Nordosten</li> </ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Die WEN hat sich im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren bereits durchgesetzt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.</p>	





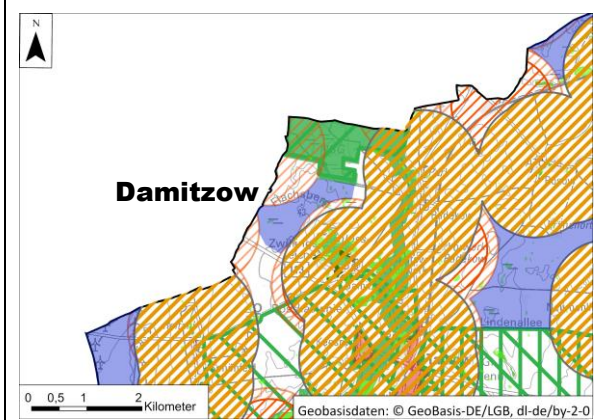
	<p><b>VR WEN 04 Bietikow</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Größe: ca. 204 ha</li><li>– 1.000 m Siedlungsabstand</li><li>– Artenschutzbelange im Norden</li></ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Nach Errichtung der sogenannten Uckermarkleitung wird die angrenzende Trasse zurückgebaut und wird entsprechend nicht mehr berücksichtigt. Es werden zentrale Prüfbereiche kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten in Anspruch genommen, allerdings betrifft dies den bereits bebauten Bereich. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.</p>	
	<p><b>VR WEN 05 Briest</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Größe: ca. 18 ha (Unterschreitung der Mindestgröße durch Berücksichtigung von Bestandsanlagen)</li><li>– 1.000 m Siedlungsabstand</li><li>– SPA-Gebiet Schorfheide-Chorin im Westen</li><li>– B166 im Westen</li></ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Die WEN hat sich im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren bereits durchgesetzt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.</p>	
	<p><b>VR WEN 06 Brüssow</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Größe: ca. 242 ha</li><li>– 800 m bzw. 1.000 m Siedlungsabstand</li><li>– K7316 im Osten</li></ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Die WEN hat sich im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren bereits durchgesetzt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.</p>	



**VR WEN 07 Crussow**

- Größe: ca. 126 ha
- 800 m bzw. 1.000 m Siedlungsabstand
- Artenschutzbelange im Westen
- Flugsicherungsbelange im Norden
- K7302

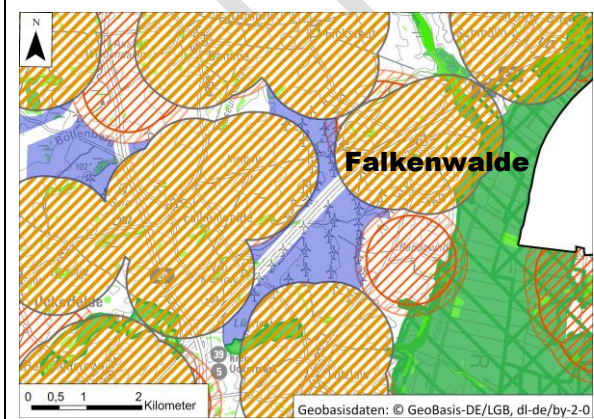
Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Im Süden des Gebietes werden Nah- und zentrale Prüfbereiche kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten in Anspruch genommen, allerdings betrifft dies den bereits bebauten Bereich. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.



**VR WEN 08 Damitzow**

- Größe: ca. 97 ha
- 1.000 m Siedlungsabstand
- 2,5 km VR WEN-Abstand im Westen und Osten
- regionaler Freiraumverbund im Norden
- Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern im Westen
- B113 im Südwesten

Innergebietliche Bewertung: In ca. 500m Entfernung befindet sich ein Gartendenkmal. Es wird jedoch durch die RPG eingeschätzt, dass der WEN aufgrund ihrer Bedeutung für die Erreichung der energiepolitischen Zielsetzungen von Bund und Land an diesem Standort eine höhere Gewichtung zukommt als die Aspekte des Denkmalschutzes.



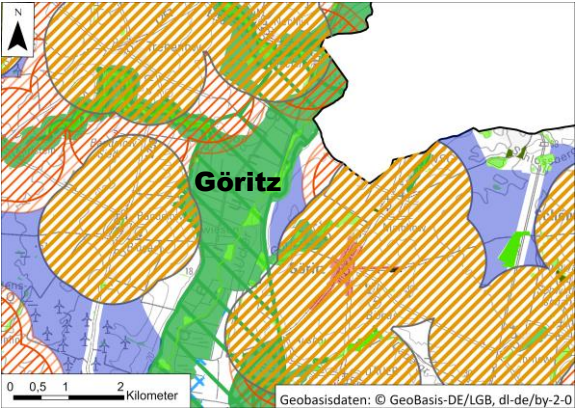

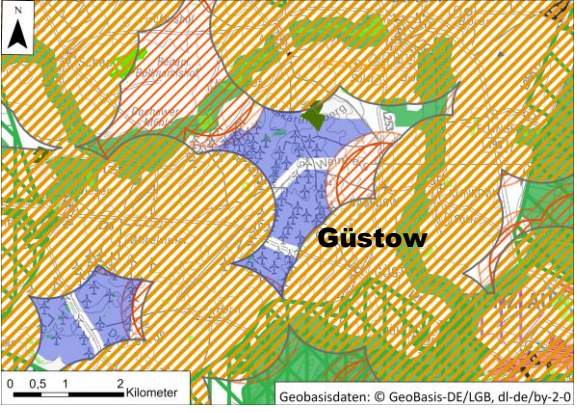
**VR WEN 09 Falkenwalde**

- Größe: ca. 326 ha
- 800 m bzw. 1.000 m Siedlungsabstand
- 2,5 km VR WEN-Abstand im Nordwesten
- entgegenstehender Bebauungsplan im Südwesten (PV)

Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Die WEN hat sich im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren bereits durchgesetzt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.



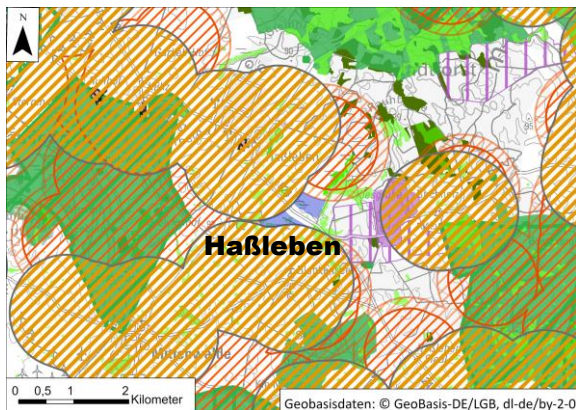


 <p>Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0</p>	<p><b>VR WEN 10 Göritz</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Größe: ca. 47 ha</li><li>– 1.000 m Siedlungsabstand</li><li>– regionaler Freiraumverbund im Westen</li><li>– Schienenweg im Südwesten</li><li>– 2,5 km VR WEN-Abstand im Nordosten</li></ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: Für dieses Gebiet liegt bereits ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zur Nutzung der Windenergie vor. Eine Integration der kommunalen Planung in die Flächenkulisse des Regionalplans entspricht dem Planungsziel, bevorzugt konfliktarme Flächen festzulegen, Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.</p>	
 <p>Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0</p>	<p><b>VR WEN 11 Grünow-Ludwigsburg</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Größe: ca. 200 ha</li><li>– 1.000 m Siedlungsabstand</li><li>– Artenschutzbelange im Osten</li><li>– 2,5 km VR WEN-Abstand im Westen</li></ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Es werden Nah- und zentrale Prüfbereiche kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten in Anspruch genommen, allerdings betrifft dies den bereits bebauten Bereich. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.</p>	
 <p>Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0</p>	<p><b>VR WEN 12 Güstow</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Größe: ca. 332 ha</li><li>– 800 m bzw. 1.000 m Siedlungsabstand</li><li>– Waldgebiet im Norden</li><li>– Wegeverbindung im Nordosten</li></ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Es liegen angrenzende Fledermausvorkommen vor, jedoch sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da das Konfliktpotenzial räumlich und zeitlich eingrenzbar ist. Durch Vermeidungsmaßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren</p>	





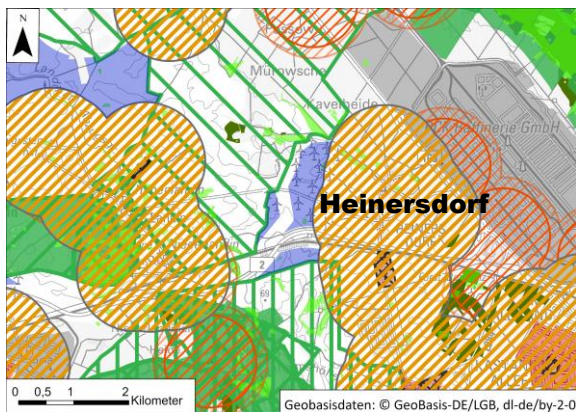
kann der Konflikt deutlich vermindert werden. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.



**VR WEN 13 Haßleben**

- Größe: ca. 28 ha
- 1.000 m Siedlungsabstand
- Artenschutzbelange im Osten

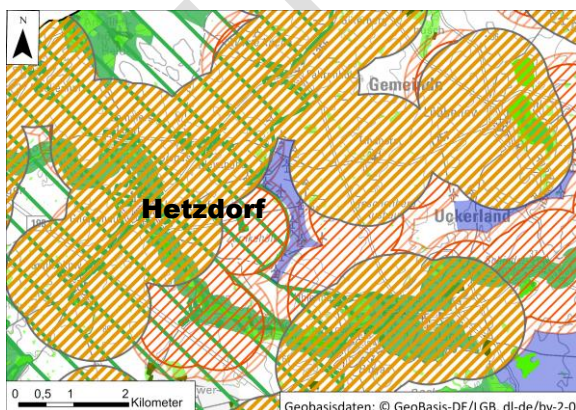
Innergebietliche Bewertung: Innerhalb der Fläche sind keine Kriterien betroffen. Das Gebiet ist daher konfliktarm.



**VR WEN 14 Heinersdorf**

- Größe: ca. 116 ha
- 1.000 m Siedlungsabstand
- SPA-Gebiet Randow-Welse-Bruch im Westen
- LSG Nationalparkregion Unteres Odertal im Süden
- Infrastrukturtrassen im Südwesten

Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Die WEN hat sich im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren bereits durchgesetzt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.

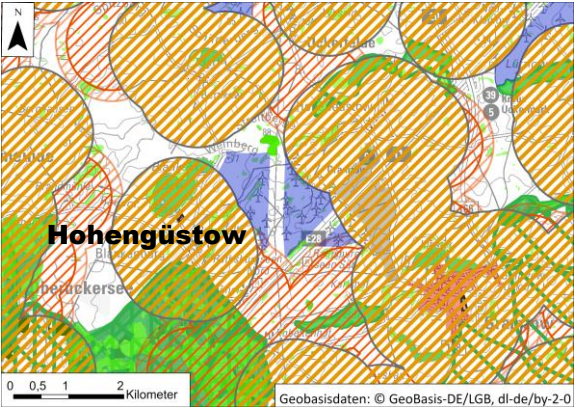
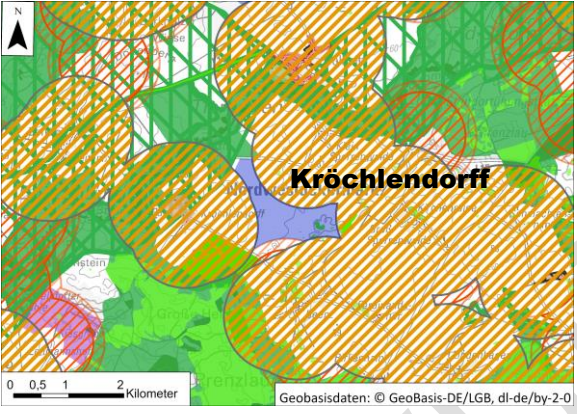
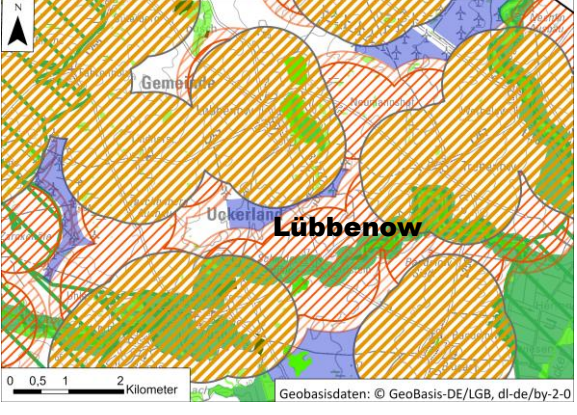


**VR WEN 15 Hetzdorf**

- Größe: ca. 87 ha
- 800 m bzw. 1.000 m Siedlungsabstand
- SPA Uckermärkische Seenlandschaft im Süden

Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Es werden zentrale Prüfbereiche kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten in Anspruch genommen, allerdings betrifft dies den bereits bebauten Bereich. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.

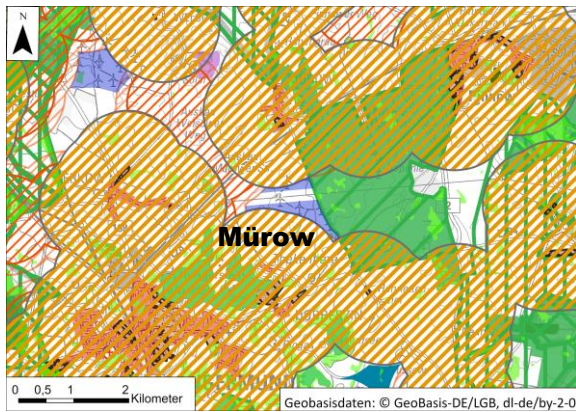


	<p><b>VR WEN 16 Hohengüstow</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Größe: ca. 197 ha</li><li>– 800 m bzw. 1.000 m Siedlungsabstand</li><li>– 2,5 km VR WEN-Abstand im Norden</li><li>– Artenschutzbelange im Westen</li><li>– K7319 im Nordwesten</li></ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Die WEN hat sich im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren bereits durchgesetzt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.</p>	
	<p><b>VR WEN 17 Kröchlendorff</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Größe: ca. 119 ha</li><li>– 1.000 m Siedlungsabstand</li><li>– regionaler Freiraumverbund im Nordwesten</li><li>– K325 im Nordwesten</li></ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: Innerhalb der Fläche sind keine Kriterien betroffen. Das Gebiet ist daher konfliktarm.</p>	
	<p><b>VR WEN 18 Lübbenow</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Größe: ca. 54 ha</li><li>– 1.000 m Siedlungsabstand</li><li>– Artenschutzbelange im Nordwesten</li><li>– 2,5 km VR WEN-Abstand im Westen</li></ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Die WEN hat sich im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren bereits durchgesetzt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.</p>	





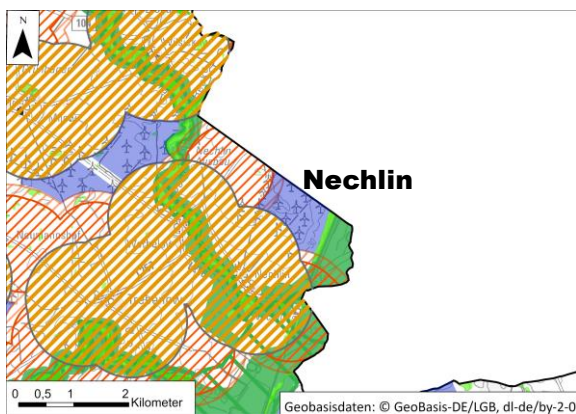
	<p><b>VR WEN 19 Luckow</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Größe: ca. 252 ha</li> <li>– 1.000 m Siedlungsabstand</li> <li>– Waldgebiet im Westen</li> <li>– Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern im Norden</li> </ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Die WEN hat sich im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren bereits durchgesetzt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.</p>	
	<p><b>VR WEN 20 Malchow</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Größe: ca. 223 ha</li> <li>– 1.000 m Siedlungsabstand</li> <li>– Biotope im Norden und Süden</li> <li>– 2,5 km VR WEN-Abstand im Nordosten</li> <li>– Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern in Nordwesten</li> </ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: In dem Gebiet läuft ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans für die Windenergienutzung. Eine Integration der kommunalen Planung in die Flächenkulisse des Regionalplans entspricht dem Planungsziel, bevorzugt konfliktarme Flächen festzulegen. Es liegen angrenzende Fledermausvorkommen vor, jedoch sind voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, da das Konfliktpotenzial räumlich und zeitlich eingrenzbar ist. Durch Vermeidungsmaßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann der Konflikt deutlich vermindert werden. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.</p>	
	<p><b>VR WEN 21 Milow</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Größe: ca. 160 ha</li> <li>– 1.000 m Siedlungsabstand</li> <li>– regionaler Freiraumverbund im Osten</li> <li>– Artenschutzbelange im Westen</li> </ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Die WEN hat sich im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren bereits durchgesetzt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.</p>	



#### VR WEN 22 Mürow

- Größe: ca. 44 ha
- 1.000 m Siedlungsabstand
- regionaler Freiraumverbund im Osten

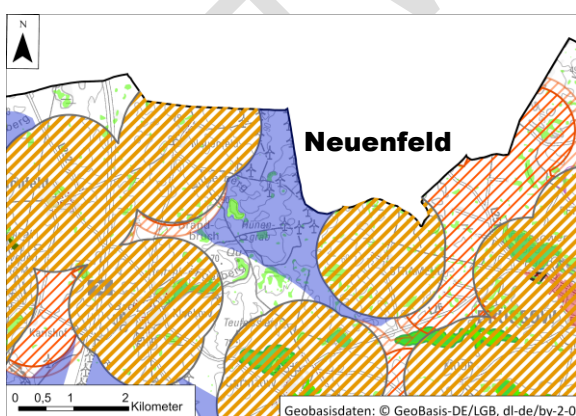
Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Es werden Nah- und zentrale Prüfbereiche kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten in Anspruch genommen, allerdings betrifft dies den bereits bebauten Bereich. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.



#### VR WEN 23 Nechlin

- Größe: ca. 95 ha
- 800 m bzw. 1.000 m Siedlungsabstand
- Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern im Norden
- regionaler Freiraumverbund im Osten

Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Die WEN hat sich im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren bereits durchgesetzt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.

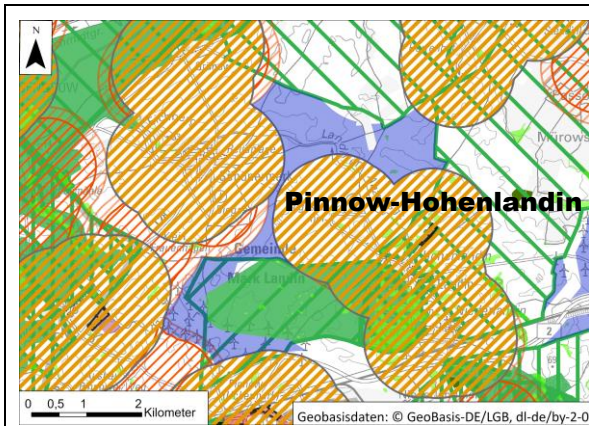


#### VR WEN 24 Neuenfeld

- Größe: ca. 408 ha
- 1.000 m Siedlungsabstand
- Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern im Nordosten
- 2,5 km VR WEN-Abstand im Süden und Osten
- geschütztes Biotop > 5 ha

Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Es werden potenziell Nah- und zentrale Prüfbereiche kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten in Anspruch genommen. Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit Fachbehörden aufgrund Beurteilung, dass innerhalb des Vorranggebietes voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Belange einer Genehmigung entgegenstehen. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.





### VR WEN 25 Pinnow-Hohenlandin

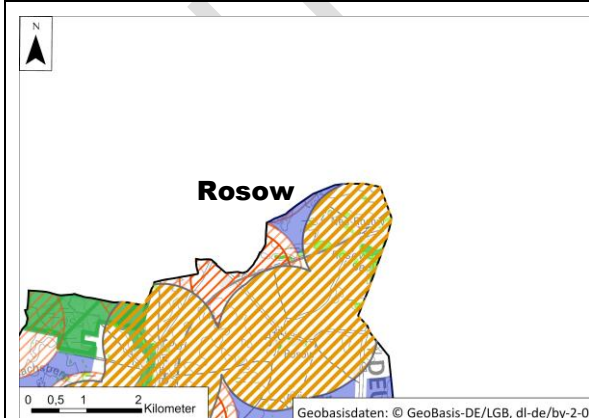
- Größe: ca. 511 ha
- 800 m bzw. 1.000 m Siedlungsabstand
- SPA-Gebiet Randow-Welse-Bruch im Norden
- Waldgebiet im Norden
- regionaler Freiraumverbund im Südosten
- Artenschutzbelange im Südosten

**Innergebietliche Bewertung:** Im Süden des Gebietes befinden sich bereits Windenergieanlagen, welche hier als Positivkriterium mit in die Bewertung einfließen. Es werden in dem Bereich Nah- und zentrale Prüfbereiche kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten in Anspruch genommen. Im Norden befinden sich noch keine Bestandswindenergieanlagen, zudem sind hier die Nähe zum SPA-Gebiet sowie entsprechende Flugbeziehungen zu beachten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände liegen für das Gebiet nicht vor, bezüglich der Nähe zum SPA-Gebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume der wertgebenden Vogelarten) zu erwarten, da keine Schutzgebietsflächen in Anspruch genommen werden;

Erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile (wertgebende Vogelarten) können ausgeschlossen werden, da keine Überlagerung von Nah- und zentralen Prüfbereichen wertgebender Arten innerhalb der SPA-Gebiete erfolgt; die Funktionsfähigkeit der Flächenkulissen von Zug- und Wasservögeln innerhalb der SPA-Gebiete sowie von Nahrungsflächen außerhalb und der maßgeblichen Flugrouten kann durch entsprechende Maßnahmen im Genehmigungsverfahren erhalten bleiben.

Innerhalb des Gebietes gibt es Überlagerungen mit einem FFH-Gebiet. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kann jedoch ausgeschlossen werden, da in aktuellen Genehmigungsverfahren eine Verträglichkeitsprüfung stattfand und erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und der Erhaltungsziele ausgeschlossen wurden.

Im Ergebnis der Abwägung mit den o.g. Belangen setzt sich nach Einschätzung der RPG die WEN in dem VR durch.

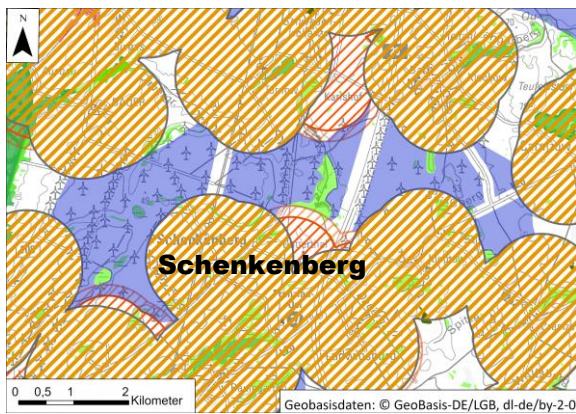


### VR WEN 26 Rosow

- Größe: ca. 45 ha
- Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern im Norden
- 800 m bzw. 1.000 m Siedlungsabstand (WEA angrenzend im MV)
- Schienenweg im Süden

**Innergebietliche Bewertung:** Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Die WEN hat sich im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren bereits durchgesetzt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.

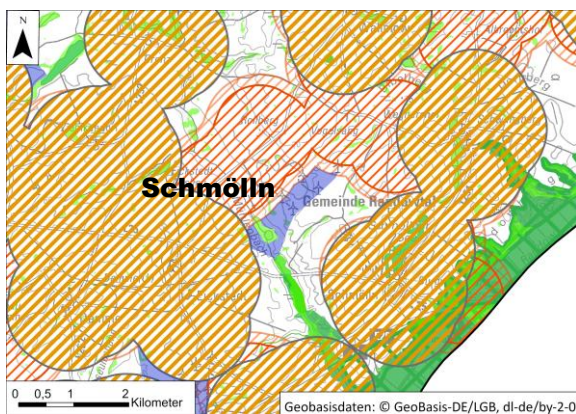




### VR WEN 27 Schenkenberg

- Größe: ca. 1.028 ha (Überschreitung der Maximalgröße durch Berücksichtigung von Bestandsanlagen)
- 800 m bzw. 1.000 m Siedlungsabstand
- 2,5 km VR WEN-Abstand im Nordosten und Nordwesten
- B109 im Westen
- geschützte Biotop > 5 ha

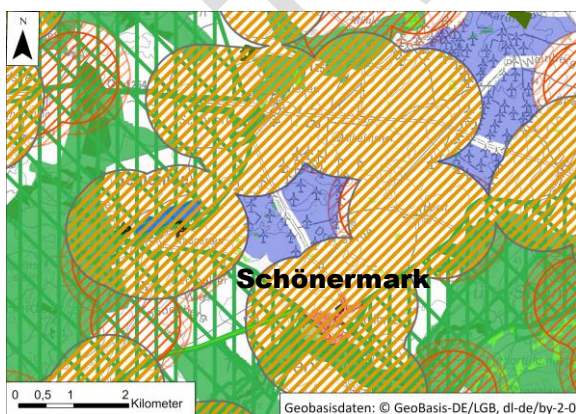
Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Es werden Nah- und zentrale Prüfbereiche kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten in Anspruch genommen, allerdings betrifft dies den bereits bebauten Bereich. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.



### VR WEN 28 Schmölln

- Größe: ca. 79 ha
- 800 m bzw. 1.000 m Siedlungsabstand
- 2,5 km VR WEN-Abstand im Süden
- regionaler Freiraumverbund im Südosten
- Artenschutzbelange im Osten
- geschütztes Biotop > 5 ha im Westen

Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Es werden zentrale Prüfbereiche kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten in Anspruch genommen, allerdings betrifft dies den bereits bebauten Bereich. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.



### VR WEN 29 Schönermark

- Größe: ca. 194 ha
- 800 m bzw. 1.000 m Siedlungsabstand
- Waldgebiet im Südwesten

Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Es liegen angrenzende Fledermausvorkommen vor, jedoch sind voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, da das Konfliktpotenzial räumlich und zeitlich eingrenzbar ist. Durch Vermeidungsmaßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann der Konflikt deutlich vermindert werden. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.



<p><b>Schönfeld (UM)</b></p> <p>Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0</p>	<p><b>VR WEN 30 Schönfeld (UM)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Größe: ca. 166 ha</li> <li>– 800 m bzw. 1.000 m Siedlungsabstand</li> <li>– Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern im Norden und Westen</li> <li>– Artenschutzbelange im Südwesten</li> </ul>
--	---

Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Es werden zentrale Prüfbereiche kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten in Anspruch genommen, allerdings betrifft dies den bereits bebauten Bereich. Die WEN hat sich im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren bereits durchgesetzt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.

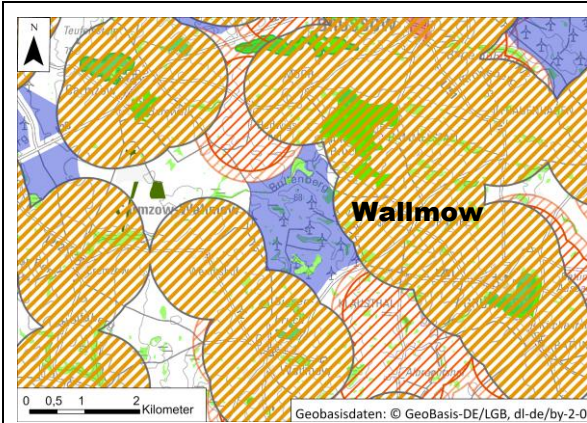
<p><b>Tantow</b></p> <p>Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0</p>	<p><b>VR WEN 31 Tantow</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Größe: ca. 298 ha</li> <li>– 1.000 m Siedlungsabstand</li> <li>– Grenze der Bundesrepublik im Osten</li> <li>– SPA Randow-Welse-Bruch, LSG Nationalparkregion Unteres Odertal im Süden</li> </ul>
--	---

Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist zum Teil bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Eine Beeinflussung von Nahrungsflächen, Flugrouten und Austauschbeziehungen zwischen den SPA-Gebieten kann durch Maßnahmen im Genehmigungsverfahren geklärt werden, da Nahrungsflächen stark von der Fruchtfolge der Ackerflächen abhängig sind. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.

<p><b>Vierraden</b></p> <p>Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0</p>	<p><b>VR WEN 32 Vierraden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Größe: ca. 53 ha</li> <li>– 1.000 m Siedlungsabstand</li> <li>– regionaler Freiraumverbund im Westen</li> <li>– Artenschutzbelange im Südwesten</li> </ul>
---	---

Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Die WEN hat sich im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren bereits durchgesetzt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.

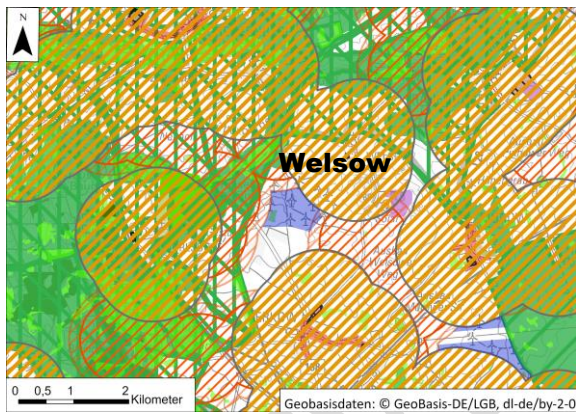




### VR WEN 33 Wallmow

- Größe: ca. 295 ha
- 1.000 m Siedlungsabstand
- 2,5 km VR WEN-Abstand im Westen
- Artenschutzbelange im Westen und Nordosten

Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Es werden zentrale Prüfbereiche kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten in Anspruch genommen. Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit Fachbehörden aufgrund Beurteilung, dass voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Belange einer Genehmigung entgegenstehen. Die WEN hat sich im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren bereits durchgesetzt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.



### VR WEN 34 Welsow

- Größe: ca. 57 ha
- 800 m bzw. 1.000 m Siedlungsabstand
- Artenschutzbelange im Süden

Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Die WEN hat sich im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren bereits durchgesetzt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.



### VR WEN 35 Wilsickow

- Größe: ca. 586 ha
- 800 m bzw. 1.000 m Siedlungsabstand
- Artenschutzbelange im Osten
- regionaler Freiraumverbund im Süden
- Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern im Westen und Norden

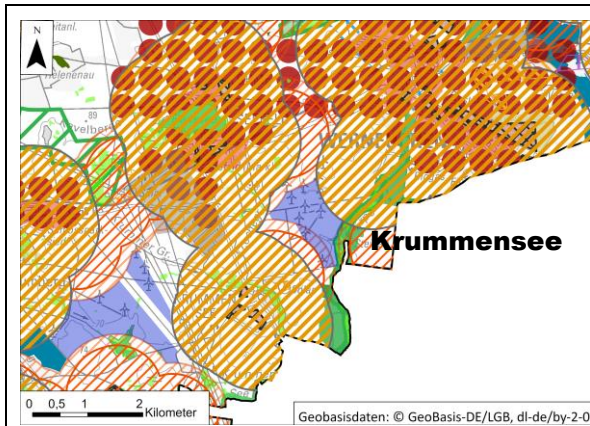
Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Die WEN hat sich im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren bereits durchgesetzt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.



	<p><b>VR WEN 36 Wittenhof</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Größe: ca. 39 ha</li> <li>– 800 m bzw. 1.000 m Siedlungsabstand</li> <li>– Artenschutzbelange im Osten</li> <li>– 2,5 km VR WEN-Abstand im Südosten</li> </ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Die WEN hat sich im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren bereits durchgesetzt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.</p>	
	<p><b>VR WEN 37 Blumberg</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Größe: ca. 183 ha</li> <li>– 1.000 m Siedlungsabstand</li> <li>– Waldgebiet im Südosten</li> <li>– Flugsicherungsbelange im Südwesten</li> <li>– Infrastrukturtrassen im Nordosten</li> </ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Es werden zentrale Prüfbereiche kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten in Anspruch genommen, allerdings betrifft dies den bereits bebauten Bereich. Die WEN hat sich im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren bereits durchgesetzt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.</p>	
	<p><b>VR WEN 38 Börnicke</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Größe: ca. 108 ha</li> <li>– 1.000 m Siedlungsabstand</li> <li>– Artenschutzbelange im Westen</li> <li>– Gestaltungsraum Siedlung im Süden</li> <li>– PV-Freiflächenanlage im Osten</li> <li>– 2,5 km VR WEN-Abstand im Norden</li> </ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: Innerhalb der Fläche sind keine Kriterien betroffen. Das Gebiet ist daher konfliktarm.</p>	



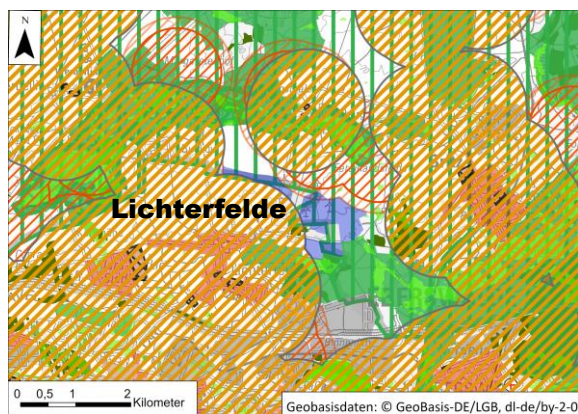
	<p><b>VR WEN 39 Groß Schönebeck</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Größe: ca. 46 ha</li><li>– 1.000 m Siedlungsabstand</li><li>– LSG Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin im Osten</li></ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: Innerhalb der Fläche sind keine Kriterien betroffen. Das Gebiet ist daher konfliktarm.</p>	
	<p><b>VR WEN 40 Grüntal</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Größe: ca. 291 ha</li><li>– 1.000 m Siedlungsabstand</li><li>– Artenschutzbelange im Nordosten und Südosten</li><li>– Grenze der Planungsregion im Süden</li><li>– LSG Barnimer Heide im Westen (ohne Vorprägung im Nordwesten)</li></ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet befindet sich innerhalb eines LSG. Hierbei sind jedoch voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, da durch die Hochspannungsleitungen technische Vorprägungen vorliegen und die Flächen eine weniger hohe Naturausstattung (struktur-schwache Forsten vorwiegend einheitlicher Altersklassen mit einen bis wenigen Gehölzarten) aufweisen, die Entwicklungsziele (u. a. Erhaltung und Entwicklung der Arten- und Biotopvielfalt) werden daher nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Im Sinne einer sachgerechten Auseinandersetzung mit Waldgebieten hat die Regionale Planungsgemeinschaft eine differenzierte Bewertung der Waldflächen und ihrer Funktionen hinsichtlich ihrer Eignung für Windenergienutzung vorgenommen und im Ergebnis einzelne Waldflächen mit Vorranggebieten Windenergienutzung überplant.</p> <p>Eine grundsätzliche Ablehnung des Waldes für Windenergienutzung hätte zur Folge, dass sämtliche Waldflächen der Planungsregion (rund 30% der Regionsfläche) ohne nähere Betrachtung und eigentliche Prüfung ihrer Eignung für Windenergienutzung ausgeschlossen wären.</p> <p>Zudem liegt eine Überlagerung eines zentralen Prüfbereichs kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten vor. Dies kann allerdings im Rahmen der Genehmigungsverfahren über geeignete Schutzmaßnahmen (§ 45b Anl. 1, Abschn. 2 BNatSchG) eingestellt werden, um die signifikante Risikoerhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos hinreichend zu mindern. Essentielle Flugbeziehungen und Nahrungshabitate liegen außerhalb des VR WEN. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.</p>	



### WEG 41 Krummensee

- Größe: ca. 100 ha
- 1.000 m Siedlungsabstand
- Regionaler Freiraumverbund im Südosten

Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Die WEN hat sich im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren bereits durchgesetzt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.



### VR WEN 42 Lichterfelde

- Größe: ca. 103 ha
- 800 m bzw. 1.000 m Siedlungsabstand
- regionaler Freiraumverbund im Süden
- Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin im Norden (ohne Vorprägung im Nordwesten)
- Waldgebiet im Osten
- Gewerbegebiet im Südwesten

Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut.

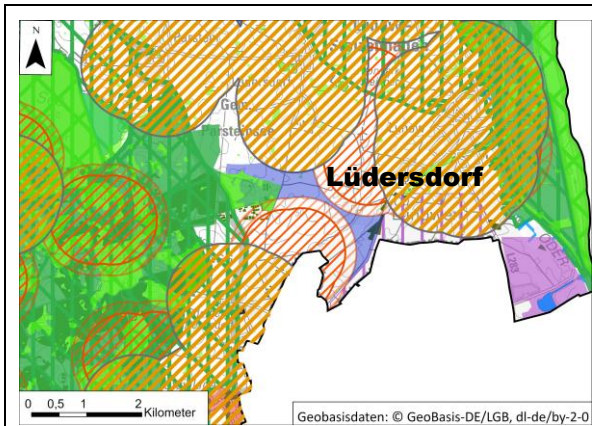
Es wird ein Randbereich des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin in Anspruch genommen. Dieser Bereich ist durch Bestandswindenergieanlagen, ein angrenzendes Gewerbegebiet sowie durch die vorhandenen Hochspannungsleitungen bereits stark vorgeprägt, so dass sich die WEN gegenüber dem Schutzinteresses des Biosphärenreservates hier durchsetzen kann.

Zudem nimmt das Gebiet Waldflächen in Anspruch. Wald ist jedoch nicht per se schützenswerter als Offenland. Neben sehr schutzwürdigen Wäldern (z.B. Weltnaturerbe Grumsiner Forst) existieren auch Wälder mit geringeren Schutzwürdigkeiten.

Im Sinne einer sachgerechten Auseinandersetzung hat die Regionale Planungsgemeinschaft deshalb eine differenzierte Bewertung der Waldflächen und ihrer Funktionen hinsichtlich ihrer Eignung für Windenergienutzung vorgenommen und im Ergebnis einzelne Waldflächen mit Vorranggebieten Windenergienutzung überplant.

Eine grundsätzliche Ablehnung des Waldes für Windenergienutzung hätte zur Folge, dass sämtliche Waldflächen der Planungsregion (rund 30% der Regionsfläche) ohne nähere Betrachtung und eigentliche Prüfung ihrer Eignung für Windenergienutzung ausgeschlossen wären. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.





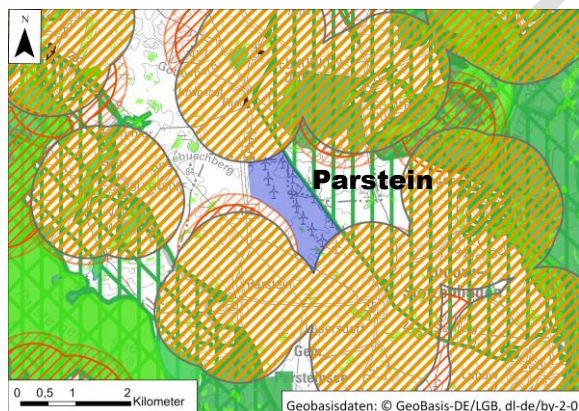
#### VR WEN 43 Lüdersdorf

- Größe: ca. 101 ha
- 1.000 m Siedlungsabstand
- regionaler Freiraumverbund im Westen
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung im Osten
- 2,5 km VR WEN-Abstand im Norden

Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet nimmt Waldflächen in Anspruch. Wald ist jedoch nicht per se schützenswerter als Offenland. Neben sehr schutzwürdigen Wäldern (z.B. Weltnaturerbe Grumsiner Forst) existieren auch Wälder mit geringeren Schutzwürdigkeiten.

Im Sinne einer sachgerechten Auseinandersetzung hat die Regionale Planungsgemeinschaft deshalb eine differenzierte Bewertung der Waldflächen und ihrer Funktionen hinsichtlich ihrer Eignung für Windenergienutzung vorgenommen und im Ergebnis einzelne Waldflächen mit Vorranggebieten Windenergienutzung überplant.

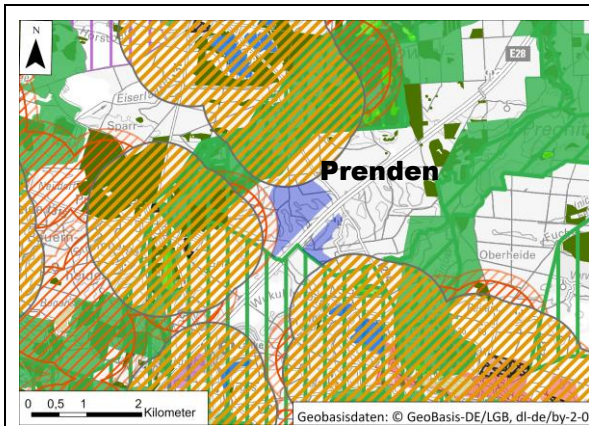
Eine grundsätzliche Ablehnung des Waldes für Windenergienutzung hätte zur Folge, dass sämtliche Waldflächen der Planungsregion (rund 30% der Regionsfläche) ohne nähere Betrachtung und eigentliche Prüfung ihrer Eignung für Windenergienutzung ausgeschlossen wären. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.



#### VR WEN 44 Parstein

- Größe: ca. 157 ha
- 1.000 m Siedlungsabstand
- B158 im Westen
- LSG Nationalparkregion Unteres Odertal im Osten

Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Die WEN hat sich im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren bereits durchgesetzt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.



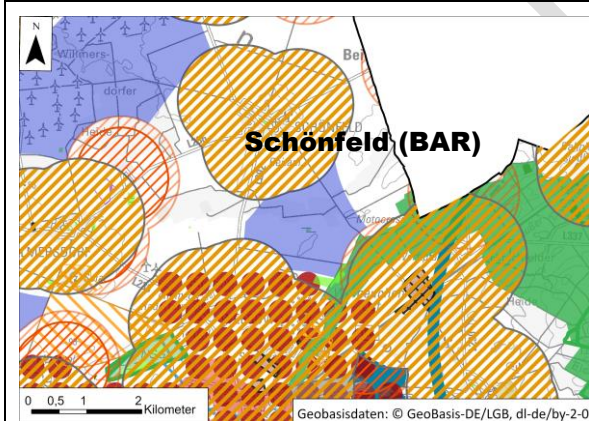
#### VR WEN 45 Prenden

- Größe: ca. 104 ha
- 1.000 m Siedlungsabstand
- L294 im Nordosten
- Gewerbegebiet im Osten
- Waldweg im Westen
- LSG Wandlitz-Biesenthal-Prendener Seengebiet im Süden

Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet nimmt Waldflächen in Anspruch. Wald ist jedoch nicht per se schützenswerter als Offenland. Neben sehr schutzwürdigen Wäldern (z.B. Weltnaturerbe Grumsiner Forst) existieren auch Wälder mit geringeren Schutzwürdigkeiten.

Im Sinne einer sachgerechten Auseinandersetzung hat die Regionale Planungsgemeinschaft deshalb eine differenzierte Bewertung der Waldflächen und ihrer Funktionen hinsichtlich ihrer Eignung für Windenergienutzung vorgenommen und im Ergebnis einzelne Waldflächen mit Vorranggebieten Windenergienutzung überplant.

Eine grundsätzliche Ablehnung des Waldes für Windenergienutzung hätte zur Folge, dass sämtliche Waldflächen der Planungsregion (rund 30% der Regionsfläche) ohne nähere Betrachtung und eigentliche Prüfung ihrer Eignung für Windenergienutzung ausgeschlossen wären. Darüber hinaus verläuft durch das Gebiet die Bundesautobahn A11 welche eine Vorprägung darstellt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.

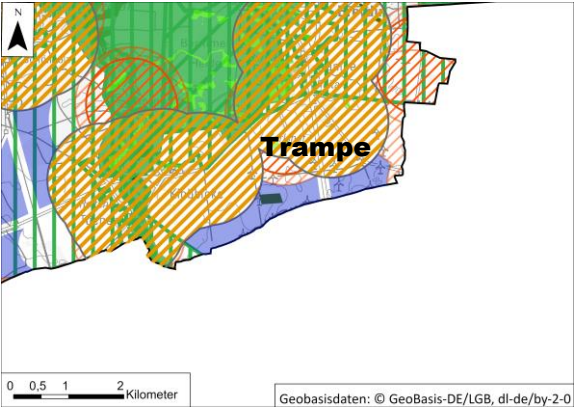
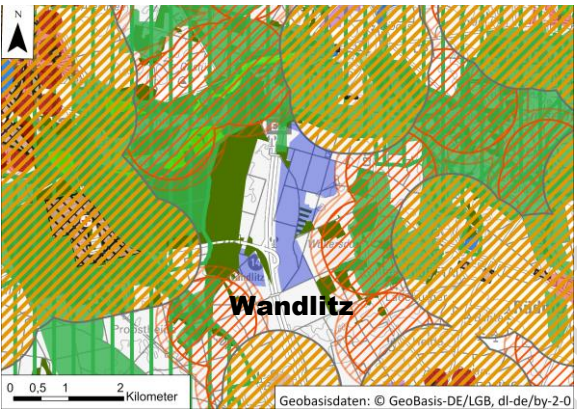


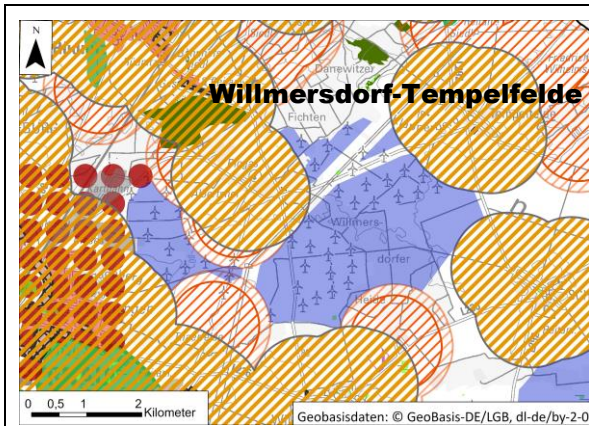
#### VR WEN 46 Schönfeld (BAR)

- Größe: ca. 249 ha
- 1.000 m Siedlungsabstand
- Gestaltungsraum Siedlung im Süden
- 2,5 km VR WEN-Abstand im Westen und Osten
- L292 im Westen
- regionaler Freiraumverbund im Südosten

Innergebietliche Bewertung: Innerhalb der Fläche sind abgesehen von der Trinkwasserschutzzone 3 keine Kriterien betroffen. Die damit potenziell einhergehenden Beeinträchtigungen sind im Genehmigungsverfahren lösbar. Das Gebiet ist daher konfliktarm.



 <p><b>Trampe</b></p>	<p><b>WEG 47 Trampe</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Größe: ca. 163 ha</li><li>– 1.000 m Siedlungsabstand</li><li>– Grenze der Planungsregion im Süden</li><li>– LSG Barnimer Heide im Westen</li></ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Die WEN hat sich im konkreten Anlagenehmigungsverfahren bereits durchgesetzt. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.</p>	
 <p><b>Wandlitz</b></p>	<p><b>WEG 48 Wandlitz</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Größe: ca. 201 ha</li><li>– 1.000 m Siedlungsabstand</li><li>– regional bedeutsame Wälder</li><li>– regionaler Freiraumverbund im Norden</li><li>– BAB11 im Westen</li><li>–</li></ul>
<p>Innergebietliche Bewertung: Das Gebiet nimmt Waldflächen in Anspruch. Wald ist jedoch nicht per se schützenswerter als Offenland. Neben sehr schutzwürdigen Wäldern (z.B. Weltnaturerbe Grumsiner Forst) existieren auch Wälder mit geringeren Schutzwürdigkeiten. Im Sinne einer sachgerechten Auseinandersetzung hat die Regionale Planungsgemeinschaft deshalb eine differenzierte Bewertung der Waldflächen und ihrer Funktionen hinsichtlich ihrer Eignung für Windenergienutzung vorgenommen und im Ergebnis einzelne Waldflächen mit Vorranggebieten Windenergienutzung überplant. Eine grundsätzliche Ablehnung des Waldes für Windenergienutzung hätte zur Folge, dass sämtliche Waldflächen der Planungsregion (rund 30% der Regionsfläche) ohne nähere Betrachtung und eigentliche Prüfung ihrer Eignung für Windenergienutzung ausgeschlossen wären. Darüber hinaus verläuft durch das Gebiet die Bundesautobahn A11 welche eine Vorprägung darstellt. In &gt; 1.500 m Entfernung befindet sich das UNESCO-Welterbe Bauhaus in Bernau. Es wird jedoch durch die RPG eingeschätzt, dass der WEN aufgrund ihrer Bedeutung für die Erreichung der energiepolitischen Zielsetzen von Bund und Land an diesem Standort eine höhere Gewichtung zukommt als die Aspekte des Denkmalschutzes. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.</p>	



### WEG 49 Willmersdorf-Tempelfelde

- Größe: ca. 979 ha
- 1.000 m Siedlungsabstand
- Waldgebiet im Norden
- 2,5 km VR WEN-Abstand im Süden

**Innergebietliche Bewertung:** Das Gebiet ist in großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut.

Das Gebiet nimmt im Osten Waldflächen in Anspruch. Wald ist jedoch nicht per se schützenswerter als Offenland. Neben sehr schützwürdigen Wäldern (z.B. Weltnaturerbe Grumsiner Forst) existieren auch Wälder mit geringeren Schützwürdigkeiten.

Im Sinne einer sachgerechten Auseinandersetzung hat die Regionale Planungsgemeinschaft deshalb eine differenzierte Bewertung der Waldflächen und ihrer Funktionen hinsichtlich ihrer Eignung für Windenergienutzung vorgenommen und im Ergebnis einzelne Waldflächen mit Vorranggebieten Windenergienutzung überplant.

Eine grundsätzliche Ablehnung des Waldes für Windenergienutzung hätte zur Folge, dass sämtliche Waldflächen der Planungsregion (rund 30% der Regionsfläche) ohne nähere Betrachtung und eigentliche Prüfung ihrer Eignung für Windenergienutzung ausgeschlossen wären. Weitere der WEN entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen liegen nicht vor.



## 8. Regionale Kooperation

### Zu G 8.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume

#### Planungsgrundlagen

Der gesetzliche Auftrag zur Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften ergibt sich aus dem ROG. Weiterführende Entwicklungsaufgaben sind im Leitbild sowie in den Handlungsstrategien der Ministerkonferenz für Raumordnung festgehalten. Der Schwerpunkt liegt auf der Weiterentwicklung der vielfältigen Kulturlandschaften mit dem Ziel, „...ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden.“ (MKRO, 2016) Auf europäischer Ebene wird mit der Territorialen Agenda 2030 – Eine Zukunft für alle Orte (Europäische Union, 2020) eine nachhaltige und ausgewogene sozio-ökonomische Entwicklung aller Regionen mit der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und des kulturellen Erbes sowie eine ausgeglichene wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit angestrebt.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEPro, 2007) stellt u. a. die nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung heraus (§ 4 Kulturlandschaft). Dabei sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft einschließlich der Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie touristische Potenziale in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft betrachtet und nachhaltig gefördert werden.

Im LEP HR wird mit dem Grundsatz 4.1 die Aufgabe formuliert, Kulturlandschaften und kulturlandschaftliche Handlungsräume regional zu identifizieren und weiterzuentwickeln. Mit dem Leitbild 2030 der Region Uckermark-Barnim wird auf die Bedeutung der Kulturlandschaften sowie auf ihre Entwicklung und Gestaltung hinsichtlich des Schutzes naturnaher Landschaftsbereiche, der Stärkung der Lebensqualität und regionalen Wertschöpfung hingewiesen.

#### Planungsabsicht und Zielsetzung

Eine der Stärken der Region ist die Vielgestaltigkeit ihrer Kulturlandschaft mit typischen Landschaftsbildern, Traditionen und wirtschaftlicher Wertschöpfung. Entscheidend sind die Menschen, die mit ihrem Handeln und Engagement die Kulturlandschaften prägen und entwickeln. Angesichts der derzeit schnellen Veränderungen der Kulturlandschaften der Hauptstadtregion durch u. a. den demografischen Wandel, die Herausforderungen der Klimaanpassung sowie die Erzeugung erneuerbarer Energien, werden Kulturlandschaften zu Handlungsräumen, in denen Entwicklungskonzepte, Leitbilder zur Landschaftsentwicklung und -gestaltung, Kooperationen, Netzwerke sowie kreatives bürgerliches Engagement für eine nachhaltige Entwicklung von großer Bedeutung sind.

Eine Aufgabe der Raumordnung ist es, die Erhaltung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften durch die Identifizierung kulturlandschaftlicher Handlungsräume zu unterstützen. Dabei liegt der Fokus auf der rahmensetzenden Ebene, um einen klaren und verbindlichen Rahmen für die zukünftige gesamträumliche Entwicklung zu setzen. Konkrete Gestaltungsansätze und Konzepte, landschaftsarchitektonische Entwürfe und Maßnahmen obliegen den nachfolgenden Planungsebenen bzw. zivilgesellschaftlichen Akteuren. Ein Schwerpunkt sollte sein, unterschiedliche Akteure zu vernetzen, Entwicklungen anzustoßen, Impulse zu setzen und Kräfte zu bündeln.

#### Adressaten und Wirkung

Die Festlegung erfolgt als Grundsatz der Raumordnung und richtet sich an die Akteure, wie u. a. Nationalpark, Naturparke, Regionalpark, Biosphärenreservat, Lokale Aktionsgruppen Uckermark und Barnim, die Landkreise sowie Städte und Gemeinden.



Die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume bilden Bezugspunkte für eine spezifische regionale Entwicklung von Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft, Stadt- und Dorfgebieten, Naturschutz und Denkmalpflege. Sie dienen einer zukunftsorientierten, sozioökonomisch erfolgreichen Regionalentwicklung zur Verbesserung der Zukunftsperspektiven insbesondere der ländlichen Regionen. Gerade die Festigung der regionalen Besonderheiten und Alleinstellungsmerkmale unterstreichen die Einzigartigkeit der jeweiligen Handlungsräume und sind identitätsstiftend.

In den Teilräumen sollen die natürlichen Ausstattungsmerkmale, die regionaltypischen Stadt- und Dorfstrukturen sowie eine nachhaltige Wirtschaft und Daseinsvorsorge gefördert und entwickelt werden. Die Erhaltung der Landschaft im Einklang mit menschlichen Bewirtschaftungs- und Nutzungsstrukturen, die Anpassung an Klimaveränderungen sowie die Förderung von Projekten im Rahmen der Umweltbildung und -forschung sollen einen hohen Stellenwert einnehmen.

Durch die sich verändernden klimatischen Bedingungen werden sich die Landnutzungen, insbesondere im Bereich Land- und Forstwirtschaft, anpassen. In den jeweiligen Handlungsräumen werden die Veränderungen in der Kulturlandschaft sichtbar sein. Dazu gehören u. a. angepasste Anbaumethoden, Nutzung von erneuerbaren Energien, Maßnahmen des Waldumbaus sowie Renaturierungen von Mooren und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und der biologischen Vielfalt. Gleichzeitig sollten der wirtschaftliche und demografische Wandel als Chance gesehen und entstehende „Freiräume“ kreativ genutzt werden. Die Eigenart und Besonderheit jedes kulturlandschaftlichen Handlungsraumes hinsichtlich der kulturhistorischen Bedeutung, der Baukultur und Traditionen sollte identitätsstiftend wirken und als Potenzial für nachhaltige touristische Entwicklung ausgeschöpft werden.

Durch die Bestrebungen von Akteuren werden unterschiedliche Strukturen geschaffen, die weitreichende Auswirkungen haben können. Somit kann Kulturlandschaft zum gesellschaftlichen Konflikt- und Handlungsfeld werden. Das zeigt sich u. a. in politischen Auseinandersetzungen und Aushandlung von Kompromissen. Durch die heutige relativ schnelle Veränderung der Kulturlandschaft wird es notwendig, für entsprechende Entwicklungen und Planungsentscheidungen übergeordnete Ziele zu formulieren, die einen Rahmen für eine neue Sicht- und Denkweise der Gestaltung und Qualität von Kulturlandschaft setzen. In der Konsequenz bedeutet das, Veränderungen zuzulassen sowie entsprechende Handlungsoptionen zu nutzen, um für nachfolgende Generationen die Möglichkeit der Gestaltung der Kulturlandschaft nach ihren Werten und Bedürfnissen offen zu halten.

### **Methodik**

Kulturlandschaften sind Landschaften, die durch menschliches Handeln geprägt und verändert werden. Sie sind Zeugen geschichtlicher Entwicklungen und spiegeln die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und individuellen Zielstellungen von Landnutzern, Konsumenten und Bewohnern wider. In ihnen vereinigen sich vielfältige Interessen, städtische und ländliche Räume zu bewahren, zu gestalten und zu entwickeln. In ihnen finden sich verschiedene Nutzer und Akteure wieder, die bezüglich des Schutzes oder der Nutzung kommunizieren und entsprechende Ansätze der regionalen Entwicklung der Kulturlandschaft erarbeiten und umsetzen. (vgl. auch (GL, 2007)

In der Region Uckermark-Barnim können folgende Kulturlandschaften mit ihren Merkmalen identifiziert werden (vgl. Tabelle 13 und Abbildung 6):



Tabelle 13: Kulturlandschaften und ihre Merkmale in der Region Uckermark-Barnim

Kulturlandschaft	Merkmale
<b>Norduckermark</b>	Agrarlandschaft intensive landwirtschaftliche Nutzung von starkem Nutzungswandel betroffener ländlicher Raum Transformation zur Energieproduktionslandschaft
<b>Uckermärkisch-Feldberger Seenlandschaft</b>	Offenland-Wald-Seenlandschaft land- und forstwirtschaftliche Nutzung überregionale Tourismusregion
<b>Unteres Odertal</b>	Flusslandschaft extensive und intensive landwirtschaftliche Nutzung überregionale Natur- und Tourismusregion grenzübergreifende Kulturlandschaft
<b>Oderbruch</b>	Flusslandschaft extensive und intensive landwirtschaftliche Nutzung hohe Dichte an Baudenkmalen überregionale Natur- und Tourismusregion europäisches Kulturerbe Kulturlandschaft mit kulturhistorischer Bedeutung
<b>Schorfheide-Chorin</b>	Wald- und Seenlandschaft land- und forstwirtschaftliche Nutzung überregionale Natur- und Tourismusregion Modelllandschaft
<b>Finowtal</b>	urbane Landschaft intensive urbane Nutzung historische Industrielandschaft von starkem Nutzungswandel betroffener suburbaner Raum
<b>Barnimer Wald- und Seengebiet</b>	Wald- und Seenlandschaft land- und forstwirtschaftliche Nutzung Naherholungslandschaft
<b>Barnimer Feldmark</b>	Agrarlandschaft intensive landwirtschaftliche und urbane Nutzung von starkem Nutzungswandel betroffener suburbaner Raum Transformation zur siedlungsgeprägten Landschaft mit Energieproduktion und -verteilung

Kulturlandschaftliche Handlungsräume entstehen durch regionale Initiativen, Netzwerke und Kooperationen, die in den jeweiligen Kulturlandschaften in ihrem Aktionsradius wirken.

Aus der Abgrenzung der Kulturlandschaften der Region Uckermark-Barnim ergeben sich durch die Überlagerung mit den Wirkungskreisen der örtlichen Akteure, Netzwerke und Initiativen die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume. In der Region Uckermark-Barnim können u. a. folgende Akteure benannt werden:



- Nationalpark Unteres Odertal
- Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
- Naturpark Uckermärkische Seen,
- Naturpark Barnim
- Regionalpark Barnimer Feldmark
- Lokale Aktionsgruppen (LAG) Barnim und Uckermark des LEADER-Programms (Maßnahmenprogramm zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes)
- Kommunale Arbeitsgemeinschaft Kulturerbe Oderbruch
- Landkreise Uckermark und Barnim
- Städte und Gemeinden der Planungsregion
- Wasser- und Abwasserzweckverbände der Region
- interkommunale Kooperationsgemeinschaften
- Mitglieder der Euroregion Pomerania

Aus den Aktionsradien dieser Akteure innerhalb der Kulturlandschaften, die sich an den Abgrenzungen u. a. der Schutzgebiete, der Städte und Gemeinden, der Landkreise und der Lokalen Aktionsgruppen orientieren und auch eine gegenseitige Überlagerung erfahren, können folgende Kulturlandschaftliche Handlungsräume abgeleitet werden (vgl. Abbildung 6):

- Handlungsraum Norduckermark
- Handlungsraum Uckermärkisch-Feldberger-Seenlandschaft
- Handlungsraum Unteres Odertal
- Handlungsraum Oderbruch
- Handlungsraum Schorfheide-Chorin
- Handlungsraum Finowtal
- Handlungsraum Barnimer Wald- und Seengebiet
- Handlungsraum Barnimer Feldmark

Die verschiedenen Kulturlandschaftlichen Handlungsräume in der Region sind Ausdruck der gesellschaftlichen und räumlichen Vielfalt. Während Norduckermark und Barnimer Feldmark von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt sind, das Untere Odertal, das Oderbruch sowie das Finowtal als Flusslandschaften ihre Bedeutung erlangten, werden die Uckermärkisch-Feldberger-Seenlandschaft, das Barnimer Wald- und Seengebiet sowie das Gebiet Schorfheide-Chorin wald- und forstwirtschaftlich und überregional touristisch genutzt.

Als kulturlandschaftlicher Handlungsraum mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung kann das Oderbruch identifiziert werden. Dieser Handlungsraum liegt überwiegend in der Region Oderland-Spree und ist in der Region Uckermark-Barnim in einem kleinen Teilraum vorhanden.

Das Oderbruch erhielt 2022 als erste Kulturlandschaft das Europäische Kulturerbe-Siegel. Sie ist ein herausragendes Beispiel für eine anthropogene Formung der Landschaft im Laufe der Geschichte. Eine hohe Dichte an historisch gewachsenen Siedlungsformen, Baudenkmalen und technischen Elementen gibt Zeugnis einer besonderen Besiedlung und Landnutzung im Bereich eines Flusspolders. Bis heute ist anhand der Strukturen, wie Fischer- und Kolonistendörfern sowie Loosgehöften diese Kulturlandschaft für Einwohner und Besucher erlebbar. Mit den ausgewiesenen Kulturerbe-Orten, wie u. a. Schöpfwerke, Windmühlen, Dorfmuseen und Kirchen, wird den Besuchern die Lebensweise und Kultur der Menschen im Oderbruch nahegebracht. Zwei der vierzig Kulturerbe-Orte, das Schiffshebewerk Niederfinow und das Binnenschiffahrtsmuseum Oderberg, befinden sich in der Region Uckermark-Barnim. Mit viel ehrenamtlichem Engagement wird das kulturelle Erbe sowie die Kulturlandschaft mit historischer Bedeutung bewahrt und sichtbar gemacht.

## Zu G 8.2 Kulturlandschaftliche Handlungsräume mit besonderem Handlungsbedarf

### Planungsabsicht und Zielsetzung

Der Anlass raumordnerischen Handelns liegt in der Tatsache begründet, dass Kulturlandschaften ein öffentliches Gut darstellen und eine Identifikation der dort lebenden Menschen damit eng verknüpft ist. Raumordnerischer Handlungsbedarf bezüglich der Steuerung von Entwicklungen liegt vor allem dann vor, wenn sozio-ökonomische Veränderungen zu Transformationsprozessen und Intensivierungsdruck innerhalb der Landschaft führen. In der Region Uckermark-Barnim umfasst dies insbesondere den Strukturwandel und Bevölkerungsrückgang im ländlichen Raum, die verstärkte Siedlungsentwicklung im Umkreis der Metropole sowie die Energiewende mit vermehrter Flächennutzung und die Anforderung der Klimaanpassung. Sie verlangen neue Denkweisen, Leitbilder und Perspektiven. Daher ist es notwendig, die lokalen und regionalen Akteure zu fördern und zu befähigen sowie die Kooperation untereinander zu stärken.

### Adressaten, Abgrenzung und Wirkung

Die Festlegung erfolgt als Grundsatz der Raumordnung und richtet sich an Akteure, wie u. a. Nationalpark, Naturparke, Regionalpark, Lokale Aktionsgruppen Uckermark und Barnim, Naturschutzverbände, Bürgerinitiativen, Flächeneigentümer, Investoren, die Landkreise sowie Städte und Gemeinden.

Ein besonderer Handlungsbedarf bezüglich der Steuerung von Entwicklungen besteht für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume:

- Unteres Odertal
- Norduckermark
- Finowtal und
- Barnimer Feldmark.

Hier soll ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und den neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen geschaffen werden.

Die Veränderung von Kulturlandschaft sollte als Chance gesehen und perspektivische Handlungsfelder erkannt und gestaltet werden. Die regionale Gestaltung und Entwicklung können von vielen Akteuren mit ihren unterschiedlichen Instrumenten und Verfahren getragen werden. Der Aufbau von Netzwerken, interkommunalen Aktionsräumen sowie grenzübergreifenden Kooperationen sollen die Zusammenarbeit der Akteure stärken und Kräfte bündeln. Sie können der Wertschöpfung innerhalb der Handlungsräume dienen, z. B. durch die Schaffung von Regionalmarken, touristischen Leitsystemen, die Erhaltung und Förderung von handwerklichen, gewerblichen und kulturellen Traditionen sowie durch die wirtschaftliche Teilhabe an der Erzeugung erneuerbarer Energie. Geeignete Förderinstrumente sollen ermittelt und ausgeschöpft werden. Dazu gehören u. a. das EU-Förderprogramm LEADER zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes, die EU-Initiative INTERREG zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedsstaaten und benachbarten Nicht-EU-Ländern, die Integrierte ländliche Entwicklung (ILE), der bundesweite Wettbewerb „Regionen aktiv“ mit der Modellregion Uckermark-Barnim sowie verschiedene Modellvorhaben der Raumordnung. Insbesondere der Umgang mit dem Ortsbild- und Landschaftswandel durch positive und negative Bevölkerungsentwicklungen sowie die vermehrte Flächennutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energie erfordert kreative Anpassungsstrategien. Ihre Erarbeitung und Umsetzung sollen in Zusammenarbeit von Bewohnern, Investoren, Verwaltungen und politisch Verantwortlichen sowie weiteren Akteuren erfolgen. Dabei werden Kompromissfindungen unerlässlich sein.



### **Kulturlandschaftlicher Handlungsraum Unteres Odertal**

Der Kulturlandschaftliche Handlungsraum Unteres Odertal ist eine einzigartige Auenlandschaft mit einem Schutzgebietsverbund im Grenzbereich zur Republik Polen. Dem Handlungsraum kommt als grenzübergreifender Teilraum ein besonderer Handlungsbedarf zu. Er soll in seiner Bedeutung als einzigartige Natur- und Tourismuslandschaft grenzüberschreitend erhalten und durch vielfältige Kooperationen nachhaltig entwickelt werden. Insbesondere durch die Entwicklung eines naturnahen Tourismus sowie durch den Aufbau und die Vertiefung von grenzüberschreitenden Kooperationsstrukturen kann die Wirtschaftskraft im ländlichen Raum gestärkt und einem Bevölkerungsrückgang entgegengewirkt werden. Gleichzeitig kommt hier dem grenzüberschreitenden Hochwasserschutz sowie dem Schutz der einmaligen Fluss- und Auenlandschaft speziell unter den Aspekten des Klimawandels eine große Bedeutung zu.

### **Kulturlandschaftlicher Handlungsraum Norduckermark**

Ein besonderer Handlungsbedarf in der Gestaltung und Entwicklung besteht in dem Kulturlandschaftlichen Handlungsraum Norduckermark. In den letzten Jahrzehnten erfolgte eine Transformation von intensiv landwirtschaftlicher Nutzung hin zur Energieproduktionslandschaft durch den Anbau von Energiepflanzen sowie die Errichtung von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, wobei sich u. a. das Bild der Kulturlandschaft rasant verändert hat. Mit hohen Windenergieanlagen und ihre Konzentration auf bestimmte Gebiete, die in den meisten Fällen als technisch vorgeprägt gelten, wird eine neue Dimension in die Kulturlandschaft der Region eingeführt. Das hat zur Folge, dass nicht nur Landnutzungskonflikte auftreten, sondern auch die Akzeptanz für Anlagen der Erneuerbaren Energien teilweise vermindert wird. Hier stehen die Akteure vor besonderen Herausforderungen.

Somit sollte die Bedeutung der Norduckermark als Energielandschaft wertgeschätzt werden und die Teilregion von der erneuerbaren Energieerzeugung wirtschaftlich und sozial profitieren. Den Bewohnern sollte eine wirtschaftliche Teilhabe an der Erzeugung erneuerbarer Energie durch u. a. die Schaffung von Arbeitsplätzen und Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung zugutekommen.

Gleichzeitig ist eine sensible Integration der technischen Anlagen in das Landschaftsbild notwendig. Eine Integration von landschaftsprägenden Windenergieanlagen kann gelingen, wenn diese durch ihre Anordnung in Beziehung zur Morphologie der Landschaft gesetzt werden. Damit werden sie als Landschaftsbestandteil erlebbar, nehmen den Charakter der Kulturlandschaft auf, entwickeln diesen weiter und sind Ausdruck für einen gesellschaftlichen Gemeinwillen zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen können neue Strukturen und Sichtbeziehungen geschaffen werden.

Auf der kommunalen Planungsebene sollten Möglichkeiten innerhalb der Bauleitplanung zum Landschaftsschutz ausgeschöpft werden, wie z. B. Standortvorgabe, Anordnung, Aussehen und Einheitlichkeit von Anlagen. Möglich wären auch Gestaltungswettbewerbe für konzeptionelle Ansätze zur Einbindung von Windenergie-, PV-Freiflächen- und Biomasseanlagen in die spezifische Kulturlandschaft der Norduckermark.

Gezielte multifunktionale Kompensationsmaßnahmen sollten vor Ort anhand bestehender Leitbilder und Planungskonzepte sinnbringend zum Landschafts- und Naturschutz eingesetzt werden. Dazu können interkommunale Ökokonten und Flächenpools dienen, die die räumlichen Zielsetzungen der Regional- und Landschaftsplanung berücksichtigen. Die Maßnahmen können dazu beitragen, Akzeptanz und Wertschöpfung in der Norduckermark zu stärken und Identitätsstiftung und Wertschätzung zu fördern. Der kulturlandschaftliche Handlungsraum Norduckermark sollte aktiv von den Akteuren gestaltet werden.





### **Kulturlandschaftliche Handlungsräume Finowtal und Barnimer Feldmark**

Die siedlungsgeprägten Handlungsräume Finowtal und Barnimer Feldmark sind durch eine starke Siedlungsentwicklung gekennzeichnet, die einen einschneidenden Nutzungswandel zur Folge hat. Im Finowtal ist speziell die Erhaltung und Inwertsetzung des industriekulturellen Erbes, einschließlich des Finowkanals, eine wichtige Herausforderung. In der Barnimer Feldmark im Berliner Umland kommen insbesondere der Ausbau Erneuerbarer Energien sowie von Verkehrs- und Leitungsinfrastrukturen hinzu. Für diese Kulturlandschaftlichen Handlungsräume besteht ein besonderer Handlungsbedarf hinsichtlich der Lösung von Nutzungskonflikten, der Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung von Freiräumen der Naherholung und Verbesserung des Stadtklimas.

Sie sollten hinsichtlich ihrer Bedeutung als Wohn- und Naherholungsbereiche in ihren Merkmalen qualitativ gestärkt und nachhaltig entwickelt werden. Dazu gehören Konzepte und Maßnahmen zur sensiblen Siedlungserweiterung, zum Ausbau der sozialen, wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Infrastruktur unter den Aspekten der Nachhaltigkeit und der Klimaanpassung.

Die Umstellung auf regenerative Energien erfordert eine umfangreiche Flächenbereitstellung und zieht eine rasche Veränderung des Landschaftsbildes nach sich. Insbesondere für Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten die Möglichkeiten entsprechender Planungsverfahren genutzt werden, gestalterische Vorgaben zu machen und bestehende Landschaftsstrukturen, Wege- und Sichtbeziehungen einzubeziehen. Gleichzeitig sollten Projekte nachhaltiger Energieerzeugung und Wirtschaft als Gemeinwohlaufgabe verstanden werden und soziale und ökologische Ziele und Leitbilder mit einbeziehen.

Unter diesen Gesichtspunkten kommt dem Freiraum innerhalb und angrenzend an die Siedlungsbereiche zukünftig eine noch stärkere Bedeutung zu. Hier gilt es, die Potenziale des Freiraumes zu nutzen und zu stärken, den Landschaftswandel aktiv mit den Bewohnern und Akteuren zu gestalten sowie die Sensibilisierung für Umwelt- und Klimaschutz zu erhöhen. Durch informelle Planungen, Leitbilder, Modellvorhaben und Kooperationen können Teil-Handlungsräume bearbeitet werden, die Verwaltungsgrenzen überschreiten und sich an der realen Nutzung orientieren.

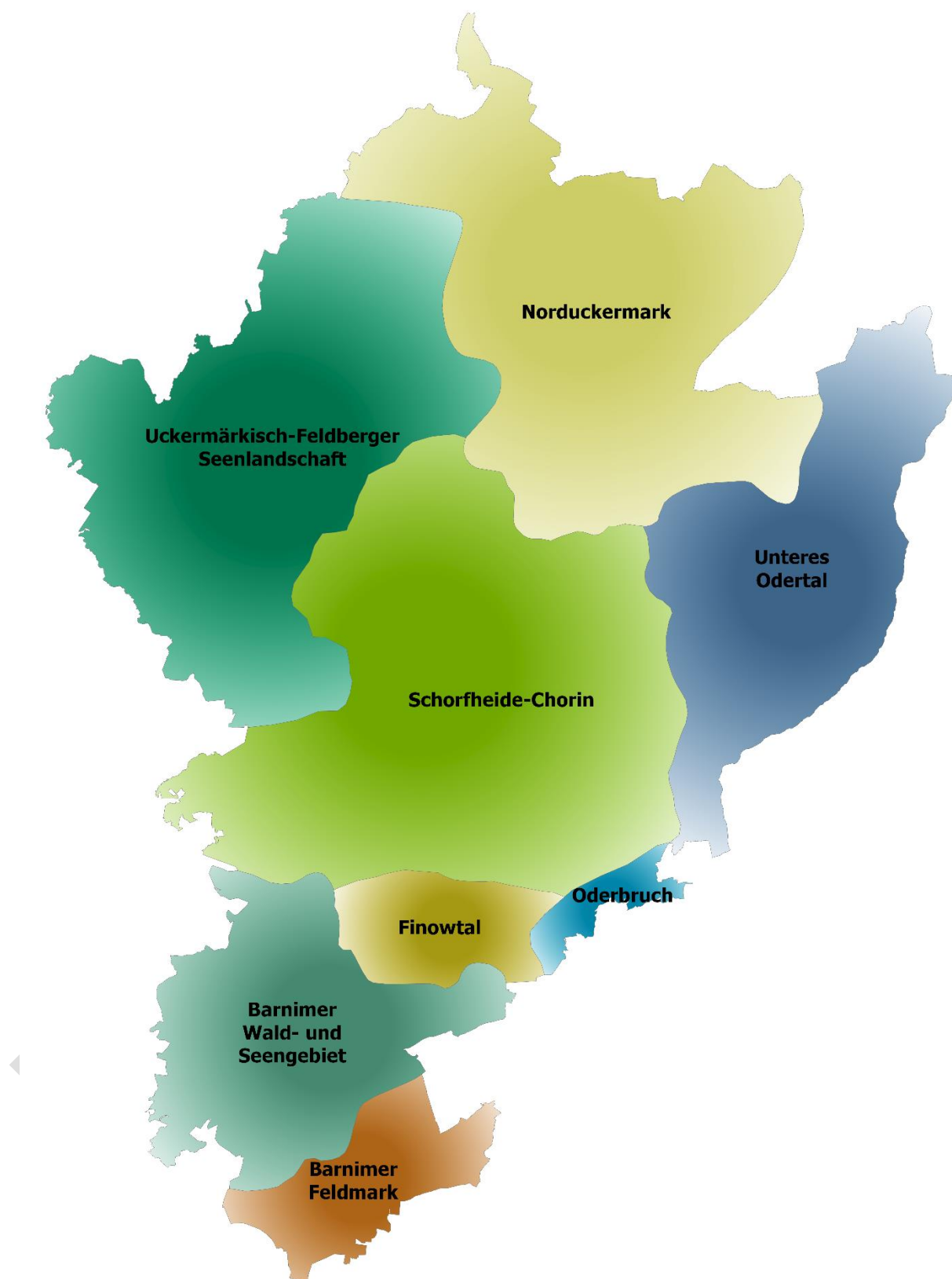


Abbildung 6: Kulturlandschaftliche Handlungsräume in der Region Uckermark-Barnim



## V. Literaturverzeichnis

- Akustik Bureau Dresden. (2021). *Schallimmissionsprognose*. Akustik Bureau Dresden GmbH.
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. (2020). *Statistik-Berlin-Brandenburg*. Abgerufen am 17. 03. 2020 von <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/>
- Arens, B., Kaulfersch, U., & Riesberg, H. J. (2000). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Uckermark, Teilgebiet Angermünde - Schwedt/O. Band 1 - Planung*. Arbeitsgemeinschaft Arens/Kaulfersch/ Rieseberg. Prenzlau: Kreisverwaltung Uckermark, Untere Naturschutzbehörde.
- BartSchV . (2013). *Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten: vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)*.
- BauGB. (2023). *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl.2023 I Nr. 6)*.
- BbgDSchG. (2004). *Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz: vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09])*.
- BbgFzG. (2023). *Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele des Landes Brandenburg in der Fassung vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3])*.
- BbgNatSchAG. (2020). *Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz: vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])*.
- BbgWEAAbG. (2023). *Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz in der Fassung vom 20. Mai 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 9]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 3])*.
- BbgWG. (2012). *Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20])*.
- BBodSchV. (2020). *Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung: vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)*.
- BBSR. (2019). *Methodische Weiterentwicklungen der Erreichbarkeitsanalysen des BBSR. BBSR-Online-Publikation Nr. 09/2019*. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Bonn. Abgerufen am 09. 05. 2022 von [https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/bbsr-online/2019/bbsr-online-09-2019-dl.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/bbsr-online/2019/bbsr-online-09-2019-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=3)
- BBSR. (2021). *Regionale Landschaftsgestaltung. Eine Aufgabe der Raumplanung. Ergebnisse aus dem MORO-Forschungsfeld*. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bonn.
- BfN. (2020). *Daten & Fakten Siedlung und Verkehr, Unzerschnittene Verkehrsarme Räume in Deutschland*. (Bundesamt für Naturschutz, Herausgeber) Abgerufen am 17. 03. 2020 von <https://www.bfn.de/infothek/daten-fakten/nutzung-der-natur/siedlung-und-verkehr/ii-42-1-unzerschnittene-verkehrsarme-raeume.html>
- BImSchG. (2022). *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ähnliche Vorgänge: in der Fassung der Bekanntm. vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geän. d. Artikel 2 Gesetz v. 19.10.2022(BGBl. I S.1792)*.
- BImSchV. (2021). *Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676)*.



- BMVI. (2016). *Handlungshilfe Klimawandelgerechter Regionalplan. Ergebnisse des Forschungsprojektes KlimREG für die Praxis*. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Berlin.
- BNatSchG. (2022). *Bundesnaturschutzgesetz: in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)*.
- Bundesverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (2016). *Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine-und-Erden-Industrie bis 2035 in Deutschland*. Berlin.
- Die Bundesregierung. (2021). *Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Weiterentwicklung 2021*. Berlin: Die Bundesregierung.
- DWD. (2019). *Klimareport Brandenburg*. 1. Auflage, Deutscher Wetterdienst, Offenbach am Main. Abgerufen am 17. 03. 2020 von [https://lfu.brandenburg.de/media\\_fast/4055/Klimareport\\_Brandenburg\\_2019.pdf](https://lfu.brandenburg.de/media_fast/4055/Klimareport_Brandenburg_2019.pdf)
- DWD. (2020). *Mittelwerte 30-jähriger Perioden*. (Deutscher Wetterdienst, Herausgeber) Abgerufen am 17. 03. 2020 von [https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/nieder\\_8110\\_est\\_html.html?view=nasPublication&nn=16102](https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/nieder_8110_est_html.html?view=nasPublication&nn=16102)
- EEA. (2020). *Geoportal zum Natura 2000-Netz*. (European Environment Agency, Herausgeber) Abgerufen am 17. 03. 2020 von <https://natura2000.eea.europa.eu/>
- EEG. (2023). *Erneuerbare-Energien-Gesetz in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)*.
- EG-WRRL. (2013). *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik: ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1-73, zuletzt geänd. durch die Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013*.
- EU-NotfallVO. (2022). *Verordnung (EU) 2022/2577 DES RATES vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien*.
- Europäische Gemeinschaft. (1999). *Eurek - Europäisches Raumentwicklungskonzept*. Europäische Kommission, Luxemburg.
- Europäische Kommission. (2011). *Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020*. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Brüssel. Abgerufen am 17. 03. 2020 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011DC0244&from=DE>
- Europäische Union. (2020). *Territoriale Agenda - Eine Zukunft für alle Orte*. Ministerinnen und Minister für Raumordnung, Raumentwicklung und/oder territorialen Zusammenhalt, Deutschland. Abgerufen am 23. 05. 2023 von [https://territorialagenda.eu/wp-content/uploads/TA2030\\_jan2023\\_de.pdf](https://territorialagenda.eu/wp-content/uploads/TA2030_jan2023_de.pdf)
- Europäischen Union. (2011). *Die Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020*. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Abgerufen am 17. 03 2020 von [https://ec.europa.eu/environment/nature/info/pubs/docs/brochures/2020%20Biod%20brochure\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/environment/nature/info/pubs/docs/brochures/2020%20Biod%20brochure_de.pdf)
- FFH-RL. (1997). *Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen: ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geänd. durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)*.
- Gemeinde Wandlitz. (2023). *Achsenentwicklungskonzept Pankow-Wandlitz (AEK). Arbeitsstand 2023*. Gemeinde Wandlitz, unveröffentlicht.





- Gemeinden Ahrensfelde und Werneuchen. (2022). *Achsenentwicklungskonzept Ahrensfelde-Werneuchen (AEK)*. Gemeinde Ahrensfelde.
- GL. (2007). *Kulturlandschaften. Chancen für die regionale Entwicklung in Berlin und Brandenburg*. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL), Potsdam, Berlin.
- GL. (2019). *Materialien zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019, Abgrenzung des Freiraumverbundes*. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Potsdam.
- GL. (2022). *Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne: in der Fassung vom 21.11.2019 (ABl./19, [Nr. 49], S.1351), zuletzt geändert durch Erlass der GL Berlin-Brandenburg vom 14. Dezember 2022 (ABl./22, [Nr. 51], S. 1015)*. Potsdam.
- IÖR. (2021). *Monitor der Siedlungs- und Freiraumentwicklung*. (Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung, Herausgeber) Abgerufen am 09. 02. 2021 von <https://www.ioer-monitor.de/ergebnisse/analyseergebnisse/flaechenneuinanspruchnahme/>
- LABO. (2020). *LABO-Statusbericht 2020. Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und der Versiegelung*. Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz, München.
- Lambrecht, H., Trautner, J., Kaule, G., & Gassner, E. (2004). *Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung*. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 80182130 [unter Mitarb. von M. Rahde u. a.], Endbericht, Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn. Abgerufen am 17. 03. 2020 von [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/Home\\_BfN-FuE-Vorhaben\\_FFH-VU\\_Endbericht\\_April-2004.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/Home_BfN-FuE-Vorhaben_FFH-VU_Endbericht_April-2004.pdf)
- LANA. (2004). *Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)*. Arbeitspapier, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung.
- Landesbetrieb Forst Bbg. (2021). *Waldzustandsbericht 2021 des Landes Brandenburg*. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Potsdam.
- Landesregierung des Landes Brandenburg. (2017). *Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung einschließlich Ersteinschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR 2019)*.
- LAWA. (2006). *Leitlinien zur Gewässerentwicklung. Ziele und Strategien*. Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, Mainz.
- LBGR Brandenburg. (2007). *Rohstoffbericht Brandenburg 2007. Brandenburgische Geowissenschaftliche Beiträge 14 (2007), 2*. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Cottbus-Kleinmachnow.
- LBGR Brandenburg. (2014). *Rohstoffbericht Brandenburg 2014. Brandenburgische Geowissenschaftliche Beiträge 1/2-2014*. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Cottbus.
- LBV. (2020). *Strukturatlas Land Brandenburg*. (Landesamt für Bauen und Verkehr Land Brandenburg ) Abgerufen am 17. 03. 2020 von <http://strukturatlas.brandenburg.de/>
- LBV. (2022). *Gewerbeflächen in der Planungsregion Uckermark-Barnim*. (Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg) Abgerufen am 09. 05. 2022 von <https://lbv.brandenburg.de/2511.htm>



- LEP HR. (2019). *Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg: Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019, in Kraft getreten am 1. Juli 2019.*
- LEPro. (2007). *Landesentwicklungsprogramm 2007 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg: Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 629) bzw. vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235).*
- LfU. (2021/2022). Daten zu Schutzgebieten, geschützten Biotopen, Windenergieanlagen. Potsdam: Landesamt für Umwelt. Abgerufen am 2021/2022 von <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/geodaten/diensteanbieter>
- LGB. (2021). ATKIS. Potsdam: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg. Abgerufen am 18. 01 2021 von [https://isk.geobasis-bb.de/ows/atkisbdIm\\_sf\\_wfs?SERVICE=WFS&REQUEST=GetCapabilities](https://isk.geobasis-bb.de/ows/atkisbdIm_sf_wfs?SERVICE=WFS&REQUEST=GetCapabilities)
- LGB. (2022). Datenbestand der Digitalen Topographischen Karte (DTK) im Maßstab 1:100.000. (© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0). (Landesvermessung und Geobasisinformation Bbg, Hrsg.)
- LK Barnim. (2018). *Entwurf Landschaftsrahmenplan LRP+ Landkreis Barnim.* Entwurfsstand Dezember 2018, Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde, Landkreis Barnim: Amt für Kataster- und Vermessungswesen, Natur- und Denkmalschutz, Untere Naturschutzbehörde, Eberswalde.
- LK Uckermark. (2000). *Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Uckermark, Region Prenzlau.* Band I und II sowie Anhänge, Gesellschaft für Umweltplanung, Forschung u. Beratung GbR, Landkreis Uckermark, Umweltamt, Prenzlau.
- LS. (2020). *Geoportal Brandenburg: Straßennetz Brandenburg.* (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg) Abgerufen am 17. 03. 2020 von <https://geoportal.brandenburg.de/geodaten/geodiensteanbieter/>
- LuftVG. (2023). *Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).*
- LWaldG. (2019). *Waldgesetz des Landes Brandenburg: vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15]).*
- MEIL Mecklenburg-Vorpommern. (2016). *Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern.* Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.
- MIL. (2011). *Waldprogramm 2011. Gemeinsames Handeln zum Schutz und Nutzen ländlicher Naturräume.* Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Potsdam.
- MIL/MLUV. (2010). *Biologische Vielfalt in den Wäldern Nordostdeutschlands.* Studie der Landesforstverwaltungen der Bundesländer Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage ausgewählter Indikatoren, Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern , Potsdam, Schwerin.
- MIL/SenStadtUm. (2012). *Waldzustandsbericht 2012 der Länder Berlin und Brandenburg.* Druckschrift, Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin, Potsdam, Berlin.
- MKRO. (2016). *Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland. Verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 09. März 2016.* Ministerkonferenz für Raumordnung. Berlin: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.



- MLUK. (2023a). *Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz: Empfehlungen des MLUK zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten und den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie. Stand: 04. April 2023.* Potsdam.
- MLUK. (April 2023b). *Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz: Erlass zur Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen.* Entwurf. Potsdam.
- MLUL. (2016). *Landschaftsprogramm Brandenburg. Teilplan "Biotopverbund Brandenburg". Entwurf.* Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Potsdam.
- MLUL. (2019). *Landesbetrieb Forst. Waldfunktionen im Land Brandenburg.* Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Potsdam.
- MLUR. (2000). *Landschaftsprogramm Brandenburg.* Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Potsdam.
- MLUR. (2003). *Landschaftsrahmenplan Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin.* Band I und II, Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Potsdam.
- MUGV/MLUL. (2011/2018). *Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 (aktualisiert 2018).* Potsdam.
- MUNR. (1995). *Landschaftsrahmenplan - Studie für den Naturpark "Uckermärkische Seen" im Aufbau.* Teilgebiet Altkreis Prenzlau - Vorstudie, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Potsdam.
- Neumeier, S. (2014). *Untersuchung zum regionalen Versorgungsgrad mit Dienstleistungen der Grundversorgung.* Thünen Working Paper 16.
- Neumeier, S. (2017). *Regionale Erreichbarkeit von ausgewählten Fachärzten, Apotheken, ambulanten Pflegediensten und weiteren ausgewählten Medizindienstleistungen in Deutschland. Abschätzung auf Basis des Thünen-Erreichbarkeitsmodells.* Thünen Working Paper 77.
- RegBkPIG. (2021). *Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung des Landes Brandenburg: in der Fassung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 19]).*
- ROG. (2023). *Raumordnungsgesetz: in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).*
- RPG Uckermark-Barnim. (2020). *Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020).* Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, Eberswalde.
- RPV Mecklenburgische Seenplatte. (2011). *Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte.* Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte, Neubrandenburg.
- RWTH Aachen. (1997). *Regionales Rohstoffsicherungskonzept für das östliche Brandenburg.* Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule. Aachen: im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.
- Schlutow, A., & Weigelt-Kirchner, R. (2011). *Landschaftsbildbewertung der Region Uckermark-Barnim.* unveröffentlicht, ÖKO-DATA GmbH, Strausberg.



- SenStadtUm. (2011). *Stadtentwicklungsplan Klima. Urbane Lebensqualität im Klimawandel sichern*. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Berlin.
- SenStadtUm. (2016). *Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm Berlin*. Amtsblatt für Berlin Nr. 24, S. 1314, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Berlin.
- SenStadtUm. (2016). *Stadtentwicklungsplan Klima KONKRET. Klimaanpassung in der wachsenden Stadt*. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Berlin.
- SenStadtWohn. (2019). *Wohnbaupotenzialanalyse*. Berlin: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen/complan Kommunalberatung GmbH.
- Stadt Angermünde. (2010). Erholungsbereich gemäß staatlicher Anerkennung als Erholungsort vom 13.12.2010. Angermünde.
- Stadt Bernau bei Berlin. (2017). *INSEK: Integriertes Stadtentwicklungskonzept*. Stadtplanungsamt, Bernau.
- SUP-RL. (2001). *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme: (ABl. Nr. L 197 S.30-37)*.
- TA Lärm. (2017). *Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. 07. 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch VV vom 01.06.2017*.
- TrinkwV. (2021). *Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV): in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 3. 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. 9. 2021 (BGBl. I S. 4343)*.
- WBGU. (2020). *Landwende im Anthropozän: Von der Konkurrenz zur Integration*. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen, Berlin.
- WHG. (2021). *Wasserhaushaltsgesetz: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)*.
- WindBG. (2023). *Windenergieflächenbedarfsgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)*.